



# Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

UMGANG MIT DEN ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-  
RL UND DEN EUROPÄISCHEN VOGELARTEN IN  
PLANUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN

3. Fassung

(Stand 31.12.2024)

## **Bis zur zweiten Fassung 2011**

**Franziska von Andrian-Werburg** (Regierungspräsidium Darmstadt – bis 2013)

**Susanne Boldt** (Regierungspräsidium Kassel)

**Dorothea Bolz** (Regierungspräsidium Kassel)

**Joachim Kalusche** (Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bis 2018)

**Detlef Mahn** (Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie)

**Susanne Wolf-Roth** (Regierungspräsidium Gießen)

**Sven Stöckel** (Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab 2010)

**Anke Bosch** (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – 2014-2015)

**Bianca Braun** (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – ab 2014)

**Iris Otto** (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum)

## **Dritte Fassung**

**Sebastian Franke** (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat)

**Eva-Maria Rathke** (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat)

**Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat N3** – Staatliche Vogelschutzwarte Hessen

**Koordination:** Sebastian Franke (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat)

## **Kontakt**

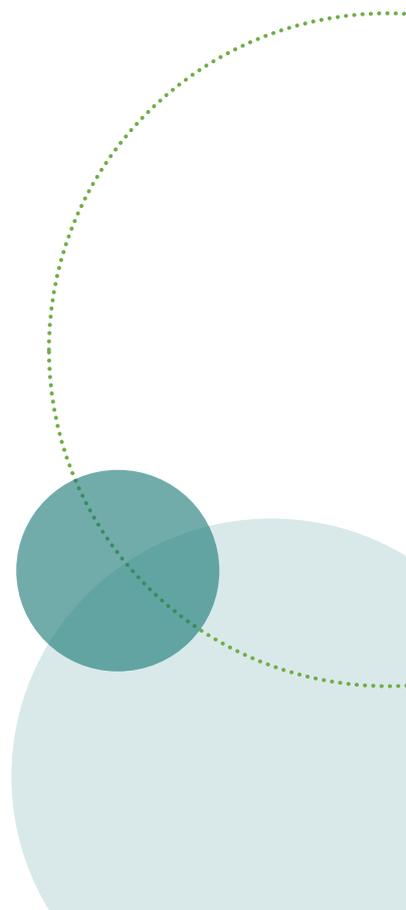
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat,  
Referat VI 6 A „Oberste Naturschutzbehörde und Rechtsangelegenheiten“  
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Mail: [poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)

URL: <https://www.landwirtschaft.hessen.de>

Tel.: 0611-815-0

Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



# Inhalt

Einleitung .....	- 6 -
1. Rechtlicher Hintergrund und Anlass der Aktualisierung .....	- 7 -
2. Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien .....	- 10 -
2.1 Anwendungsbereich .....	- 10 -
2.2 Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien .....	- 11 -
3.    Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	- 17 -
3.1 Prüfungsablauf .....	- 17 -
3.2 Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG .....	- 19 -
3.2.1 Fangen, Verletzen, Töten.....	- 19 -
3.2.2 Störungsverbot.....	- 21 -
3.2.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	- 23 -
3.2.4 Schutz der Pflanzenarten.....	- 28 -
3.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	- 29 -
3.3.1 Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	- 29 -
3.3.2 Fehlen zumutbarer Alternativen .....	- 32 -
3.3.3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.....	- 33 -
3.4 Befreiungen nach § 67 BNatSchG .....	- 36 -
4. Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	- 37 -
4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	- 37 -
4.2 Ermittlung der relevanten Arten, Untersuchungstiefe .....	- 38 -
4.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten .....	- 43 -
4.4 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung .....	- 45 -
5. Ausgewählte Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	- 46 -
5.1 Fachliche Bewertungsmaßstäbe .....	- 46 -
5.1.1 Abgrenzung einer „lokalen Population“ .....	- 46 -
5.1.2 Beispiele für die Abgrenzung einer lokalen Population .....	- 48 -
5.1.3 Bewertungsebenen für den Erhaltungszustand .....	- 56 -
5.2 Maßnahmen, die den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern (u. a. CEF- Maßnahmen) .....	- 58 -
5.3 Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS- Maßnahmen).....	- 63 -
5.4 Risikomanagement und Monitoring .....	- 65 -
6. Festlegung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen .....	- 67 -
7. Glossar.....	- 69 -

8. Quellenverzeichnis .....	- 75 -
Anhang 1 Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Artnamen deutsch ( <i>Artnamen wissenschaftlich</i> ) .....	- 80 -
Anhang 2 Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten ..	- 87 -
Anhang 3 Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten („Ampelliste Vögel“, VSW – 11. Fassung 2023) .....	- 90 -
Anhang 4 Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen („Ampelliste Anhang IV“, FENA 2014 - 3. Fassung 2019) .....	- 91 -
Anhang 5 Antwortschreiben der EU-Kommission v. 18.11.2013 an BMU, RL NI3 (Artenschutz), Herrn Adams (Az.: ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013) 3505561), unveröff. - deutsche Übersetzung - .....	- 92 -
Anhang 6 Maßnahmensteckbrief Feldhamster .....	- 95 -
Anhang 7 Rechtsprechung .....	- 103 -

# Einleitung

Sofern es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach nationalem bzw. europäischem Recht<sup>1</sup> geschützte Tier- und Pflanzenarten<sup>2</sup> beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag erforderlich. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den unionsrechtlichen Vorgaben.

Das Artenschutzrecht ist im Gegensatz zum Habitatschutzrecht nicht vom habitatschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz geprägt. Insofern gibt es im Artenschutzrecht größere Gestaltungsspielräume für behördliche Entscheidungen als im Habitatschutzrecht.

Der vorliegende Leitfaden widmet sich den einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschritten, erläutert die Schlüsselbegriffe aus rechtlicher und fachlicher Sicht und gibt anschauliche Beispiele. Das Glossar bezieht sich auf in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen. Zur Erleichterung der Artenschutzprüfung dienen die im Anhang beigefügten Arbeitshilfen und Unterlagen.

Der Leitfaden soll zu einer einheitlichen Anwendung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen führen. Dabei stehen praktikable Handlungsansätze im Vordergrund, die artenschutzrechtlich zulässig und vertretbar sind.

Er hat keinen legislativen Charakter, setzt also keine neuen Vorschriften, sondern gibt Hinweise zur Anwendung der geltenden Regelungen und stellt Muster für eine einheitliche Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Verfügung.

Er wendet sich vor allem an die für artenschutzrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden, aber auch an:

- Vorhabenträger
- Planungsbüros
- Kommunale/behördliche Entscheidungsträger.

Den kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen, da die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind die Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (FFH-RL), die Richtlinie 2009/147 EU über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL) sowie die VO 338/97 EG über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutz-VO).

<sup>2</sup> Gilt ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 auch für die sogenannten „Verantwortungsarten“.

# 1. Rechtlicher Hintergrund und Anlass der Aktualisierung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, Abs. 5 und 6 sowie 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wodurch die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 VRL) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die ordnungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 69 ff. BNatSchG zu beachten. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften können ferner ordnungswidrigkeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben (§§ 69, 71, 71a BNatSchG; § 329 StGB) oder Sanierungspflichten nach dem Umweltschadensrecht (§ 19 BNatSchG) auslösen.

Die Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten werden durch unterschiedliche Faktoren gefährdet: zum einen durch die Veränderung oder Vernichtung ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen, zum anderen durch den gezielten Zugriff des Menschen auf einzelne Individuen. In den Bestimmungen der FFH-Richtlinie sowie – noch deutlicher – der Vogelschutzrichtlinie finden sich diese Zielsetzungen wieder.

Bis zu der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 (C-98/03)<sup>3</sup> war nach überwiegendem Verständnis das Naturschutzrecht darauf ausgelegt, die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Wesentlichen durch die Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich bzw. Ersatz von Auswirkungen auf den Naturhaushalt), durch die Ausweisung von besonders wertvollen Flächen als Schutzgebiete sowie den gesetzlichen Schutz von bestimmten Biotopen zu gewährleisten.

Der Artenschutz im engeren Sinne war als Schutz einzelner Tier- und Pflanzenexemplare vor dem Zugriff des Menschen ausgestaltet. Er betraf weitestgehend Tier- und Pflanzenarten, die besonders attraktiv für Sammler oder Händler waren und hierdurch in ihrem Bestand gefährdet wurden.

Die sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergebenden Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung wurden mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 umgesetzt.

## In der **2. Fassung von Mai 2011**

- erfolgte eine Anpassung an die neue Rechtslage (Neufassung des BNatSchG vom Juli 2009, in Kraft getreten März 2010; (BNatSchG 2010)),
- wurden die Ausführungen zu den Verbotstatbeständen in Kap. 3 überarbeitet und dort nähere Ausführungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen ergänzt,
- wurde der Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung überarbeitet,

---

<sup>3</sup> Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL, Urteil des EuGH vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03, NuR 2006, 166 = DVBl. 2006, 429 = NVwZ 2006, 319 = ZUR 2006, 134).

- wurde der Anhang zur Rechtsprechung aktualisiert und erweitert.

Seit November 2013 liegt hierzu eine Interpretation der EU-Kommission vor (EU-Kommission 2013)<sup>4</sup>, wonach das Fangen zur Umsetzung einer CEF-Maßnahme, die auf den Schutz der betreffenden Art ausgerichtet ist, keinen Verstoß gegen Art. 12 FFH-RL darstellt und daher auch kein Ausnahmeverfahren notwendig wird (s. a. Kapitel 3.2.1).

Die 3. Fassung wurde aufgrund der Änderungen des BNatSchG durch die Gesetze zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017, vom 04.03.2020 sowie vom 28.07.2022 notwendig. Das erste Änderungsgesetz vom 15.09.2017 sah im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Das zweite Änderungsgesetz vom 04.03.2020 verfolgte das Ziel, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zur Abwendung „ernster Schäden“ nach § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 1 BNatSchG zu erhöhen. Zudem wurden in § 45a BNatSchG Regelungen zum Umgang mit dem Wolf getroffen. Die 3. Änderung vom 18.08.2021 (sog. „Insektenschutzgesetz“) zog keine eigenständigen Änderungen nach sich.

Die 3. Fassung trägt den landesplanerischen Entwicklungen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien durch das Hessische Energiegesetz und dem umfassenden „Sommerpaket 2022“<sup>5</sup> auf Bundesebene Rechnung. Durch Gesetzgebung auf europäischer Ebene sowie die 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 28.07.2022 wurden in den §§ 45b – 45d BNatSchG spezifische Regelungen für Windenergieanlagen (WEA) an Land eingefügt, die **nicht** Gegenstand dieses Leitfadens, sondern in eigenständigen Erlassen geregelt sind (**siehe Kapitel 3**). Zudem gibt es neue Rechtsprechung zu planungsrelevanten geschützten Arten (Feldhamster, Haselmaus).

Die Aktualisierung berücksichtigt die nationale und europäische Rechtsprechung bis zum Zeitpunkt der Bearbeitung sowie den Leitfaden der Europäischen Kommission zum besonderen Artenschutz<sup>6</sup>.

Außerdem wurden aktualisiert:

- **Anhang 1:** Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung
- **Anhang 2:** Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten
- **Anhang 3:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens („Ampelliste Vögel“, VSW - 11. Fassung 2023)

---

<sup>4</sup> Antwort der EU-Kommission/Generaldirektion Umwelt vom 18.11.2013 auf die Anfrage des BMU zur rechtlichen Auslegung des Konzepts für CEF-Maßnahmen (Quelle).

<sup>5</sup> Das sog. „Sommerpaket 2022“ beinhaltet Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sowie dem Raumordnungsgesetz (ROG). Hinzugekommen ist das sog. „Windflächenbedarfsgesetz“ (WindBG).

<sup>6</sup> Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 final.

- **Anhang 4:** Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen („Ampelliste Anhang IV“, FENA 2014 - 3. Fassung 2019)
- **Anhang 5:** Antwortschreiben der EU-Kommission
- **Anhang 6:** Maßnahmensteckbrief Feldhamster
- **Anhang 7:** Rechtsprechungssammlung

## 2. Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt sich insbesondere aus den §§ 44 und 45 BNatSchG. Danach ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, und ob der hieraus resultierende Konflikt zwischen Vorhaben und Artenschutz, ggf. unter Anwendung der § 44 Abs. 5 und 6 oder einer der in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmen, aufgelöst werden kann.

### 2.1 Anwendungsbereich

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

gelten **grundsätzlich** für alle besonders geschützten Tier- (Nr. 1, 3) und Pflanzenarten (Nr. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Nr. 1 - 3).

In **Planungs- und Zulassungsverfahren** sind zusätzlich die Maßgaben und Privilegierungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB **nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten**<sup>7</sup>. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

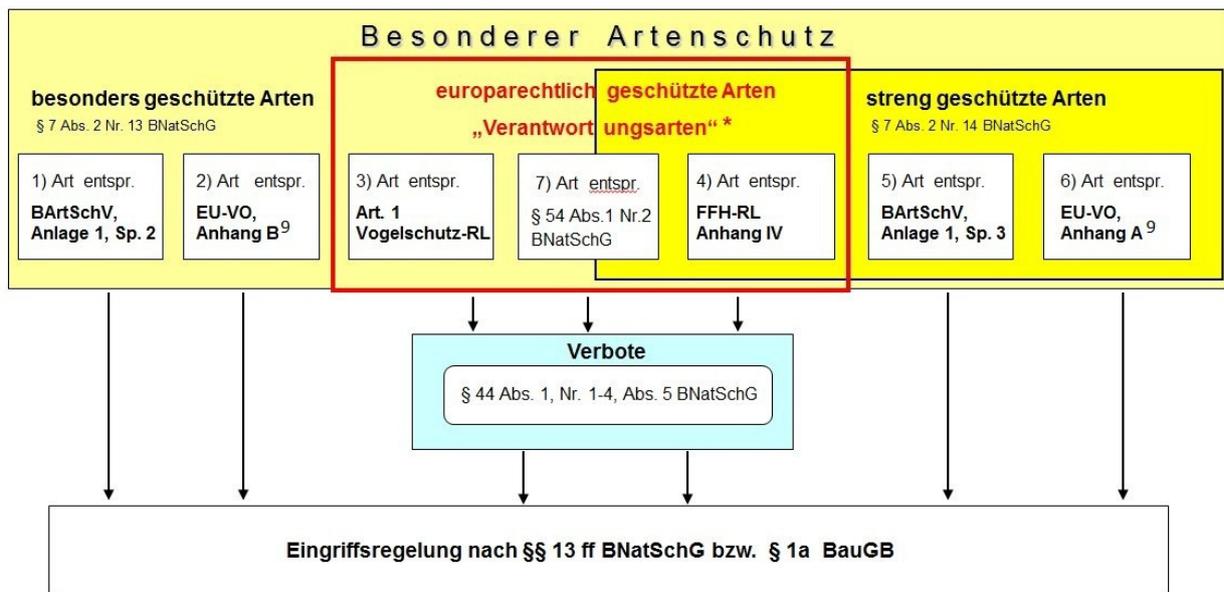
Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes in §

---

<sup>7</sup> Gilt ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 auch für die sogenannten „Verantwortungsarten“.

39 Abs. 1 BNatSchG finden für behördlich angeordnete, durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG keine Anwendung.

Soweit es bei rechtskräftigen Beschlüssen und Zulassungen qualifizierte Hinweise auf Arten nach Anhang IV FFH-RL oder relevante Vogelarten gibt, die im Zulassungsverfahren übersehen oder nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften unzureichend gewürdigt wurden, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG oder ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sind.<sup>8</sup> Unter Umständen kann dies eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich machen; § 17 BNatSchG ist zu beachten.



\* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abbildung 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6).  
Abgeändert nach BMVBS (2009).

## 2.2 Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

Die Verbote, Legalausnahmen und Ausnahmen des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen neben den übrigen Handlungsfeldern des Naturschutzes:

### 1. Eingriffsregelung

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Vgl. D. Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 44 Rdnr. 56 ff.

## 2. Gebietsschutz

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets (FFH-VP) steht neben der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Daher müssen Tier- und Pflanzenarten, die als Erhaltungsziel eines Natura2000-Gebietes notwendigerweise bereits Gegenstand der FFH-VP waren, auch noch in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden. Dazu können die entsprechenden Bestandsdaten der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regel übernommen werden.

## 3. Allgemeines Artenschutzrecht

Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG stehen neben den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). Bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen liegt jedoch in der Regel ein vernünftiger Grund für damit verbundene Beeinträchtigungen von wildlebenden Tieren oder Pflanzen vor, so dass die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG, insbesondere das Verbot des Abschneidens von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, gelten nicht für zulässige Eingriffe (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Im Rahmen der Vorhabenzulassung können jeweils konkrete zeitliche Regelungen getroffen werden.

## 4. Bauplanungsrecht

### a) Aufstellung von Bauleitplänen

Bei der **Aufstellung** von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen.

Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabens-Verwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Gleichwohl ist auch hierbei der Artenschutz zu berücksichtigen, wobei anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 BNatSchG) das BauGB keine ausdrückliche Regelung enthält. Artenschutz ist daher zunächst einmal als „einfacher“ Umweltbelang (Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen) in der Abwägung über den Bauleitplan nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Zudem ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ein Bauleitplan nicht erforderlich und daher unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen. Diese Bauleitpläne können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage<sup>9</sup>). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der

---

<sup>9</sup> Ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 - 4 NB 12/97, NVwZ-RR 1998, Rdnr. 162; zuletzt Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.06.2022 – 3 B 357/22.N.). Das BVerwG führt aus, dass die Gemeinde verpflichtet ist, „im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen

besondere Artenschutz – anders als beispielsweise die Eingriffsregelung – einer gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE). Die Gemeinde hat vielmehr im Planaufstellungsverfahren eine Abschätzung vorzunehmen, „ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen und ob die Anordnung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvoll erscheint“ (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.01.2022 – 2 C 289/20). „Ein allgemein verbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des Unionsrechts - jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung“ (VGH München, Beschluss vom 21.12.2021 – 2 NE 21.2669 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 19.3.2009 - 9 A 39.07 - juris; sowie Urteil vom 12.8.2009 - 9 A 64.07 - juris).

Bei Bebauungsplänen, bei denen das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB oder das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet wird, entfällt zwar die Pflicht zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung und zur Dokumentation im Umweltbericht. Die Vorschriften des Artenschutzes und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diese besonderen Verfahrenstypen.

Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen, sind in die Bauleitplanung zu integrieren. Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich alter Bebauungspläne ist entsprechend den Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (s.a. LANA 2009) Folgendes zu berücksichtigen:

b) Umgang mit „Alt-Bebauungsplänen“

Bei vielen **alten**, aber auch neueren **Bebauungsplänen** kann es zu Problemen kommen, wenn **nach Inkrafttreten/Genehmigung** der Pläne, Vorkommen relevanter europäischer Arten (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) festgestellt werden.

Bei alten Plänen wurden in der Regel artenschutzrechtliche Überprüfungen nicht durchgeführt, aber auch bei neueren Plänen besteht die Möglichkeit, dass ggf. bestimmte Arten nicht berücksichtigt wurden.

Auch ein solcher Bebauungsplan besitzt Wirksamkeit und ist durch die Verwaltung anzuwenden, denn zur Normverwerfung (Nichtanwendung mangelbehafteter und daher nichtiger untergesetzlicher Rechtsvorschriften) sind grundsätzlich allein die Gerichte befugt.

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in solchen Fällen anzuwenden sind und ob eine nachträgliche artenschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist.

---

würden, und von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.“

Die Artenschutzregelungen des BNatSchG sind uneingeschränkt gültig und sehen im Falle des nachträglichen Auftretens relevanter europäischer Arten keine Übergangsregelungen vor. Das bedeutet, dass vor der Genehmigung baulicher Anlagen bzw. bei Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, vor deren Ausführung ggf. eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist und Arten, die in solchen Fällen neu festgestellt werden, berücksichtigt werden müssen. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob das Erfordernis besteht, entsprechende Fälle im Nachgang über den § 44 Abs. 5 BNatSchG zu lösen bzw. Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

c) Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren bzw. bei verfahrens- oder genehmigungsfrei gestellten Vorhaben

Hier kommt es darauf an, ob für ein Verfahren ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, wobei zwischen dem Vollverfahren nach § 66 HBO und dem vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO zu unterscheiden ist, oder ob das Vorhaben nach § 63 HBO verfahrensfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt ist.

Bei den nach § 63 HBO verfahrensfreien und nach § 64 HBO freigestellten Vorhaben findet keine Prüfung und kein Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde statt. Hier ist primär die Bauherrschaft in der Verantwortung zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben berührt werden. Das Vorhaben ist gleichwohl der Bauaufsicht anzuzeigen.

Im **vereinfachten Baugenehmigungsverfahren** (§ 65 HBO) findet nur eine eingeschränkte Prüfung des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde statt, die sich im Wesentlichen auf die Prüfung des Bauplanungsrechts konzentriert.

Im Übrigen kommt es auf die Lage an:

- Liegt das **Vorhaben im Außenbereich** nach § 35 BauGB, sind die artenschutzrechtlichen Verbote i. S. d. § 44 BNatSchG zugleich Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und somit Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens und von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO). Artenschutzfachliche Belange von besonderem Gewicht können somit einer Zulassung entgegenstehen (vgl. OVG Thüringen zu Windkraft und Belangen des Rotmilans, - 1 KO 1054/03, NuR 2007, Rdnr. 757).
- Bei **Vorhaben im Innenbereich** nach § 34 BauGB, die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht der Eingriffsregelung unterliegen, ist davon auszugehen, dass sich die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zu § 44 BNatSchG äußert.
- Bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30, 33 BauGB sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, bei denen kein Benehmen erforderlich ist und die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 65 HBO genehmigt werden, ist wie bei den verfahrensfreien und freigestellten Vorhaben primär die Bauherrschaft selbst verantwortlich. zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben berührt werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, ist die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen. Denn auch soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bauliche Anlagen sowie andere der Hessischen Bauordnung unterfallende Anlagen und Einrichtungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, also auch den natur-

und artenschutzrechtlichen Vorschriften, entsprechen § 62 Abs. 2 HBO). Bei Bauvorhaben, die im Vollverfahren nach § 66 HBO von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden, ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit Bestandteil des Prüfumfanges.

Sowohl im Baugenehmigungsverfahren als auch im eigenständigen artenschutzrechtlichen Verfahren ist die eingeführte Checkliste<sup>10</sup> zu verwenden.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Bauvorlagenerlass (BVErl) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 20. Januar 2022<sup>11</sup>.

## 5. Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadengesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen.

Als Umweltschaden definiert ist eine **Schädigung von bestimmten Arten**:

- Arten des Anhangs I VRL
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

sowie die **Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen**:

- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL
- Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der Arten des Anhang I VRL, der Arten des Anhangs II FFH-RL
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL (vgl. § 19 BNatSchG).

Eine Schädigung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden im Rahmen einer FFH-VP, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 45 Abs. 7, 67 BNatSchG, den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Ferner sind die Bagatellvorschriften des § 19 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Zum Zweck der Haftungsfreistellung ist es daher sinnvoll - über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen zu treffen.

---

<sup>10</sup> Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung

[https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2022-03/checkliste\\_zur\\_arten-\\_und\\_biotopschutzrechtlichen\\_vorpruefung.pdf](https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2022-03/checkliste_zur_arten-_und_biotopschutzrechtlichen_vorpruefung.pdf)

<sup>11</sup> StA 7/2022, S. 223, Anlage 2, Kapitel 21, sowie Anlage 3, Kapitel 3.2. Der Bauvorlagenerlass ist zu finden unter: [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final\\_erlass\\_20\\_01\\_22.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf)

## 6. Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artenschutzrechts können Ordnungswidrigkeits- sowie Straftatbestände nach § 63 HeNatG und §§ 69, 71 BNatSchG, sowie ggf. nach §§ 329, 330 des Strafgesetzbuchs StGB auslösen.

# 3. Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung

## 3.1 Prüfungsablauf

Betrachtet wird hier die Anwendung des § 44 Abs. 1 und 5 sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter der Voraussetzung, dass es sich um

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, oder
- zulässige Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB handelt.

Da im Rahmen einer Planung oder einer Vorhabenzulassung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Planungsraum vorkommen, wird regelmäßig eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Der Vorhabenträger erstellt eine Liste der im Untersuchungsraum zu erwartenden Artengruppen und Arten. Daraus erfolgt, vergleichbar mit einer Planungsraumanalyse, die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten (s. Kapitel 4.2). Für diese Arten sind die für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlichen Bestandsdaten zu erfassen.

Für jede betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tiere) bzw. Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden. Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen und das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig.

Würde das Vorhaben zur Verwirklichung eines oder mehrerer Verbotstatbestände führen, ist zu prüfen, ob sich der Eintritt des jeweiligen Tatbestandes vermeiden lässt (z.B. Bauzeitenregelung Kontrolle des Baufeldes auf Besatz und Umsiedlung etc.). Werden jedoch Verbotstatbestände in dieser Weise berührt, schließt sich ein weiterer Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Lässt sich das Auslösen eines Verbotstatbestandes auch durch geeignete Schutzmaßnahmen nicht vermeiden, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht kommt.

Die Ausnahmeprüfung selbst ist Gegenstand der Genehmigungsebene. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

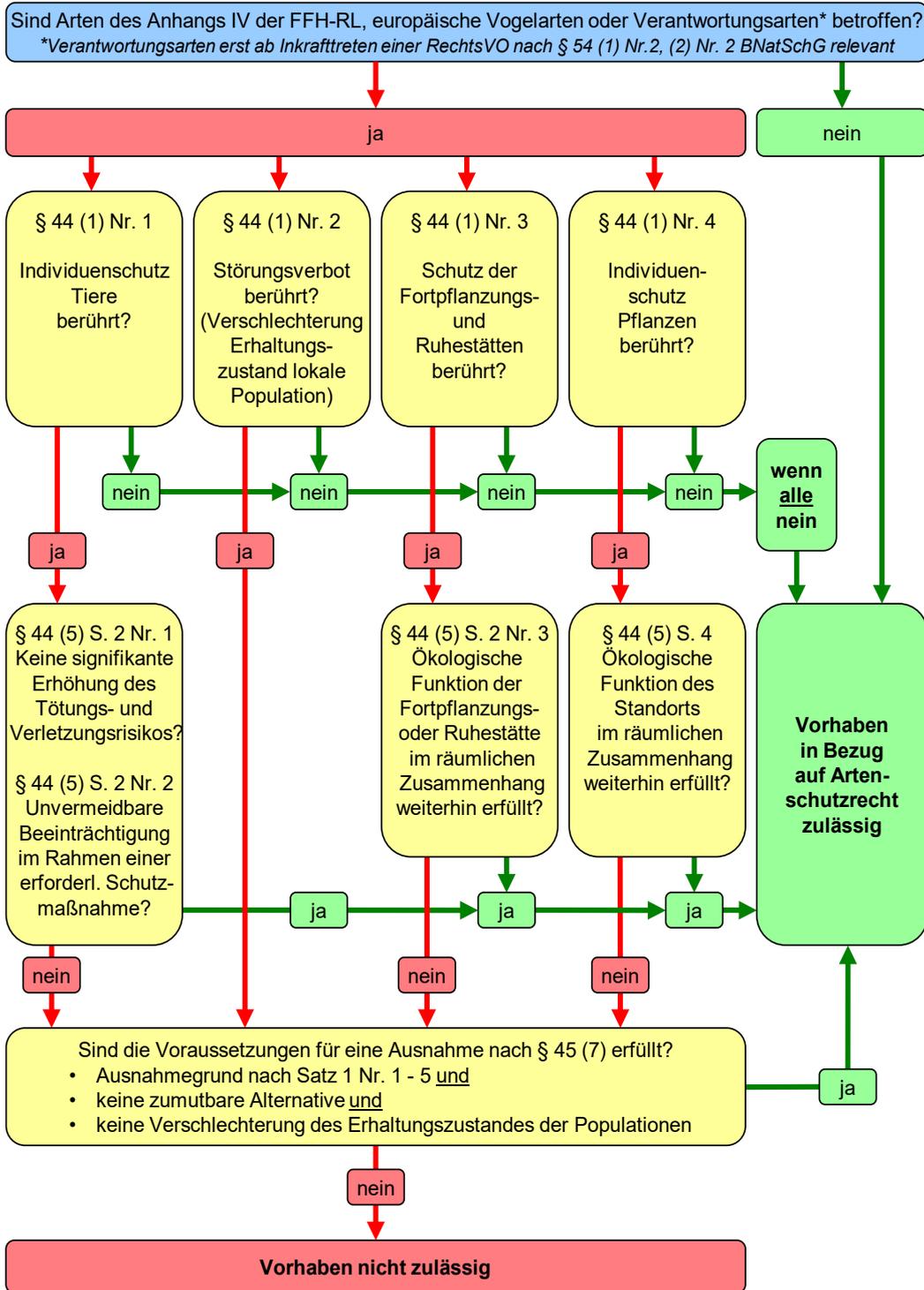


Abbildung 2: Grundsätzlicher Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben

## 3.2 Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die speziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände normiert (Zugriffsverbote).

Unter den Nummern 1 bis 3 sind alle für Tiere - einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten - geltenden Verbote erfasst. Nummer 4 regelt sämtliche für Pflanzen einschließlich deren Standorte geltenden Verbotsbestimmungen.

Auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie „absichtlich“ oder „vorsätzlich“ kommt es im Rahmen der Verbotstatbestände nach Absatz 1 zunächst nicht an, da bereits eine billigende Inkaufnahme die Verbotstatbestände auslöst.<sup>12</sup> Der unionsrechtliche Absichtsbegriff wird hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den bundesrechtlichen Signifikanzansatz in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG modifiziert. Der Absichtsbegriff ist erst dann objektiv erfüllt, wenn das im Einzelfall zu prüfende Tötungs- und Verletzungsrisiko gegenüber dem allgemeinen, auch zivilisationsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant (erheblich) erhöht ist. Dieses Risiko hat die Zulassungsbehörde einzuschätzen (Prognose).

Wird ein Verbotstatbestand wahrscheinlich objektiv erfüllt, kann die zuständige Behörde bereits ordnungsrechtlich tätig werden, indem sie etwa eine Unterlassungsverfügung erlässt.

Die subjektive Seite ist ggf. im Rahmen der Verfolgung tatbestandsmäßiger Handlungen als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu prüfen (siehe S. 14).

### 3.2.1 Fangen, Verletzen, Töten

*„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).*

Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen und schließt alle Entwicklungsformen wie etwa Eier und Raupen ein.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot wurde zunächst durch die Rechtsprechung und dann durch die Novellierung des BNatSchG eingeschränkt.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten

---

<sup>12</sup> Für den EuGH wird der Tatbestand des Tötens bzw. Zerstörens nach st. Rspr. bereits ausgelöst, wenn bei Planung und Durchführung eines Vorhabens eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange billigend in Kauf genommen wird; insoweit ist ein **bedingter Vorsatz** bereits ausreichend (EuGH, Urteile vom 18. Mai 2006, Kommission/Spanien - C-221/04, Rdnr. 71); Urteil vom 10. November 2016, Kommission/Griechenland - C-504/14, Rdnr. 159; Urteil vom 04.03.2021 - C-473/19 (Kommission/Schweden), Rdnr. 51.

- nicht signifikant erhöht
- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ob ein derartig **signifikant erhöhtes Risiko** vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“ - 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass beispielsweise bei der Planung von Vorhaben mögliche **betriebsbedingte Tötungen von Individuen** zu berücksichtigen und **signifikant erhöhte Kollisionsrisiken** durch entsprechende Planungsvorgaben **zu vermeiden** sind, etwa durch die Errichtung von Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, die Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwänden und punktuellen Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugkorridoren von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren. Ein Nullrisiko ist nach Ansicht des BVerwG (Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rdnr. 141) nicht zu fordern. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben soll erst dann einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellen, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird (vgl § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Beurteilung (Prognose), ob ein signifikant – also ein erheblich - erhöhtes Risiko vorliegt, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Fragestellung, für die BVerfG und BVerwG den zuständigen Behörden einen Beurteilungsspielraum unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Erkenntnisse einräumen (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 595/14, Rdnr. 32; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17, Rdnr. 11 m. w. N). Dieser bezieht sich „sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden“ (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 - 4 C 1.12, Rdnr. 15). Die Beurteilung, wann ein – bestehendes – Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinn „beweisen“, sondern unterliegt einer **wertenden Betrachtung** (BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25.17, Rdnr. 11 m. w. N.). Diese muss **jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles und unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erkenntnisse** begründet werden.

In der Praxis der Planung und Zulassung von Projekten und Eingriffen wird jedoch regelmäßig eine Konkretisierung des Signifikanzansatzes erforderlich sein, bei der verschiedene projekt- und artbezogene Kriterien sowie weitere naturschutzfachliche Parameter berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der planungsrelevanten Arten, die in eine vertiefende Signifikanzbewertung eingehen, kann der „vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index“ – vMGI - nach Bernotat & Dierschke (2021) angewendet werden. Das „konstellationsspezifische Risiko“ nach Bernotat & Dierschke (2021) ist für einen überschlägigen Vergleich räumlicher Alternativen – zum Beispiel im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens – geeignet, **kann jedoch die Einzelfallprüfung** zur Bewertung der Signifikanz des Tötungsrisikos nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts **nicht ersetzen**.

Auch in den Fällen der Möglichkeit einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher ggf. vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht. Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren

Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Die Frage, ob das Fangen von Tieren zwecks Umsiedlung im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, ist durch die Novellierung des BNatSchG im Jahr 2017 geklärt: Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Für die Umsiedlung und Vergrämung geschützter Tiere unter den o.g. Rahmenbedingungen ist daher keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Das Fangen von Tieren zwecks Umsiedlung im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht** (vgl. § 45 Abs. 5 Nr. 2).

### 3.2.2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich** zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“* (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Begriff „**Störungen**“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art (EU-Kommission 2007b, S. 41; EU-Kommission (2020) 7730 final, S. 129 und Trautner 2008).

Nach Auffassung der Kommission umfasst der Begriff jede absichtliche Handlung, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EU-Kommission (2021) 7301 final, S. 31). Der Begriff orientiert sich insoweit – wie beim Tötungsverbot - an der Vorgabe des Art. 12 FFH-RL, ein strenges Schutzsystem für geschützte Arten **in ihrem natürlichen Lebensraum** zu etablieren (EuGH, Urteil vom 04.03.2021 - C-473/19, Rdnr. 76).

**Störungen** können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Denkbare Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“ - 4C12/07 Rdnr.40; Urteil vom 12.03.2008, „Hessisch Lichtenau II“ - 9A3/06, Rdnr. 230) oder strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, - 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von

Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter (Trautner 2008, S. 2, 12) sein.

Relevant sind dabei jedoch **nur erhebliche Störungen**, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 2. HS). Die Bewertung ist jeweils anhand des **konkreten Einzelfalles** vorzunehmen (vgl. EU-Kommission (2021) 7301 final, S. 32).

Verboten ist eine erhebliche Störung während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**.

Diese Zeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen. Da die FFH-RL und die VRL ein breites Spektrum von Arten umfassen, die sich ökologisch, biologisch und in ihrem Verhalten stark voneinander unterscheiden, muss bei der Definition der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten artspezifisch vorgegangen werden.

Die **Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** kann die Balz, die Paarung, den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder Niederkunft, die Niederkunft oder Eiablage selbst bzw. die Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, die Eientwicklung und den Schlupfvorgang sowie die Aufzucht der Jungen bis zur Selbständigkeit umfassen (vgl. EU-Kommission (2007b), S. 43), bei Fledermäusen z.B. bis zur Auflösung der Wochenstuben. Die **Mauser** bezeichnet Abwerfen und Neuwachstum von Federn bei Vogelarten; bei einigen Arten ist sie mit Flugunfähigkeit verbunden (Trautner 2008).

**Überwinterungszeit** bezeichnet einen Zeitraum (in der Regel während der kalten Jahreszeit), in der die Tiere inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen. Dieser Zustand geht in der Regel mit einer Herabsetzung der Körpertemperatur und einer Verlangsamung von Herzschlag und Atmung einher. So verbrauchen die Tiere (z.B. einige Fledermausarten, Nagetiere, Amphibien und Reptilien) während der Überwinterungszeit weniger Energie als in ihrer aktiven Phase, wodurch sie auch bei strengen Temperaturen überleben können (vgl. EU-Kommission (2007b), S. 43).

Unter **Wanderung** versteht man die periodische, in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Futterangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen als natürlicher Teil ihres Lebenszyklus (vgl. EU-Kommission (2007b), S. 43).

Bewertungsmaßstab ist die jeweilige **lokale Population**.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert zunächst den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ ist. Die Europäische Kommission und der EuGH stellen zunächst allgemein auf die geschützte Art in ihrem jeweiligen natürlichen Lebensraum bzw. Verbreitungsgebiet ab (KOM C-2021 (7301) final; EuGH, Urteil vom 10.10.2019 – C-674/117).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“ - 9 A 20/08, Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „**(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen**“, ab (BT-Drs.16/5100, S. 11). Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population am Standort der Maßnahme handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, soll es demnach nicht ankommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“ – 9 A 64/07, Rdnr. 90; Urteil vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen-Velbert“ – 9 A 39/07, Rdnr. 86). Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich (vgl. zur Abgrenzung von lokalen Populationen Runge et al. 2010). Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", -9 A 4/13, Rdnr. 82).

Nach Auffassung der EU-Kommission sollen **vorübergehende Störungen**, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, **nicht unter den Verbotstatbestand** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen (vgl. EU-Kommission (2020) 7730 final, S. 128). Im Urteil „Skydda Skogen“ hat der EuGH 2021 klargestellt, dass die Verbote in Artikel 12 Abs. 1 lit. a bis c der FFH-RL auch auf Aktivitäten wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme Anwendung finden können, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten oder die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern. Gleiches gilt entsprechend für das Verbot in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie (EuGH, Urteil vom 04.03.2021 - C-473/19, Rdnr. 53).

Zur Unterstützung bei Einzelfall-Entscheidungen kann weiterhin die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS herangezogen werden. Sie versteht sich als Orientierungshilfe, um im konkreten Fall nach geltenden fachlichen Standards zu beurteilen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population im artenschutzrechtlichen Kontext verschlechtert (Garniel & Mierwald, 2010). Zu den Begriffen „lokale Population“ und „Erhaltungszustand“ s. vertiefend Kapitel 3.3.3. sowie Kap. 5.1.

### 3.2.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).*

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht auch für den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine zweistufige Prüfung vor. Demnach liegt das Verbot nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand ist jedoch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH **eng** an der FFH-Richtlinie auszulegen. Folglich muss gewährleistet werden, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Tierart beitragen (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/20, Rdnr. 30). Das auf Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie zurückgehende Verbot betrifft zunächst nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II“ - 9 A 3.06). Geschützt ist danach **der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand**, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“ – 9 A 64/07, Rdnr. 68 m. w. N.).

Die Begriffe „Fortpflanzungsstätte“ und „Ruhestätte“ sind artspezifisch auszulegen. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie enthält keine Definition der „**Fortpflanzungsstätte**“. Der EuGH hat den Begriff jedoch bereits dahin ausgelegt, dass das Verbot nach dieser Bestimmung nicht unmittelbar die Tierarten selbst betrifft, sondern wichtige Teile ihres Lebensraums schützen soll. Daraus folgt, dass der durch Art. 12 Abs. 1 lit. d gewährte strenge Schutz gewährleisten soll, dass wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Tierarten so erhalten werden, dass diese Arten die für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden können (EuGH, Urteil vom 02.07.2020 zum Feldhamster (*Cricetus cricetus*) - C-477/19, Rdnr. 28, 29). In seinem zweiten Urteil vom 28.10.2021 zum Feldhamster hat der EuGH den Begriff nochmals konkretisiert. Der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ umfasst demnach alle Gebiete, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, **einschließlich des Umfelds der Fortpflanzungsstätte**. Andernfalls würde der nach Art. 12 Abs. 1 lit. d vorgeschriebene Schutz seiner praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn im Umfeld dieser Stätte menschliche Aktivitäten bezweckten oder bewirkten, dass diese Tierart die betreffende Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufsucht (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C 357/20, Rdnr. 27, 33). Dem soll durch die zweistufige Prüfung im nationalen Recht, welche zwischen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im engeren Sinne in § 44 Abs. 1 Nr. 3 und der ökologischen Funktion dieser Stätte im räumlichen Zusammenhang in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG unterscheidet, Rechnung getragen werden. (Vgl. speziell für den Feldhamster Kapitel 5 sowie Anhang 5.)

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA in Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009; für weitere Beispiele ausführlich KOM (2021) 7301 final, S. 39 f.).

Die „**Ruhestätten**“ umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009; für weitere Beispiele ausführlich KOM (2021) 7301 final, S. 40 ff.).

Der Begriff der „Ruhestätte“ ist nach dem EuGH auch in zeitlicher Hinsicht weit zu verstehen. So werden auch Ruhestätten umfasst, die von einer Tierart nicht mehr beansprucht werden, sofern sie für die Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich sind und eine hinreichend hohe

Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/19, Rdnr. 37).

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Hierbei ist die genaue Ermittlung der artspezifischen Habitatanforderungen von großer Bedeutung. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“ - 9 V R 9/07, Rdnr. 30).

Im Hinblick auf **brutplatztreue Vogelarten** umfasst der Begriff nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. 03.2008 „A 4 bei Jena“ - 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 „Ortsumgehung Stralsund“- 9A28/05, Rdnr. 33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“ – 9 A 39/07, Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d. h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten **jährlich wechseln** oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, solange insgesamt in einem Gebiet potentielle Stätten verbleiben. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reiertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“ -9 A 39.07, Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

**Potenzielle Lebensstätten**, d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genießen grundsätzlich keinen eigenständigen Schutz, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“ - 9 A 14/07, Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 - 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“ - 9 VR 9/07, Rdnr. 30). Nicht besetzte Lebensstätten besonders geschützter Arten sind nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden (EuGH, Urteil vom 02.07.2020 - C 477/19, Rdnr. 30).

**Nahrungshabitate** bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“ - 9 VR 9.07, Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“ - 9 B 19.06, Rdnr. 8).

**Wanderkorridore**, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“ - 9 B 19.06, Rdnr. 8 f.) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

Die Begriffe „**Beschädigung**“ und „**Vernichtung**“ bezeichnen vor dem Hintergrund des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/19, Rdnr. 54).

„**Beschädigung**“ kann als die materielle (d. h. physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte definiert werden. Im Gegensatz zur „**Vernichtung**“ kann sie auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen. Ausreichend ist, dass sie diese qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen wird und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen kann (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/19, Rdnr. 48).

Entscheidendes Kriterium ist der **Grad der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität** der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer geschützten Tierart nicht durch menschliche Aktivitäten beschädigt oder vernichtet werden, so dass sie weiterhin die Bedingungen bieten, die erforderlich sind, damit diese Tierart ungestört ruhen und sich erfolgreich fortpflanzen kann. Bei einer solchen Beurteilung sind die ökologischen Bedürfnisse der geschützten Tierart, sowie die Situation der betroffenen Individuen dieser Tierart, die die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, zu berücksichtigen (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/19, Rdnr. 52).

Allerdings reicht die physische Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung mit einer **Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust** zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches (*Triturus carnifex*) erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission (2007b), Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang noch nicht ausdrücklich entschieden.

**Es wird vorsorglich empfohlen, auch Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die letztendlich zum vollständigen oder nahezu vollständigen Funktionsverlust führen bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen würden, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand zu fassen.**

Ein Anwendungsbeispiel ist in diesem Zusammenhang ein vollständiger Verlust (100 %) der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald, 2010). Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

**Beschädigungen oder Zerstörungen**, die **aus natürlichen Ursachen** resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission (2007b), S. 51).

Aufgrund der **Legalausnahme** des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion - ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Die ständige Rechtsprechung des BVerwG bestätigt diese Sichtweise (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 „A 49 Zwischen Stadtallendorf und A 5“ - 9 A 25/12, Rdnr. 99).

Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall, ggf. fachgutachterlich, zu bestimmen.

Die Anwendung der sog. **Legalausnahme** gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird an nachfolgendem Beispiel erläutert (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 „A 4 Kerpen – Düren“-9 A 73/07, Rdnr.91):

Die Beseitigung jedes einzelnen von der Bechsteinfledermaus regelmäßig als Quartier und damit als Ruhestätte genutzten Höhlenbaumes ist zunächst vom Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst, auch wenn jede Fledermaus einen Verbundkomplex von verschiedenen Baumhöhlen nutzt, zwischen denen sie regelmäßig wechselt.

Infolge der Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist jedoch der Verlust einzelner Quartierbäume der Bechsteinfledermaus nur dann als Beschädigung der fraglichen Ruhestätte anzusehen, wenn die Funktion der gerodeten Bäume nicht von den verbleibenden beziehungsweise den mit Hilfe von CEF-Maßnahmen neu geschaffenen Teilen der Ruhestätte uneingeschränkt mit erfüllt werden könnte. In diesem Fall lag keine Beschädigung vor, weil für die betroffene lokale Individuengemeinschaft ein überdurchschnittlicher Anteil an Höhlenbäumen bei vergleichsweise geringer Individuendichte der Bechsteinfledermaus weiterhin bestehen blieb.

### **Rechtlicher Hintergrund:**

*Die Prüfung des Verbotstatbestandes in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat nach der Regelungsstruktur im deutschen Artenschutzrecht **zweistufig** zu erfolgen.*

*Auf der **ersten Stufe** ist zu klären, ob eine (räumlich und funktional eng zu definierende) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entnommen, beschädigt oder zerstört wird. Erst wenn dies bejaht wird, ist auf **zweiter Stufe** zu klären, welche Konsequenzen die Einwirkung auf die ökologische Funktion der Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere im räumlichen Zusammenhang hat (wodurch der weiteren Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im unionsrechtlichen Sinn Rechnung getragen wird, vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05. 2009 „A 4 Kerpen Düren“ 9 A 73/07, Rdnr. 91).*

*Die enge räumliche und funktionale Begrenzung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im deutschen Recht folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang mit einbezieht. Zum anderen verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, was dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand wie einzelne Nester oder Höhlenbäume einschließt“ (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen Velbert“ 9 A 39/07, Rdnr.66).*

*Die o.g. zweistufige Prüfung weicht in formeller Hinsicht von der Herangehensweise im Kommissionsleitfaden (EU Kommission 2007b) ab. Dort werden bereits bei der Definition und räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte funktionale Gesichtspunkte berücksichtigt. Diese Auffassung liegt z.B. auch dem „Caretta Urteil“ (EuGH Urteil vom 30.01.2002, Rs. C 103/00) und dem Schlussantrag der Generalanwältin vom 20.01.2011 in einem Verfahren gegen die Französische Republik (Rs. C 383/09) zugrunde.*

*Im deutschem Artenschutzrecht haben funktionale Erwägungen dagegen erst auf der zweiten, durch § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehenen Prüfungsstufe Bedeutung.*

*Dieser formale Unterschied wird vom Bundesverwaltungsgericht als europarechtskonform angesehen, da er für das Schutzziel des Funktionserhalts keine Rolle spiele (vgl. BVerwG, Ur. vom 18.03. 2009 „A 44 Ratingen Velbert“ 9 A 39/07, Rdnr. 70).*

### **3.2.4 Schutz der Pflanzenarten**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Neben der direkten Zerstörung der Pflanzen durch Bauarbeiten sind auch nachteilige Veränderungen z.B. durch Stickstoff- oder sonstige Schadstoffeinträge zu prüfen.

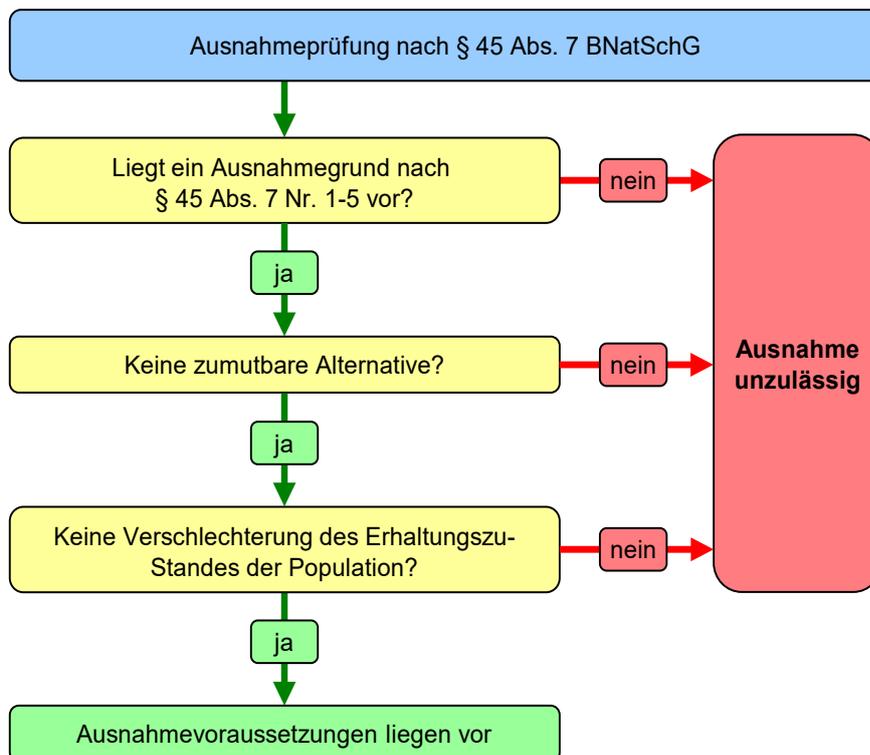
Soweit die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, ggf. auch durch vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen, greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG entsprechend.

### 3.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

§ 45 Abs. 7 BNatSchG regelt die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darin werden die Ausnahmegründe des Art. 16 FFH-RL und des Art. 9 VRL soweit möglich bundesgesetzlich vereinheitlicht. Es bestehen jedoch weiterhin Spannungsverhältnisse zwischen dem nationalen und europäischen Recht, auf die im Folgenden hingewiesen werden soll.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grundsätzlich dreistufig zu prüfen: Liegt ein Ausnahmegrund vor (s. 3.3.1), ist in weiteren Schritten zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zur Ausnahme bestehen (s. 3.3.2) und ob sich der Erhaltungszustand der durch ein Zugriffsverbot geschützten Art verschlechtert (s. 3.3.3).



#### 3.3.1 Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

In Betracht kommen in erster Linie die Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 (Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit) sowie 5 (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) BNatSchG.

##### 1. Gesundheit des Menschen und Öffentliche Sicherheit

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in Fällen des Neu- und Ausbaus von Straßen auch Gründe der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit des Menschen bzw. der

Volksgesundheit (Art. 9 Abs. 1 lit. a VRL) festgestellt, wenn aufgrund von Prognosen eine deutliche Entlastung in einem bisher betroffenen Stadtgebiet vom überregionalen Verkehr und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Entflechtung von Verkehrsströmen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“ - 9 A 14.07, Rdnr. 126).

Rein privatnützige Vorhaben können nach beiden Ausnahmen **nicht zugelassen** werden. Derartige Vorhaben können nur im Wege der Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen werden – wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.

## 2. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren kommt regelmäßig die Ausnahme des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht, nämlich die „anderen **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“.

Ob solche Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange zu entscheiden.

Der Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist in der FFH-Richtlinie nicht definiert. Der Europäische Gerichtshof hat bisher noch keine konkreten Hinweise zur Auslegung dieses Begriffes gegeben.

Im „Auslegungsleitfaden der Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG“ vom Januar 2007, auf den die Kommission auch in ihrem aktuellen Artenschutzleitfaden<sup>13</sup> verweist, finden sich hierzu folgende Ausführungen:

„In bestimmten Fällen müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, ausgehend von der Struktur der Bestimmung, ihre Zustimmung zu den jeweiligen Plänen und Projekten von der Bedingung abhängig machen, dass der Abgleich der Interessen zwischen den Erhaltungszielen für das von diesen Maßnahmen betroffene Gebiet und den genannten zwingenden Gründen zugunsten des letztgenannten Aspekts ausfällt. Dies sollte auf der Grundlage folgender Überlegungen festgestellt werden:

- a) Das öffentliche Interesse muss **überwiegend** sein. Es ist demzufolge klar, dass nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist, insbesondere, wenn es im Gegensatz zum besonderen Gewicht der durch die Richtlinie geschützten Interessen (siehe z.B. den 4. Erwägungsgrund zum „Naturerbe der Gemeinschaft“) betrachtet wird.
- b) In diesem Zusammenhang scheint auch die Annahme angemessen, dass öffentliches Interesse nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein **langfristiges Interesse** ist; kurzfristige wirtschaftliche Interessen bzw. andere Interessen, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen, werden nicht als hinreichend erscheinen, um die in der Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen zu überwiegen.

Es ist angemessen, davon auszugehen, dass sich die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“

---

<sup>13</sup> EU-Kommission (2021) 7301 final, S. 64.

auf solche Situationen beziehen, in denen in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte sich als **unerlässlich** erweisen:

- im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen;
- im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft;
- im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.“

(EU-Kommission (2007a), S. 9).

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung jedenfalls keine strengeren Anforderungen als im Gebietsschutz zu stellen sind (st Rspr seit BVerwG Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“ - 9 A 3/06, Rdnr. 239).

Gerichtlich anerkannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind z. B. die gesetzliche Bedarfsfeststellung (§ 1 Abs. 2 S. 1 FStrAbG), die Zugehörigkeit eines Vorhabens zu den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“, die Aufnahme in das geplante „Transeuropäische Verkehrsnetz“, seine raumordnerische Dringlichkeit nach dem Regionalplan sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz und die Verminderung der Schadstoffbelastung (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“ - 9 A 3/06, Rdnr. 158).

Im Kontext der Berichtspflichten nach Artikel 9 der Vogelschutz-Richtlinie und Artikel 16 der FFH-Richtlinie erfolgt eine jährliche Meldung von Ausnahmen für europäische Vogelarten und im zweijährigen Turnus eine Meldung für Ausnahmen von FFH-Arten. Über die genehmigten Ausnahmen haben die Mitgliedstaaten der EU über das elektronische Meldesystem HaBiDes+ zu berichten. Die meldepflichtigen Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien.

Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand sind zusätzliche Angaben zum Erhaltungszustand zu übermitteln. Falls die von der Ausnahme betroffene Population vom Aussterben bedroht oder rückläufig ist oder sich in ungünstigem Erhaltungszustand befindet, muss nachgewiesen werden, dass die Ausnahme für die Population nicht schädlich ist.

### Exkurs: Erneuerbare Energien

Auch bei der **Planung, der Errichtung, dem Betrieb sowie der Änderung von Anlagen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien** dienen, kommt die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie die Prüfung und Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Betracht.

Hinweis: Der vorliegende Leitfaden gibt an dieser Stelle **keine** Hinweise für die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in **Windenergie-Vorranggebieten** im Sinne des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) bzw. Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung der Errichtung oder des Betriebs von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten gilt seit dem 29.03.2023 ein eigenständiges Prüferegime sui generis, das sich in den mit den hessischen Teilregionalplänen festgelegten

Windenergie-Vorranggebieten, die sich nicht mit Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks überschneiden, nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) richtete im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG gelten, richtet sich auch hier das Prüfungsregime nach § 6 WindBG.

Für dieses eigenständige Prüfsystem wird auf den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ (HMUKLV/HMWEVW 2023) verwiesen<sup>14</sup>.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich somit auf Anlagen der erneuerbaren Energien, bei denen es sich **nicht** um Windenergieanlagen handelt (Photovoltaik, Geothermie, Biomasse).

Mit **§ 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG)** ist seit dem 01.03.2022 festgelegt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im „**überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient**“. Andere Schutzgüter sollen sich im Rahmen von Abwägungsentscheidungen – wie es bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG der Fall ist – nur noch in atypisch gelagerten Ausnahmefällen durchsetzen können.

Artikel 3 der EU-Verordnung vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (VO EU 2577/2022) und Art. 16 f der Richtlinie EU 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 (sog. RED III-RL) implementieren das in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG normierte „**überwiegende öffentliche Interesse**“ im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien nunmehr auch auf der Ebene des europäischen Rechts.

***Im Rahmen der Errichtung, des Betriebs sowie der Änderung der Errichtung oder des Betriebs von Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen, ist somit darauf abzustellen, dass jede einzelne Anlage als „kritische Infrastruktur“ dem (überragenden) öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit dient.***

***Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG können daher bei diesen Vorhaben im ersten Prüfschritt (Prüfung des Tatbestands, § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG) in aller Regel über die Ausnahmen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 BNatSchG aufgelöst werden.***

### 3.3.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Die Regelung ist insoweit besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

„Alternative“ bedeutet die tatsächliche Möglichkeit, das mit dem Vorhaben verfolgte Planungsziel auf andere, jedoch im Wesentlichen gleich geeignete Weise zu erreichen. Hierzu gehören neben Standort- auch Ausführungsalternativen (Müller-Mitschke,

---

<sup>14</sup> [https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2023-05/gemeinsamer\\_erlass\\_hmuklv-hmwevw\\_neuregelungen\\_zur\\_beschleunigung\\_wea\\_ausbau\\_aktualisiert\\_0.pdf](https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2023-05/gemeinsamer_erlass_hmuklv-hmwevw_neuregelungen_zur_beschleunigung_wea_ausbau_aktualisiert_0.pdf)

Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot für windenergieempfindliche Vogelarten, NuR 2015, S. 741/746).

Der EuGH hat angesichts der engen Fassung der Ausnahmeregelungen in den Richtlinien klargestellt, dass die Frage der Zumutbarkeit in Relation zu diesem engen Verständnis steht. Demnach erhöht sich das Gewicht des verfolgten Zieles umso mehr, wenn entsprechende Alternativen nicht zur Verfügung stehen (EuGH, Urteil vom 10.09.2009 - C-76/08 -, Rdnr. 48 ff.).

Für das Fehlen einer zumutbaren Alternative ist die **zuständige Behörde beweispflichtig** (EU-Kommission (2021), 7301 final, S. 72). Sie hat diesen Nachweis unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu führen (EuGH, Urteil vom 11.06.2020 – C-88/19, Rdnr. 58; Urteil vom 10.10.2019 -C-674/17, Rdnr. 51, 66 ).

Bei der Prüfung von Alternativen sind ggf. auch Abstriche am Grad der Zielerreichung des Vorhabens hinzunehmen.

Dazu erläutert bereits die LANA (2009):

„Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist ultima ratio (EU-Kommission (2021), 7301 final, S. 74). Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Vorhabenziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenzielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z.B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“ - 9 A 3.06, Rdnr. 240; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 „Flughafen Berlin – Schönefeld“ - 4 A 1075.04, Rdnr. 567).

### 3.3.3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Hierfür ist im Einzelfall die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen (sog. FCS-Maßnahmen, siehe Kap. 5.3) erforderlich.

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung ist – anders als beim Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – zunächst nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine **gebietsbezogene Gesamtbetrachtung der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** oder in der biogeographischen Region anzustellen (EU-Kommission (2007b), S. 68; BVerwG Urteil vom 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 Rdnr. 44; BVerwG Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 Rdnr. 60; vgl. zudem Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur 2020)<sup>15</sup>.

Der EuGH versteht die Begriffe „Population“ und „Erhaltungszustand“ grundsätzlich grenzübergreifend vor dem Hintergrund eines unionsweiten Artenschutzes wildlebender Arten, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort oder Zugstrecken (EuGH, Urteil vom 26.01.2012 - C-192/11, Rdnr. 23 – 25; Urteil vom 10.10.2019 - C-674/17, Rdnr. 57- 61).

Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber regelmäßig auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich somit wiederum die lokale Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet an (EU-Kommission (2007b), S. 68; (2021) 7301 final, S. 76). Zumindest wenn diese günstig bleibt, steht damit zugleich fest, dass keine Auswirkung auf die übergeordneten Populationen erfolgt. Nur wenn eine Verschlechterung der lokalen Population durch das Vorhaben möglich erscheint, ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten (BVerwG, Beschl. v. 03.06.2010, 4 B 54/09, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rdnr. 249). Hierzu ist auf die biogeographische Region des jeweiligen Mitgliedstaats abzustellen.

(Näheres zu den Begriffen „lokale Population“ und „Erhaltungszustand“ s. Kap. 5.1)

Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL verlangt für die Arten des Anhangs IV, dass „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung **ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen“.

In Art. 1 lit. i FFH-RL werden die Begriffe „Erhaltungszustand“ und „günstig“ für die besonders geschützten Arten des Anhangs IV definiert. Die Begriffe sind **in räumlicher und zeitlicher Dimension dynamisch** zu verstehen.

„Erhaltungszustand einer Art“ ist demnach „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können“.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Maßstab muss grundsätzlich in Bezug auf den Zeitpunkt der Maßnahme **die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes** bzw. langfristig **die**

---

<sup>15</sup> [https://www.bafg.de/SharedDocs/Downloads/DE/arbeitshilfen/leitfaeden/artenschutz-leitfaeden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafg.de/SharedDocs/Downloads/DE/arbeitshilfen/leitfaeden/artenschutz-leitfaeden.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

**Wiederherstellbarkeit des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population gemäß den Erhaltungszielen** sein, die dem Interesse an der Durchführung/Realisierung des Vorhabens gegenüberzustellen ist (vgl. auch HMUKLV/HMEWVW 2020, S. 14).

***Die Ausnahme sollte also grds. nur erteilt werden, wenn sich der Zustand der betroffenen lokalen Population trotz der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Erhaltungsziele nicht verschlechtert bzw. durch das Vorhaben das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht gefährdet wird.***

Eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 16 Abs.1 der FFH-RL ist auf Kriterien zu stützen, die so definiert sind, dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betroffenen Art **langfristig sichergestellt** ist (EuGH, Urteil vom 10.10.2019 – C-674/19, Rdnr. 56 ff.).

Grundsätzlich gilt: Je ungünstiger der Erhaltungszustand und die Entwicklungstendenzen sind, desto unwahrscheinlicher ist es, dass eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt werden kann, (EU-Kommission (2021) 7301 final, S. 79).

Ausnahmen sind jedoch auch bei derzeit noch ungünstigen Erhaltungszuständen möglich, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahmen den ungünstigen Erhaltungszustand der Population weder noch weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Populationen zu behindern (EuGH, Urteil vom 10.10.2019 - C-674/17, Rdnr. 68; Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05, Rdnr. 29; ebenso BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 - 9 B 5.10, Rn. 8; NJW 2010, 2534).

Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für die jeweiligen Populationen der Art **neutral oder positiv** sein, wofür grundsätzlich die erteilende Behörde darlegungs- und beweispflichtig ist (EU-Kommission (2021), 7301 final, S. 79).

Kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Tötung einer begrenzten Zahl von Individuen negative Auswirkungen auf das in Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Population innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets hat, ist eine Ausnahme für die betroffene Population neutral (so für den Wolf EuGH, Urteil vom 10.10.2019 – C-674/19, Rdnr. 68 m. w. N.).

Kompensatorische Maßnahmen und Artenhilfsprogramme, deren Durchführung und Wirksamkeit dauerhaft gesichert ist, bieten zusätzlich Gestaltungsspielräume, sofern ihre Durchführung und Wirksamkeit dauerhaft gesichert ist.

#### Weitergehende Anforderungen der Richtlinien in der Ausnahme

Aus dem Verweis des § 45 Abs. 7 S. 3 BNatSchG auf bestimmte zu beachtende Regelungen der FFH- und V-RL ergeben sich keine inhaltlichen Anforderungen an die Voraussetzungen der Ausnahmezulassung. Es handelt sich vielmehr um einen Verweis auf die im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausnahmen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bestehenden behördlichen Dokumentationspflichten.

Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL normiert eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über die Zahl und den Inhalt der erteilten Ausnahmegenehmigungen.

Art. 9 Abs. 2 V-RL benennt die notwendigen Angaben in Ausnahmezulassungen.

### 3.4 Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung gewährt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Befreiungen sind nur in wenigen Fällen in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich anzuwenden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt. Unter unzumutbaren Belastungen sind somit unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zu verstehen. (LANA 2010).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 führt hierzu aus: „Nachdem die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 [Fass. 2007, neu § 44 BNatSchG 2010] im öffentlichen Interesse vollständig in § 43 Abs. 8 [Fass. 2007, neu § 45 Abs. 7 BNatSchG 2010] geregelt sind, bedarf es nur mehr eines Befreiungstatbestandes für Fallkonstellationen, in denen die Verbote des § 44 zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen.

Die Ausgestaltung der Regelung als Ermessensregelung stellt sicher, dass im Einzelfall das Interesse an einer Durchsetzung des gesetzlichen Verbots (im Falle einer unzumutbaren, d.h. nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallenden Belastung unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs) mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abgewogen werden kann.

Durch Nebenbestimmungen kann dabei im Falle der Erteilung der Befreiung sichergestellt werden, dass der Betroffene etwa durch Ersatzmaßnahmen gleichwertige Zustände wiederherstellt.“ (BT-Drs. 16/5100, S. 13).

***Eine Befreiung kommt lediglich in atypischen und aus diesem Grund vom Gesetzgeber nicht vorhersehbaren Einzelfällen in Betracht. In Planungs- und Zulassungsverfahren öffentlicher Vorhabenträger (z.B. Verkehrswege) findet die Befreiung i.d.R. keine Anwendung.***

# 4. Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung

## 4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 - 45 BNatSchG unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, in dem die Prüfung, ob Schädigungen oder Störungen geschützter Arten eintreten, anhand folgender Arbeitsschritte vorzunehmen ist:

### Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums. Hierzu zählt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken und die Abgrenzung der planungsrelevanten Arten. Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung des Artenspektrums werden in Kap. 4.2 näher erläutert.

### Konfliktanalyse

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes/Planes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit **Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen** und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit **Worst-case-Betrachtungen** zu arbeiten (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 „Ratingsen-Velbert“ - 9 A 39/07, Rdnr. 45). Eine Gewissheit, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten werden, muss sich die Behörde – anders als im Habitatschutzrecht – nicht verschaffen (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rdnr. 128; Urteil vom 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“-4 C 12/07, Rdnr. 45). Außerdem sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (sog. CEF-Maßnahmen, vgl. Kap.5.2) von Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

### Maßnahmenplanung

Soweit geeignete **Maßnahmen** zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sind, sind diese artbezogen zu konzipieren und im Einzelnen **konkret zu beschreiben** (Art und Umfang der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmen zur Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.). Die Maßnahmenbeschreibung ist möglichst in Form von Maßnahmenblättern anschaulich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans).

### ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermieden werden kann, muss geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. der öffentlichen Sicherheit durch den Projekt-/Planungsträger muss aus fachlicher Sicht im Wesentlichen bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und/oder ggf. durch

welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen, s. Kap. 5.3) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintreten wird.

Das Prüfungsergebnis der Konfliktanalyse und ggf. der fachlichen Klärung von Ausnahmeveraussetzungen ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag anschaulich zu dokumentieren. Die hierzu geeigneten bzw. anzuwendenden Methoden und Arbeitshilfen - für eine vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten sowie für die im Übrigen ausführlich durchzuführende Art-für-Art-Prüfung - werden in Kap. 4.3 und 4.4 vorgestellt.

## 4.2 Ermittlung der relevanten Arten, Untersuchungstiefe

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ausreichende **Ermittlung** und Bestandsaufnahme der in dem Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV- und europäischen Vogelarten<sup>16</sup> voraus (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07, Rdnr. 54). Die Methode der Bestandserfassung ist nicht normativ festgelegt, sie hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (st. Rspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rdnr. 129 und vom 10.11.2016 - 9 A 18.15, Rdnr. 75).

Die Methode zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.

Der anerkannte Methodenstandard von Südbeck et al. (neue Publikation voraussichtlich im März 2025) ist zu finden unter

Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA)

Artensteckbriefe sind auf den Seiten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu finden:

<https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/steckbriefe-gutachten-mehr>

Eine Hilfestellung gibt die folgende Abbildung 3.

---

<sup>16</sup> sowie Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

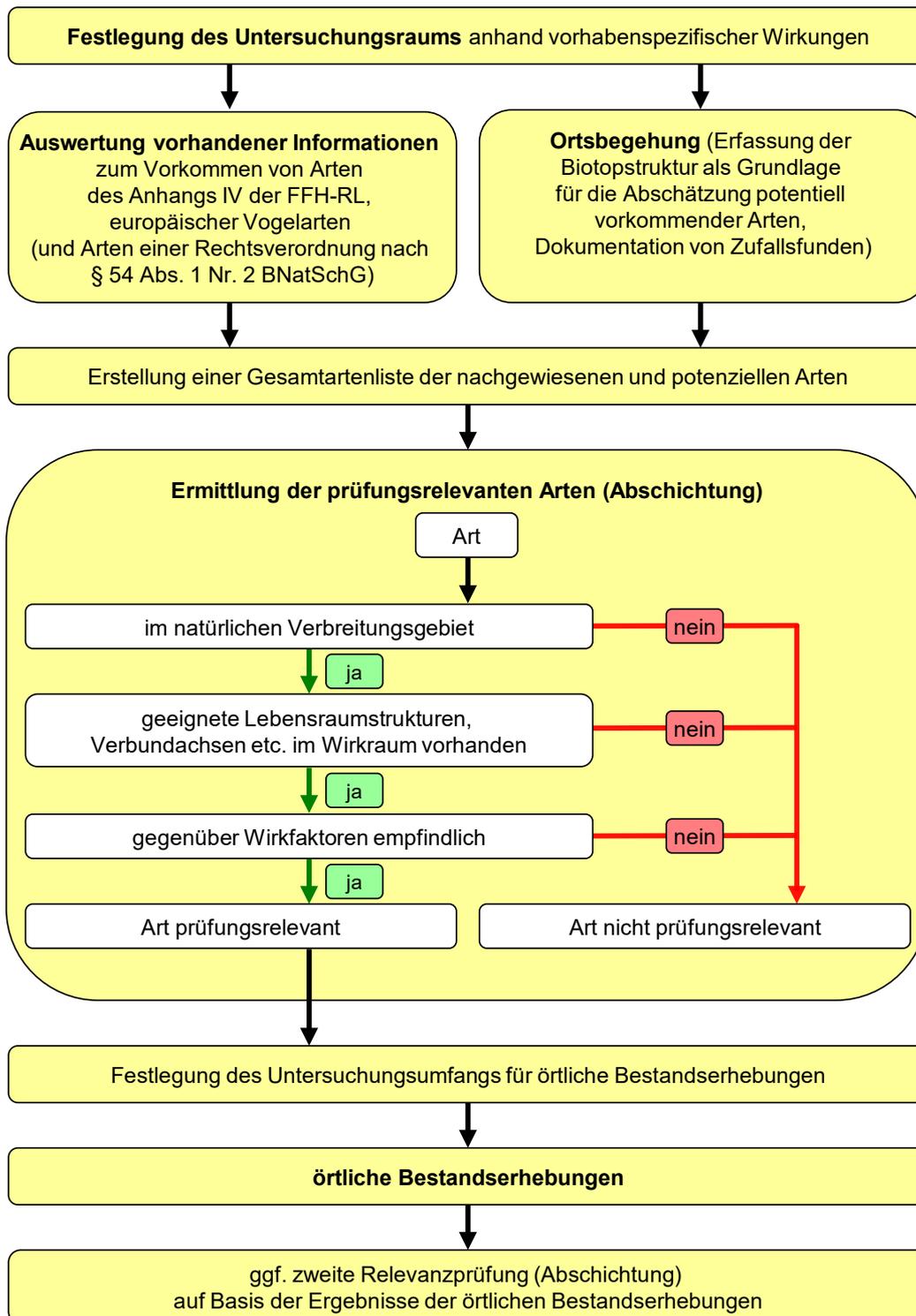


Abbildung 3: Übersicht zur Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

Die Größe des **Untersuchungsraumes** richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen. Er umfasst die bau- und anlagebedingte direkte Eingriffsfläche sowie den darüber hinaus gehenden, i.d.R. betriebsbedingten Wirkraum. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist bereits an dieser Stelle zu empfehlen.

Zunächst sind **vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen** (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Artensteckbriefe, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) hinsichtlich der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL, der europäischen Vogelarten (und ggf. Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszuwerten. Die Daten der landesweiten Artkartierung Hessen (vgl. Multibase CS) des HLNUG können von der hessischen Naturschutzverwaltung über das verwaltungsinterne NATUREG abgerufen werden. Außerhalb der Verwaltung kann der NATUREG Viewer für eine erste Vorprüfung (Datenbestand und -sicht eingeschränkt) verwendet werden. Tagesaktuelle und vollständige Artdaten können beim HLNUG angefragt werden.<sup>17</sup> Zusätzlich zur Auswertung von Unterlagen ist eine Befragung von Ortskundigen, z.B. Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes, sinnvoll.

Bei der Auswertung ist die Aktualität der Daten zu beachten. Als hinreichend aktuell werden in Literatur und Rechtsprechung Daten eingestuft, die zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung nicht älter als 5 Jahre sind.<sup>18</sup> Bestandserhebungen sind aber nicht allein deshalb unverwertbar, weil sie länger als fünf Jahre zurückliegen. Wenn sich seit der Erhebung der Daten die landschaftliche Situation nicht oder nur wenig verändert hat (keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen), kann auch bei einem höheren Alter der Daten von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Vorhabenträger und Zulassungsbehörde müssen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Zulassung noch belastbar und aussagekräftig sind (sog. Plausibilitätsprüfung). Ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss, hängt von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 „Wiederaufbau der Dresdner Bahn, PFA 2“ - 3 A 1/16, Rdnr. 124).

Zusätzlich sind in der Regel im Rahmen einer **Ortsbegehung** die vorhandenen Habitatstrukturen als Grundlage für die Abschätzung des potentiell vorkommenden Artenspektrums zu erfassen. Dabei gemachte Zufallsfunde von voraussichtlich prüfungsrelevanten Arten werden dokumentiert (Planungsraumanalyse).

Anders als die konkrete Erfassung von Arten im Rahmen örtlicher Bestandserhebungen (s.u.) ist die Ortsbegehung nicht an feste (jahreszeitliche) Termine gebunden, es muss lediglich sichergestellt werden, dass das Habitatpotenzial sachgerecht eingeschätzt werden kann. Der Zeitpunkt sollte zur Vermeidung von Projektverzögerungen aber dergestalt gewählt werden, dass für die sich an die Ortsbegehung anschließenden Arbeitsschritte (Auswertung, Festlegung und ggf. Abstimmung der Notwendigkeit von örtlichen Bestandserhebungen, ggf. Vergabeverfahren) ausreichend Zeit verbleibt, um den nach Methodenstandards vorgegebenen Beginn für Bestandserfassungen nicht zu verpassen.

Die aus den nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Arten erstellte Gesamtartenliste ist im Rahmen einer **Abschichtung** um die Arten zu reduzieren, die von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können, weil

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Irrgäste),

---

<sup>17</sup> <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/naturschutzdaten>

<sup>18</sup> Die Fünf-Jahres-Regel leitet sich ab aus § 75 Abs. 4 VwVfG: „Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.“

- sie nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- sie gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Die Abschichtung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Für den Fall, dass im Ergebnis der Abschichtung ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten sicher ausgeschlossen werden kann, ist keine weitergehende Prüfung erforderlich. Ansonsten ergibt sich aus der Abschichtung die Liste der **relevanten Arten** für eine Artenschutzprüfung, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist zu begründen, warum diese Daten eine belastbare Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gewährleisten. Das BVerwG (Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07, Rdnr. 54) hat festgestellt, dass Untersuchungen nicht durchgeführt werden müssen, wenn durch sie keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind; Untersuchungen "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst.

In der Regel wird jedoch eine **örtliche Bestandserhebung** der Arten durch den Vorhabenträger notwendig werden. Dabei ist insbesondere auch vorliegenden Indizien auf Artvorkommen nachzugehen.

Es wird empfohlen, Umfang und Methode der Bestandserfassung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und (bei Zulassungsverfahren, die nicht von der Naturschutzbehörde genehmigt werden) der Zulassungsbehörde abzustimmen. Dies kann im Rahmen eines Scopings erfolgen, an dem weitere Personen und Institutionen – wie anerkannte Naturschutzvereinigungen – beteiligt werden können, die wiederum ihre Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten einbringen können.

Die Erfassung hat nach den jeweils geeigneten Kartierungsmethoden zu erfolgen. In vielen Fällen ist hinsichtlich der Vögel bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten eine Übersichts-Kartierung ausreichend, mit dem Ziel, Häufigkeitsklassen zu ermitteln, wohingegen für die Arten mit einer Art-für-Art-Betrachtung eine genauere Revierkartierung erfolgen sollte. Hierzu kann das Werk „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel“ (Südbeck et al. 2005) herangezogen werden.

Hinweise zur Untersuchungstiefe für Vogelarten und Fledermäuse bei der Planung von Windenergieanlagen finden sich auf der Homepage des HMLU sowie für diese und weitere Arten bei Straßenbauvorhaben auf der Homepage von Hessen Mobil.

Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung als wahrscheinlich anzunehmen ist, die aber nur mit unvermeidbarem Aufwand erfasst werden können (z. B. Nachtkerzenschwärmer), werden mit entsprechender Begründung als potenziell vorkommende Arten in die Prüfung einbezogen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der örtlichen Bestandserhebungen und der weiteren Konkretisierung des Vorhabens kann eine **zweite Abschichtung** zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten erforderlich werden, z. B. wenn nicht erwartete Arten ermittelt wurden oder erwartete Arten nachgewiesen wurden, diese aber nicht im Wirkraum des Vorhabens liegen. Das Ergebnis ist eine Liste der potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen ist (siehe Kap. 4.3 und 4.4).

Aus der Rechtsprechung liegen zu diesem Thema u.a. folgende Entscheidungen vor:

#### Nordumfahrung Bad Oeynhausen

(BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“ - 9 A 14.07)

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (Rdnr. 59).

„Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (vgl. Bauer, in: Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 26, 31 m.w.N.). Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann.“ (Rdnr. 62).

#### A 44 Ratingen – Velbert

(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 39/07)

„Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“ (Rdnr. 45)

#### Wiederaufbau der Dresdner Bahn, PFA 2

(BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 3 A 1/16)

„Zu Unrecht gehen die Kläger mit der gutachterlichen Stellungnahme der ... GmbH vom 8. April 2016 davon aus, dass die Bestandserhebungen allein deshalb unverwertbar seien, weil sie bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses länger als fünf Jahre zurücklagen. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss, hängt von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab (BVerwG, Urteil vom 23. April 2014- 9 A 25.12, Rdnr. 63, 68, 91, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rdnr.149, Urteil vom 10.11.2016 - 9 A 18.15, Rdnr. 45 f., 124).

BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13, Rdnr. 28

„Existiert keine allgemein anerkannte fachliche Meinung, kann und muss das Gericht kontrollieren, ob die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind und die Behörde insofern im Ergebnis zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale einer Norm gelangt ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 Rdnr. 128; zum Naturschutzrecht grundlegend BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rdnr. 65; st. Rspr).

### 4.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen (s. Anhang 3 „Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens“), kann in der Regel eine **vereinfachte Prüfung** erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, so dass im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Hinsichtlich des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist allerdings auch in der vereinfachten Prüfung anzugeben, ob bau- oder betriebsbedingt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (ggf. unter Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben zur Tötungsvermeidung) ausgeschlossen werden kann.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“ – 9 A 3.06, Rdnr. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft bleiben dürfen.

Für die vereinfachte Prüfung wird eine tabellarische Form vorgeschlagen, in der die jeweilige Betroffenheit der Arten (unter Angabe des Verbotstatbestandes sowie entsprechender Erläuterungen zum Ausmaß der Betroffenheit) kurz dargestellt werden (s. Anhang 2 „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“).

Neben der Angabe von Art und Umfang der Betroffenheit erfolgt ergänzend ein Hinweis auf solche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. Im Regelfall ist zumindest bei allgemein häufigen und anpassungsfähigen Arten davon auszugehen, dass die vom Vorhaben ausgelösten Verluste an Lebensraum entweder ohne spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen oder durch Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung kompensiert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Regelfall weitgehend alle geeigneten Lebensräume von einer Art besetzt sind, weswegen zur Verhinderung des Eintretens eines Verbotstatbestandes eine Biotop-Neuschaffung oder eine Optimierung eines bestehenden Biotopes notwendig werden kann. Die Funktionserfüllung der hierfür herangezogenen Kompensationsmaßnahmen ist dabei abzuschätzen und zu dokumentieren.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Art und der Ausstattung des vorhandenen Landschaftsraumes an jeweils geeigneten Habitaten kann sicherlich auch bei den allgemein häufigen Arten nur bis zu einer gewissen Anzahl von beeinträchtigten Individuen bzw. Brutpaaren davon ausgegangen werden, dass (u. a. mit den benannten Kompensationsmaßnahmen) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt. Auch beim Fehlen der für eine Art notwendigen besonderen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang ist eine vereinfachte Prüfung nicht ausreichend.

Sind demnach bei einem Vorhaben in größerer Anzahl Individuen/Brutpaare oder auch Arten mit besonderen Habitatansprüchen durch die Verbotstatbestände betroffen, ist eine Abhandlung über eine vereinfachte Prüfung nicht mehr angezeigt und stattdessen eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung durchzuführen. Dies gilt gemäß Rechtsprechung auch „bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens.“ (BVerwG, Beschl. vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, Rdnr. 26). Die Schwelle für eine Art-für-Art-Prüfung ist jeweils im Einzelfall artspezifisch zu beurteilen (in erster Linie anhand der Biologie der Art und der geeigneten Habitatausstattung vor Ort).

Bei der vereinfachten Prüfung ist auch eine gruppenweise Betrachtung über eine Zusammenfassung von Arten mit im Wesentlichen übereinstimmenden ökologischen Lebensraum-Ansprüchen in sogenannte „Gilden“ (z.B. Heckenbewohner) möglich, die durch entsprechende Stellvertreter repräsentiert werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass für die ausgewählten Arten neben den gleichen Habitatansprüchen auch gleiche Empfindlichkeiten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren vorliegen.

Die **Anhang IV-Arten** kommen trotz teilweise günstigen Erhaltungszustandes (s. Anhang 4) insoweit nicht für eine vereinfachte Prüfung in Betracht, als sie meist Lebensraumansprüche haben, die in der Landschaft seltener vorzufinden sind.

Im Unterschied zu den allgemein häufigen, euryöken Vogelarten ist bei diesen Arten – je nach Mobilität oder Ortstreue – daher im Regelfall ein Ausweichen nicht in gleichartiger Weise möglich.

## 4.4 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den in Kap.4.3 aufgeführten Maßgaben in Frage kommt, soll eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (s. Anhang 1) erfolgen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar. Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt und es wird auf ihre ausführliche Beschreibung in den Planunterlagen (z.B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünordnungsplan) verwiesen. Artensteckbriefe sind auf den Seiten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu finden:

<https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/steckbriefe-gutachten-mehr>

# 5. Ausgewählte Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung

## 5.1 Fachliche Bewertungsmaßstäbe

### 5.1.1 Abgrenzung einer „lokalen Population“

Die räumlich-funktionale Abgrenzung einer „lokalen Population“ erfolgt artspezifisch in Abhängigkeit von der Ökologie und dem Verbreitungsmuster der jeweiligen Art anhand bestehender Trennwirkungen (relative Isolation). Von Bedeutung sind insbesondere die Art der Verteilung der Vorkommen im Raum und deren Dichte (stark konzentriert an wenigen Orten oder gleichmäßig in einem Landschaftsraum verteilt), die Biotopbindung der Art (enge Bindung an Sonderbiotope versus Besiedlung unterschiedlicher und großräumiger Lebensräume) und die artspezifische Mobilität der Individuen. Europarechtskonform sollte der Begriff weit verstanden werden (s. Kapitel 3).

In Anlehnung an Kiel (2007) lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

#### **Arten mit enger Bindung an kleinflächige Sonderbiotope und geringer Mobilität:**

Als Areal der lokalen Population ist der Bestand des jeweiligen, in der Regel gut abgrenzbaren Sonderbiotopes oder (je nach örtlichen Verhältnissen) mehrerer eng benachbarter besiedelter Biotope anzusehen.

Beispiele: Sandsilberschärpe (*Jurinea cyanoides*): eine Sanddüne mit (ggf. mehreren) Einzelbeständen der Art; Eremit (*Osmoderma eremita*): eine Altbaumgruppe mit mehreren besiedelten Brutbäumen, die sich außerhalb der üblichen Aktionsräume weiterer bekannter Individuen der Art befinden.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*): weit verzweigte unterirdische Baue (Sommer: bis 45-55 cm tief; Winter: bis 125 cm tief) und ein Aktionsradius der lokalen Population von bis zu 500 m (weitere Informationen siehe 5.1.3.).

#### **Arten mit enger Bindung an bestimmte, gut abgrenzbare Biotope und mittlerer bis hoher Mobilität:**

Als Areal der lokalen Population ist der Bestand der in räumlicher Nähe gelegenen besiedelten Biotope anzusehen, zwischen denen ein regelmäßiger Austausch angenommen werden kann. Beispiele: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), unten ausführlich dargestellt; viele Amphibien, die Komplexe aus mehreren Teichen oder Tümpeln besiedeln.

#### **Arten mit konzentrierter Ansammlung in Quartieren oder Kolonien:**

Als Areal der lokalen Population ist der Bestand von Quartieren bzw. Kolonien anzusehen, die sich innerhalb der miteinander verbundenen üblichen Aktionsräume der jeweiligen Art befinden. Sofern es begründete Einschätzungen über einen regelmäßigen Wechsel (Austausch) von Individuen zwischen verschiedenen Quartieren oder Kolonien gibt, sollte ein entsprechender Quartier- bzw. Kolonieverbund als lokale Population betrachtet werden. Beispiele: Fledermäuse in Wochenstuben; in Kolonien brütende Vogelarten wie Uferschwalbe, Kormoran.

### **Arten mit nahezu gleichmäßiger Verteilung über größere Lebensraumkomplexe bzw. Landschaftsräume und geringer bis mittlerer Mobilität:**

Sofern der normalerweise besiedelbare Lebensraumkomplex bzw. Landschaftsausschnitt räumlich abgrenzbar ist, z.B. durch Wechsel von Offenland zu Wald oder Siedlung, sollte die lokale Population entsprechend abgegrenzt werden. Beispiele: Bestand des Mittelspechts in einem Laubwaldgebiet, das innerhalb des vom Mittelspecht erreichbaren Aktionsraumes von Offenland und Nadelwald umgeben ist, ebenso isoliertes Waldgebiet in einem Offenlandbereich; Bestand des Neuntötters in einem kleinräumig strukturierten Offenlandbereich, der innerhalb des vom Neuntöter erreichbaren Aktionsraumes von Siedlung, ausgeräumter Landschaft oder geschlossenem Wald umgeben ist; je eine lokale Population der Äskulapnatter im Rheingau-Taunus-Kreis und im Odenwald.

### **Arten mit geringer Siedlungsdichte und hohem Raumanpruch bzw. hoher Mobilität:**

Als lokale Population ist der Bestand eines größeren, zusammenhängend besiedelten Raumes anzusehen. Dabei kann eine lokale Population auch mehrere naturräumliche Haupteinheit(en) oder sogar Haupteinheitengruppen (nach Klausning 1986) umfassen. Beispiele: Population der Wildkatze im südwestlichen Taunus, Population des Schwarzstorchs im Vogelsberg.

### **Sonderfall Rastvögel**

Rastvögel und überwinternde Vögel stellen insofern einen Sonderfall dar, als der biologische Populationsbegriff (Population als Fortpflanzungsgemeinschaft, vgl. Glossar) auf rastende oder überwinternde Ansammlungen von Vögeln in der Regel nicht anwendbar ist. Bei zahlreichen Vogelarten, bei denen die Rast- und Überwinterungsplätze weit entfernt von Vermehrungsgebieten liegen, ist die Zugehörigkeit von rastenden bzw. überwinternden Vögeln zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen. Gleichwohl sind aufgrund der Rechtsvorgaben (s. oben unter 3.2) die **Verbotstatbestände** (insbesondere Störung von rastenden oder überwinternden Vögeln) **am Maßstab des Erhaltungszustands der lokalen Population** zu prüfen. Als lokale Population sollte in diesen Fällen der Bestand eines Verbundes aus regelmäßig genutzten Rastplätzen betrachtet werden. Beispiele: Rastbestände der Graugans an den regelmäßig im Verbund genutzten Inseln des Rheinabschnitts zwischen der Mainmündung und Lorch (Inselrhein); Rastbestand von nordischen Gänsen (Tundra-Saatgans und Bläßgans) im hessischen Ried; Rastbestände von Kiebitz und Kranich auf der „Rendaer Höhe“, einem Hochplateau im Ringgau, das überwiegend landwirtschaftlich genutzt und traditionell während der Zugzeiten als Rastplatz genutzt wird. Im Regelfall wird die Abgrenzung einer lokalen Population im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eines Vorhabens vorgenommen. Dabei sollten die aktuellen landesweit verfügbaren Informationen zu Vorkommen und Verbreitung der Art in Hessen und ihren ökologischen Ansprüchen (vgl. Anhang 2 und 4) berücksichtigt werden. In Einzelfällen – insbesondere bei seltenen, aber gut dokumentierten Arten – kann es möglich sein, für das gesamte Land lokale Populationen zu benennen. Für zahlreiche Vogelarten hat die Vogelschutzwarte von Hessen bereits eine Methodik zur Abgrenzung der Lokalpopulation entwickelt und entsprechende Einschätzungen vorgenommen.

## 5.1.2 Beispiele für die Abgrenzung einer lokalen Population

### 1. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)<sup>19</sup>

In Hessen bestehen drei derzeit bekannte „Verbreitungszentren“ der Libellenart mit Vorkommen im südlichen Reinhardswald (Nordhessen), der Region Burgwald-Lahnberge bei Marburg (Mittelhessen) sowie im Bereich der Heidelandschaft und des Mönchbruchs bei Mörfelden (Südhessen).

Weitere Einzelvorkommen mit aktuellen Nachweisen (ab 2000) existieren für ein Gewässer bei Bebra, das FFH-Gebiet „Bruch von Gravenbruch“, sowie für Gewässer südlich von Offenbach und Bad Vilbel. In Hessen wurde die Art an insgesamt ca. 17 Gewässern bzw. Gewässerkomplexen beobachtet. Die Bodenständigkeit konnte bislang nur für einen Teil der Gewässer nachgewiesen werden. Die örtliche Lage der nachgewiesenen Vorkommen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Im Reinhardswald wurde *L. pectoralis* bislang durch die Beobachtung einzelner Imagines und eines Exuviennachweises an vier Gewässern nachgewiesen. 2007 wurde das Vorkommen am Bennhäuser Teich sowie am Rothbalzer Teich bestätigt.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf existieren zwei etwa 15 km voneinander entfernte Populationen im Burgwald und auf den Lahnbergen. Das Vorkommen im Burgwald ist seit 1992 bekannt. Die Große Moosjungfer wird hier in fünf Gewässern aufgefunden. Das Vorkommen auf den Lahnbergen beschränkt sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf den „Zoologentümpel“ am Neuen Botanischen Garten. Seit 1982 konnten hier regelmäßig Imagines und auch Exuvien nachgewiesen werden.

Im Landkreis Groß-Gerau befinden sich drei benachbart gelegene FFH-Gebiete, in denen die Große Moosjungfer im Rahmen der Grunddatenerfassung festgestellt werden konnte (Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf, Mark- und Gundwald, Mönchbruch). An einem Seggenried mit offenen Wasserflächen konnten dort 2003 „mehr als 20 Exemplare der Großen Moosjungfer bei der Paarung und der Eiablage beobachtet werden“ (GDE Mönchbruch 2003).

---

<sup>19</sup> Grundlage: Blanckenhagen (2007)

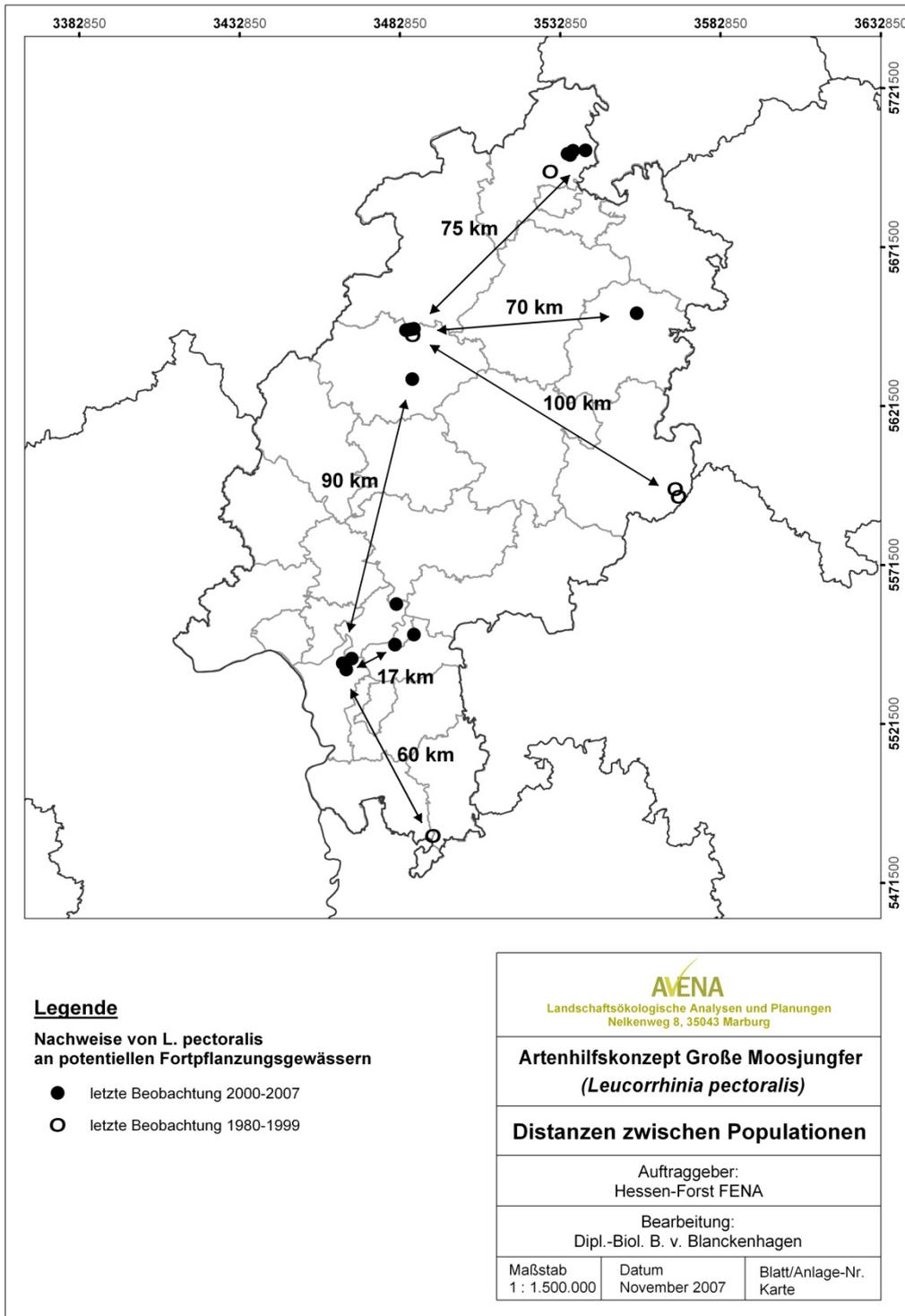


Abbildung 4: Die Entfernungen zwischen den drei Vorkommens-Schwerpunkten innerhalb Hessens sowie zu Populationen in den benachbarten Bundesländern betragen (15-) 75 -100 km. Die Distanzen sind somit beachtlich, wobei eine gelegentliche Überbrückung zwischen den Vorkommens-Schwerpunkten aufgrund des hohen Dispersionsvermögens der Libellenart möglich erscheint.

(aus BLANCKENHAGEN 2007)

Die Große Moosjungfer ist eine Art, bei der nach bislang vorliegenden Untersuchungen regelmäßig ein Anteil der geschlüpften Imagines vom Schlupfgewässer abwandert und neue Gewässer aufsucht. Dabei können Distanzen von mehreren Kilometern zurückgelegt werden.

Aufgrund des Dispersionsvermögens ist davon auszugehen, dass ein Austausch zwischen den besiedelten Einzelgewässern im Reinhardswald erfolgt, ebenso im Burgwald und im Bereich Mark- und Gundwald, Mönchbruch und Heidelandschaft (auf den Lahnbergen ist anscheinend derzeit nur ein Gewässer besiedelt).

Aus der geschilderten Verbreitungssituation und der Ökologie der Art lässt sich die Existenz von derzeit 4 bekannten lokalen Populationen ableiten:

- Population des Reinhardswaldes
- Population des Burgwaldes
- Population der Lahnberge
- Population des Gebiets Heidelandschaft - Mönchbruch – Mark- und Gundwald bei Mörfelden

Sofern bei den weiteren Gewässern mit Einzelbeobachtungen oder bei neuen Beobachtungen der Art bodenständige Vorkommen nachgewiesen werden, wären entsprechend weitere lokale Populationen abzugrenzen.

## 2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (synonym: *Blauschwarzer Ameisenbläuling*) (*Maculinea nausithous*, synonym: *Glaucopsyche nausithous*)<sup>20</sup>

Der Blauschwarze Ameisenbläuling, eine Tagfalterart, besiedelt extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen (vor allem Pfeifengraswiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen, wechselfeuchte Wiesenknopf-Glatthaferwiesen) einschließlich junger Brachestadien und Grabenränder mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), an dessen Blütenköpfen die Eier abgelegt werden und die ersten Raupenstadien sich entwickeln.

Seine Verbreitung erstreckt sich über den größten Teil Hessens mit Ausnahme des äußersten Nordwestens und Nordostens. Die größten Vorkommen befinden sich im Westerwald (mit Gladenbacher Bergland und Dilltal), im Marburg-Gießener Lahntal und im Vorderen Vogelsberg, im Taunus und im südlichen Teil des Westhessischen Berglands. Die Häufigkeit und Dichte von *Maculinea nausithous* hängt u.a. von der Häufigkeit und Verteilung des besiedelbaren extensiv genutzten Grünlandes ab.

*Maculinea nausithous* ist eine mäßig mobile Art und legt regelmäßig Distanzen im Bereich von 1 bis 3 Kilometer zurück; die maximale, nachgewiesene Flugdistanz (Luftlinie), die ein Individuum innerhalb von 24 Stunden zurücklegte, liegt bei über 8 Kilometer (div. Quellen, nach Lange & Wenzel 2006).

Benachbarte Teilpopulationen der Art stehen daher im Austausch untereinander, sofern die Entfernung im Bereich der regelmäßig überbrückbaren Distanzen liegt und die Biotopstruktur der Landschaft einen Austausch erlaubt. Solche räumlich getrennten, aber miteinander in Austausch stehenden Teilpopulationen lassen sich zu einer sogenannten Metapopulation zusammenfassen.

Viele aktuelle Vorkommen von *Maculinea nausithous* weisen eine Metapopulationsstruktur auf. Populationsdynamische Vorgänge wie z. B. Individuenaustausch zwischen den

---

<sup>20</sup> Grundlagen: LANGE & WENZEL 2003 - 2006

Teilpopulationen (genetischer Austausch), Wiederbesiedlung geeigneter Habitate und lokales Aussterben von Teilpopulationen sind charakteristische Merkmale einer Metapopulation.

In den Gutachten zur aktuellen Situation von *Maculinea nausithous* in Hessen und einzelnen Naturräumen haben Lange & Wenzel auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Daten die Metapopulationsstruktur analysiert. Ein Ergebnis für die Naturräume „Westhessisches Bergland“ (D46) und „Osthessisches Bergland“ (D47) zeigt die nachfolgende Abbildung (Karte 4 aus Lange & Wenzel 2005). Danach lassen sich im Westhessischen Bergland 13 und im Osthessischen Bergland 18 Metapopulationen unterscheiden. Darüber hinaus gibt es etliche isolierte Einzelvorkommen bzw. -nachweise, die sich keiner dieser Metapopulationen zuordnen lassen (Stand der ausgewerteten Daten: 2005). Die Abbildung soll in erster Linie das Prinzip der Herleitung veranschaulichen; die Abgrenzung der einzelnen Metapopulationen kann auf Grundlage aktuellerer Funddaten oder genauerer örtlicher Erkenntnisse z.B. zu Wanderungsbarrieren ggf. zu modifizieren sein.

Als „lokale Population“ sollte die jeweilige Metapopulation angesehen werden, zu der das zu beurteilende Vorkommen gehört. Handelt es sich um ein isoliertes reproduktives Einzelvorkommen, so bildet dieses die lokale Population.

# Karte 4

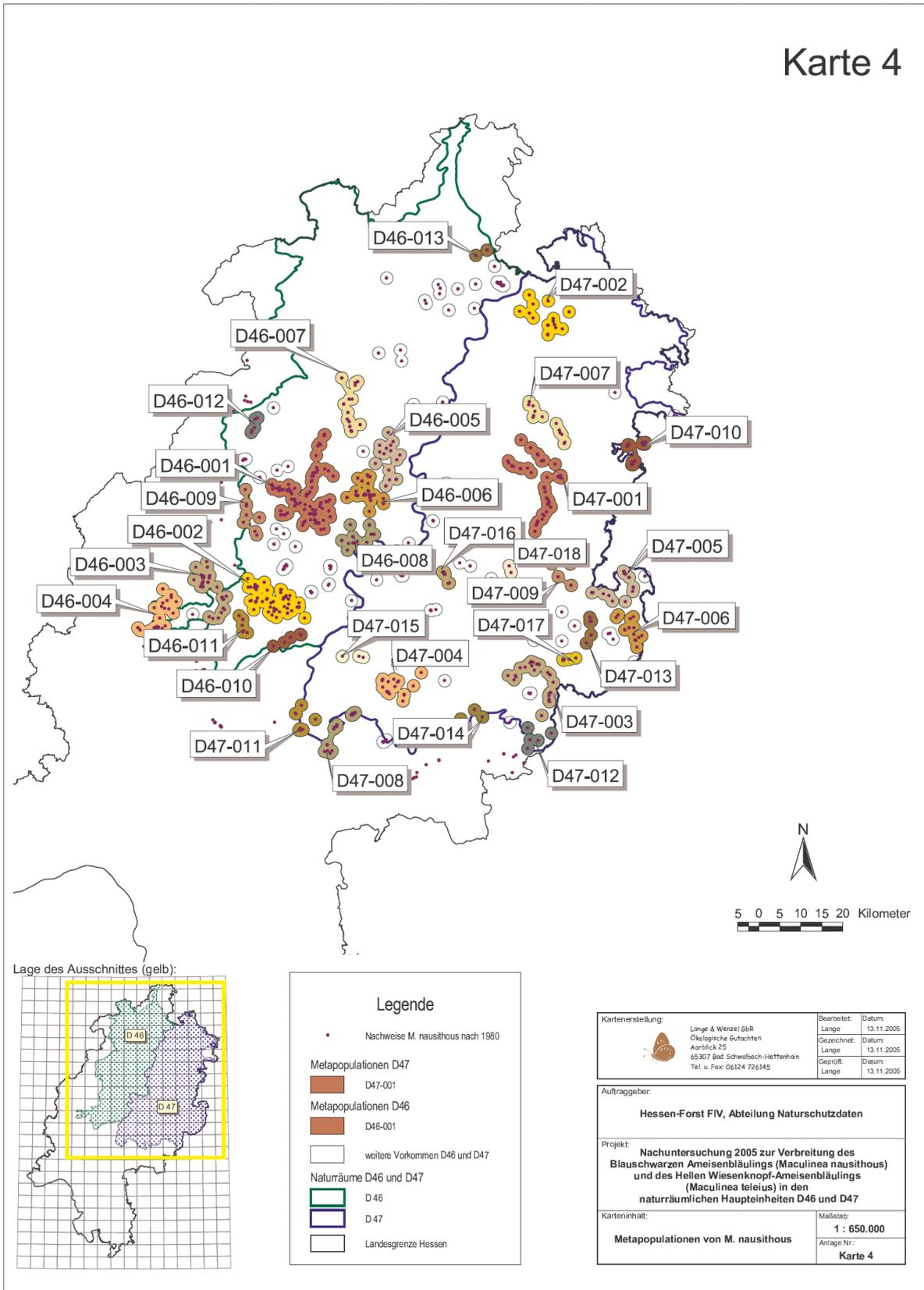


Abbildung 5: Abgrenzung von Metapopulationen für *Maculinea nausithous* (aus: Lange & Wenzel 2005)

### 3. Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

In den Untersuchungsjahren bis 2017 wurden 58 Populationsräume in Hessen festgestellt (siehe Abbildung 6). Hüttenfeld und Viernheim wurden 2018 als zusätzliche Gebiete aufgenommen nach vorheriger Maßnahmenumsetzung. Kernvorkommen mit letzten Nachweisen von 2019/2020 befinden sich im Landkreis Gießen (Langgöns-Süd, Pohlheim), Wetteraukreis (Rockenberg, Butzbach-Obermörlen), im Main-Kinzig-Kreis (Bad-Vilbel-Schöneck, Windecken-Bruchköbel) sowie in Zeilsheim, Hochheim (Main-Taunus-Kreis) und Astheim-Trebur (Kreis Groß-Gerau). Zudem gibt es Bereiche mit Restvorkommen (< 25 Nachweise seit 2012) sowie Altvorkommen (kein Nachweis in 5 Jahren, siehe Abbildung 6) (HLNUG 2021).

Ein optimales Habitat für den Feldhamster stellt ein Mosaik aus verschiedenen Acker- und Feldlandschaften dar. Baue können sich zudem in Brachen, Feldrainen, Feldfutterschlägen (Luzerne, Klee), Grabenböschungen, Hecken oder Gärten am Rand von Ackerflächen befinden (Köhler et al. 2014, LBM 2021, Meinig et al. 2014). Für seine Bausysteme benötigt der Feldhamster wärmebegünstigte, reich strukturierte Löss- und Lehmböden (Weinhold & Kayser 2006). Sandböden oder felsreiche Böden sowie Gebiete mit einem hohen Grundwasserspiegel sind für die Baue nicht geeignet (Breuer et al. 2016; Weinhold & Kayser 2006). Dementsprechend sollte vorab geprüft werden, ob ein Hamstervorkommen habitatbedingt möglich sein kann (weitere Informationen siehe Anhang 5).

Für den Feldhamster kann die lokale Population grds. mit einem Radius von 500 m um den Bau bzw. die Baue abgegrenzt werden („dynamische Abgrenzung der lokalen Population“). Dies bedeutet, dass bei einer maximalen Entfernung von 1.000 m Ansiedlungen des Feldhamsters noch zu einer lokalen Population zählen, soweit nicht andere Barrieren (s.u.) ihre Ausdehnung beschränken. Durch diese Abgrenzung kann gewährleistet werden, dass abwandernde Jungtiere angrenzend an bestehende Ansiedlungen der Art freie, besiedelbare Flächen erreichen können. Da Feldhamster-Ansiedlungen in ihrer Verbreitung von der jeweils angebauten Feldfrucht abhängen, sollten nicht nur aktuelle Anzeichen einer Besiedlung berücksichtigt werden, sondern, falls vorhanden, auch Daten bis zu einem Alter von zwei bis fünf Jahren herangezogen werden, um lokale Populationen abzugrenzen.

<https://www.bfn.de/artenportraits/cricetus-cricetus>

(Zu der Ermittlung bzw. Bewertung der lokalen Population vgl. ebenfalls bereits Kapitel 3).

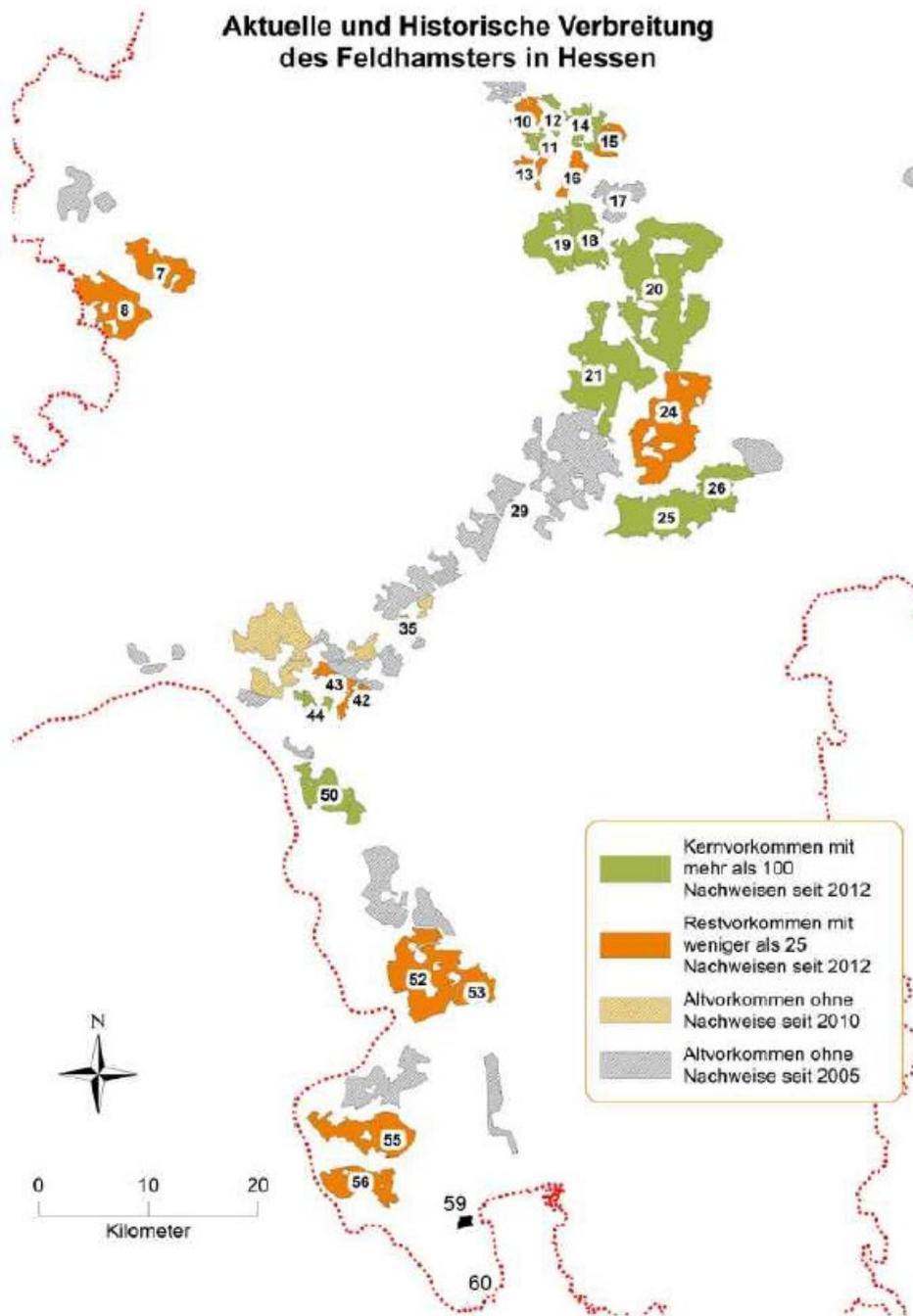


Abbildung 6: Übersicht zu Feldhamsterpopulationsräumen in Hessen nach Auswertungen aus dem AHK17. Quelle: HLNUG Artgutachten 2021

#### 4. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Haselmäuse sind ortstreu und besitzen kleine, aber feste Streifgebiete. Die Weibchen haben einen Aktionsraum von durchschnittlich 0,2 ha, während die Männchen einen etwas größeren Aktionsraum von 0,5 ha zeigen (LF RLP CEF). Aufgrund des kleinen Aktionsraums sind Haselmäuse besonders von Fragmentierungen des Lebensraums und daraus resultierender Isolation betroffen (Juskaitis 2008, Ehlers 2012). Die Hauptaktivitätszeit der Haselmäuse liegt zwischen Ende März/Anfang April und Ende September/Anfang Oktober. Haselmäuse sind überwiegend baumlebend (Bright & Morris, 1991) und bevorzugen eine Höhe von 5 bis 10 m, seltener über 10 m (Goodwin et al. 2018). Die Fortpflanzungs- und die Ruhestätte ist ein dicht gewobenes, kugelförmiges Nest (Juskaitis 2008, Büchner et al. 2017). Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte und umfasst mindestens das Schlafnest sowie einen Bereich von 30 m um das Nest (Runge et al. 2010). Für den Winterschlaf nutzen Haselmäuse in der Regel kugelförmige Nester nahe der Bodenoberfläche oder vorhandene Verstecke in Bodennähe, seltener Nistkästen. Die Winterester können sich in Baumstümpfen befinden, aber auch in der dichten Laubschicht angelegt werden (Juskaitis 2008).

Aufgrund des hohen Waldanteils in Hessen ist die Haselmaus recht weit verbreitet (Abbildung 7), allerdings mit einem teils sehr niedrigen Vorkommen am jeweiligen Standort. Vor allem im südlichen Hessen befindet sich die Population seit 2006 auf einem dauerhaft niedrigen Niveau. Das Landesmonitoring aus dem Jahr 2020 zeigt, dass in 20 der 23 untersuchten Gebiete Haselmäuse nachgewiesen werden konnten; drei haben davon einen hervorragenden Erhaltungszustand, acht einen guten und neun einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (HLNUG 2020).

Für die Ermittlung der lokalen Population ist grds. eine Fläche von 20ha bzw. ein Radius von 500m vertretbar (vgl. Runge et al. 2017; Büchner et al. 2017). In Hessen ist jedoch zusätzlich davon auszugehen, dass die Haselmaus in waldreichen Mittelgebirgslagen flächendeckend vorkommt.

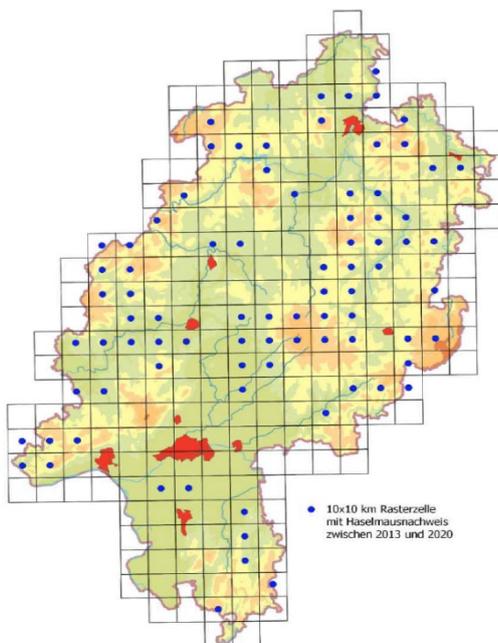


Abbildung 7. Vorkommen der Haselmaus in Hessen zwischen 2013 und 2020; vgl. für 2022 [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Saeugetiere/Gutachten/Rundbrief\\_Haselmaus\\_2023\\_1.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Saeugetiere/Gutachten/Rundbrief_Haselmaus_2023_1.pdf)

### 5.1.3 Bewertungsebenen für den Erhaltungszustand

Bei der Bewertung des Erhaltungszustands sind zwei Maßstabsebenen zu berücksichtigen: „Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken – möglichst über die nationalen Grenzen hinaus) ermittelt werden, und zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu untersuchen. Die Bewertung erfolgt somit auf zwei Ebenen: auf Ebene des „natürlichen Verbreitungsgebiets“ und auf Ebene der „Populationen“ (vgl. weiterhin EU-Kommission (2007b), Kap. III.2.3a, Nr. 43; (2021) 7301 final, S. 76, 79).

Der Leitfaden der EU-Kommission führt hierzu weiter aus:

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als **eine** nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation bewertet werden sollten. (...) Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.“ (EU-Kommission (2007b) Kap. III.2.3a, Nr. 46; (2021) 7301 final, S. 76, 79).

Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass im Ergebnis eine Verschlechterung unterbleibt (unter Berücksichtigung schadensmindernder und populationsfördernder Maßnahmen). „Wenn eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population (oder die Entwicklungstendenzen dieser Population) oder auf Ebene der biogeografischen Region in einem Mitgliedsstaat hat, so sollte die zuständige Behörde keine Genehmigung für diese Ausnahme erteilen. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein“ (EU-Kommission (2007b) Kap. III.2.3b, Nr. 51; (2021) 7301 final, S. 79).

- Bewertung auf der Ebene der biogeographischen Region des Mitgliedsstaates

Der Erhaltungszustand von Anhang-IV-Arten wird auf der Grundlage von Art. 1 FFH-RL und weiteren verbindlichen EU-Dokumenten<sup>21</sup> nach einem einheitlichen Verfahren bewertet, das die Kriterien Größe des Verbreitungsgebietes, Größe der Population, Größe des Lebensraumes und Zukunftsaussichten berücksichtigt. Jeder dieser Parameter wird mit einer dreistufigen Skala bewertet („günstig“ = grün, „ungünstig-unzureichend“ = gelb, „ungünstig-schlecht“ = rot), was in einer ebenfalls dreistufigen Gesamtbewertung resultiert. Die Bewertung wird von jedem Mitgliedsstaat getrennt für die im jeweiligen Staat liegenden Anteile der „biogeographischen Regionen“ vorgenommen; für Hessen ist dabei nur die kontinentale

---

<sup>21</sup> Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001-2007 report under Article 17 of the Habitats Directive (DocHab-04-03/03 rev.3) mit Anlagen.

biogeographische Region von Bedeutung. Die EU führt diese Bewertungen der Mitgliedsstaaten zu einer Gesamtbewertung für die biogeographischen Regionen zusammen.

In Deutschland wurde die nationale Bewertung des Erhaltungszustands zuletzt 2019 im Rahmen des Berichts nach Art. 17 FFH-RL an die EU vorgenommen. Die Ergebnisse stehen auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz zur Verfügung (<https://www.bfn.de>).

Eine Bewertung auf der Ebene einzelner Bundesländer ist weder durch das Guidance document zum Artenschutz noch im Verfahren zur Erstellung des Berichts nach Art. 17 vorgesehen. Gleichwohl lassen sich die Angaben der Länder zum Art.17-Bericht analog zur Bundesebene auch landesspezifisch für eine Bewertung des Erhaltungszustands auswerten. Die entsprechenden hessischen Gesamtbewertungen sind für die Anhang-IV-Arten im Anhang 4 dargestellt und können ergänzend zur Bundesebene berücksichtigt werden.

In analoger Weise wurde seitens der Staatlichen Vogelschutzwarte für die Brutvögel in Hessen bis 2014 die Bewertung des landesweiten Erhaltungszustandes vorgenommen (s. Anhang 3). Seit der 11. Fassung 2023 wird für die Erstellung der Erhaltungszustände eine vereinfachte, systematische Methode angewendet. Diese basiert auf den Kriterien „Bestandsgröße“, „Bestandstrends“ und ergänzend „Risikofaktoren“. Trotz der methodischen Unterschiede werden zur Bewertung des Erhaltungszustands grundsätzlich dieselben ökologischen Faktoren und Größen zu Grunde gelegt. Ähnlich wie bei der Methodik von Werner et al. (2014a) wird aus naturschutzfachlicher sowie populationsökologischer Sicht die Situation einer Art in einem Betrachtungsraum beschrieben und auf dieser Basis als günstig bzw. als ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht eingestuft. Dies bedingt zwangsläufig, dass es bei der Einstufung der Arten keine wesentlichen Unterschiede gibt.

- Bewertung auf der Ebene der lokalen Population

Für die Ebene der lokalen Population ist ein anderes Bewertungsverfahren erforderlich, da z.B. das Kriterium der Arealgröße nicht auf einzelne Populationen übertragbar ist. Die Bewertung des Erhaltungszustands lokaler Populationen sollte in Anlehnung an die Bewertung der Anhang-II-Arten in der Grunddatenerfassung von FFH-Gebieten erfolgen. Das dabei angewandte Bewertungsverfahren beruht auf einer bundesweiten Abstimmung<sup>22</sup>, der wiederum eine Vorgabe der EU zur Angabe des Erhaltungszustandes im Standard-Datenbogen zugrunde liegt. Bewertet werden die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsgröße und -struktur) und Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit einer dreistufigen Skala (A-B-C), woraus eine ebenfalls dreistufige Gesamtbewertung abgeleitet wird. Die Bewertung wird mittels eines artspezifischen Bewertungsbogens vorgenommen. Für die Anhang-IV-Arten bzw. die gebietsspezifischen Erhaltungszustände sind diese Bewertungsbögen beim HLNUG Dezernat N2 Arten erhältlich, für die Vogelarten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte (Dezernat N3 des HLNUG).

Für eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands sollten jeweils artspezifisch Auswirkungen auf die Populationsgröße sowie auf die relevanten Habitatstrukturen und -funktionen in Betracht gezogen werden. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nicht erst dann gegeben, wenn die Erhaltungszustandsstufe sich ändert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Erhaltungszustandsstufe auslösen, können bereits zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Dies kann insbesondere dann möglich sein, wenn Störungen

---

<sup>22</sup> Beschluss der 81. LANA-Sitzung vom September 2001 in Pinneberg

örtlicher Vorkommen deren Gefährdung erhöhen, ohne dass derartige Beeinträchtigungen in geeigneter Form kompensiert werden. Voraussetzung für eine Ausnahme (nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) ist der Nachweis, dass eine Verschlechterung überhaupt unterbleibt.

Beispiel Feldhamster (*Cricetus cricetus*): Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sind unterirdische Baue, die weit verzweigt und oft mehrere Meter lang sind. Die Sommerbaue reichen bis zu einer Tiefe von 45 bis 55 cm, während die Winterbaue deutlich tiefer liegen (bis zu 125 cm, Niethammer 1982). Da der Feldhamster nicht nur neue Baue anlegt, sondern auch verlassene Baue nutzt (Kayser & Stubbe 2002), sind diese ebenfalls bezüglich ihres Schutzstatus zu berücksichtigen. Zudem wechselt der Feldhamster seine Baue häufig innerhalb einer Aktivitätsperiode (wenige Tage bis einen Monat pro Bau, im Schnitt 9,6 Baue bei Männchen und 3,6 Baue beim Weibchen, siehe Kayser & Stubbe 2002, Runge et al. 2021). Der Aktionsradius des Feldhamsters und die dementsprechende Abgrenzung der lokalen Population kann anhand von Fang-Wiederfang-Studien und Telemetriedaten mit einem Umkreis von 500 m angegeben werden (Breuer et al. 2016, Kupfernagel 2007, LBM 2021, Meinig et al. 2014). Das Streifgebiet ist abhängig von der Populationsdichte; die Zerschneidung der Gebiete ist daher eine Bedrohung für den Erhaltungszustand der Art. Je größer die Population, desto kleiner ist das Revier, das ein Männchen auf der Suche nach Weibchen bedienen muss (Weinhold & Kayser 2006).

## 5.2 Maßnahmen, die den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern (u. a. CEF-Maßnahmen)

Unter der Voraussetzung, dass es sich um unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, oder Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB handelt, regelt der § 44 Abs.5 BNatSchG, dass durch diese Vorhaben dann kein Verstoß gegen das Beschädigungs- oder Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfolgt, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird - ggf. auch durch die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Auch bei der Prüfung des Störungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile des BVerwG vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“ oder BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“) mögliche Schäden vermeidende oder vermindernende Maßnahmen in Form von Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Analog ist dies im Hinblick auf das Tötungsverbot für tödungs- oder verletzungsvermeidende Maßnahmen zu sehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-Kommission (2021) 7301 final, S. 86) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben. Sie können in Bezug auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten insbesondere dann eine Option darstellen, wenn ein Eingriff „nur“ Teilbereiche hiervon betrifft. Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, den Schutz vor Verletzung/Tötung oder auf den Schutz vor Störungen abzielen,

- b) Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen oder
- c) (Vorgezogene) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen

Projekt- oder bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können oder derart minimiert werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Hinsichtlich des Tötungsverbots sind Vermeidungsmaßnahmen geeignet, die ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko soweit verringern, dass das nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme verbleibende Tötungsrisiko für die betroffene Art nicht ihr allgemeines Lebensrisiko überschreitet. In Bezug auf das Störungsverbot müssen Vermeidungsmaßnahmen Störungen einer Art verhindern, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

Zu den anlagenbezogenen Maßnahmen zählen z.B. die räumliche Anpassung des Vorhabens zur Schonung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die aus der Eingriffsregelung bekannten baulichen Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzwände und Kollisionsschutzmaßnahmen. Als baubezogene Maßnahmen kommen in Betracht:

- frühzeitige Baufeldräumung
- Bauen außerhalb von Brutzeiten
- Fangen und Umsetzen von Individuen geschützter Arten in zuvor geschaffene Biotope. Beispiel Zauneidechse: Bei Vorkommen der Zauneidechse sollte der Baustellenbereich eidechsensicher eingezäunt und die Eidechsen innerhalb des eingezäunten Bereichs abgefangen werden. Anschließend werden die Eidechsen in zuvor geschaffene Biotope verbracht.
- Die Rückbesiedelung der Eingriffsfläche wird durch Umzäunung oder zügigen Baubeginn nach gründlichem Abfangen vermieden.
- Vergrämen von Individuen geschützter Arten. Beispiel *Maculinea*: durch Umstellung des Mahdregimes mit dem Ziel, den Wiesenknopf auf der späteren Eingriffsfläche nicht zur Blüte zu bringen. Vorlaufend sind Ausweichhabitate aufzuwerten.
- Frühzeitiger Verschluss von Baumhöhlen - nach vorheriger Kontrolle – möglichst im Winterhalbjahr, damit eine Besiedlung zum Zeitpunkt der Fällung sicher ausgeschlossen werden kann. Damit kann die Tötung von z.B. Höhlenbrütern oder Fledermäusen bei der Rodung vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen am Beispiel Haselmaus:

Zur Vermeidung baubedingter Verletzungen oder Tötungen von Haselmäusen insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten kommen als Vermeidungsmaßnahmen die Vergrämung

sowie der Fang plus die Umsetzung in geeignete, vorher speziell für die Haselmaus aufgewertete Lebensräume mittels Nistkästen oder Tubes in Betracht.

Durch die unattraktive Gestaltung des Lebensraums verlassen Haselmäuse Teile ihres Revieres und ziehen in geeignete Strukturen der nahen Umgebung (**Vergrämung**).

Die Vergrämung kann grds. nur effektiv stattfinden, wenn es sich um einen eher kleinflächigen Bereich handelt, im Umfeld haselmausgerechte Ausweichhabitats zu finden sind, die eine hohe Struktur- und Artenvielfalt aufweisen, und zusätzlich im Ausweichhabitat die Habitatfunktion erhöht wird.

Als Bezugsgröße kann für die Haselmaus ein Aktionsradius von etwa 1 ha angenommen werden. **Die Maßnahme „Vergrämung“ ist somit bei Flächen bis zu einem Hektar bei ausreichenden Ausweichhabitats gut geeignet**; bei größeren Rändern der Eingriffsfläche ist die Maßnahme tendenziell effektiver (Büchner et al 2017). Für die Beurteilung im Einzelfall ist maßgeblich, wie groß der Anteil der betroffenen Flächen im Hinblick auf die lokale Population im Sinne der FFH-Richtlinie ist. Hierbei kommt es maßgeblich darauf an, wie hoch der Anteil der beanspruchten Flächen am Gesamtlebensraum der lokalen Population ist. Der durch den Eingriff wegfallende Flächenanteil muss bezogen auf die **lokale Population** im Sinne der FFH-Richtlinie betrachtet werden. **Bis zu einem Anteil von etwa 5 Prozent der durch den Eingriff hervorgerufenen Betroffenheiten ist die Maßnahme grundsätzlich als geeignet zu betrachten** (Büchner et al 2017).

Für die Nahrungssuche ist ein hoher Anteil an blühenden und fruchtenden Gehölzen wichtig, die geeignete Nahrung wie Pollen, Nektar, fettreiche Samen und Früchte liefern (Juskaitis 2008, Büchner et al. 2017). Da die Haselmaus größtenteils baumlebend ist, darf die Distanz zwischen Ursprungshabitat und Ersatzfläche nicht durch offene Flächen unüberbrückbar sein. Eine maximale Distanz von 500 m sollte dabei nicht überschritten werden (Runge et al. 2010, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2015).

Die Vergrämung kann durch fachgerechte Gehölzentnahme erreicht werden. Hierzu sind die Gehölze während der Winterruhe der Haselmäuse oberirdisch abzuschneiden und das Schnittgut abzutransportieren. Die Eingriffsfläche ist für die gesamte Bauzeit von Aufwuchs freizuhalten. Da die Aktivitätszeit der Haselmaus bis in den Dezember reichen kann, eignet sich hierfür der Zeitraum Januar bis März. Eingriffe in die Stubben und den Boden, wo Haselmäuse überwintern, sind zu vermeiden. Nach dem Ende der Überwinterung wandern die Haselmäuse in geeignete Strukturen ab und die verbliebenen Stubben können gerodet werden (ab April/Mai bis Anfang Oktober). Der Vergrämung müssen, wenn nicht bereits geeignete Strukturen vorhanden sind, habitataufwertende Maßnahmen im Umfeld wie Ergänzungspflanzungen oder die Neuanlage von Gehölzen vorausgehen. Zusätzlich aufgehängte Haselmauskästen bieten darüber hinaus unmittelbar nach der Winterruhe geeignete Niststätten.

Eine Vergrämung kommt in Betracht, wenn es sich um einen kleinflächigen Eingriffsraum handelt und im Umfeld gute Ausweichhabitats für Haselmäuse vorhanden sind **und** die betroffene Individuengemeinschaft Teil einer großen und ansonsten stabilen und gesicherten Population ist.

Die **Umsiedlung** erfolgt durch die Verbringung der Tiere aus dem Eingriffsbereich mittels Nistkästen oder Nest-Tubes in Habitats, die sie nicht durch eigene Wanderbewegungen erreichen können. Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ersatzlebensraum ist zu beachten. Die Kästen oder Tubes werden mindestens ein Jahr vor Baufeldfreimachung

bis Ende März aufgehängt. Für Fang und Umsiedlung sind mindestens acht Termine von April/Mai bis November (bei mildem Wetter bis Anfang Dezember) vorzusehen (vgl. Lang/Büchner et al 2017). Die Umsiedlung mit den bereits gewohnten Kästen ermöglicht eine schnellere Akzeptanz der Umsiedlungsfläche durch die Haselmäuse. Das Abfangen sollte grds. so oft wiederholt werden, bis davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld aufhalten. Da das Ursprungshabitat in der Regel bis Baubeginn erhalten bleibt, sollte der Mindestabstand zwischen Fang- und Freilassungsort 1,5 km nicht unterschreiten, um eine Rückwanderung sicher ausschließen zu können (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2015). Alternativ sind die Gehölze im Baufeld unmittelbar nach der Umsiedelung zu roden und abzutransportieren, um eine Wiederbesiedelung durch die Haselmaus zu verhindern. Die Ersatzlebensräume sind für eine Aufnahme zusätzlicher Haselmäuse in der Regel aufzuwerten, beispielsweise durch das Nachpflanzen beerentragender Gehölze (Büchner et al. 2017). Diese Ersatzlebensräume müssen **in der Regel vor** Baubeginn abgeschlossen sein, da ansonsten keine Lockwirkung für die Vergrämung oder keine optimalen Bedingungen für die Umsiedlung gegeben sind. Hierfür ist ggf. eine mehrjährige Entwicklungszeit einzuplanen. Vorlaufzeiten für nötige CEF-Maßnahmen liegen bei **bestenfalls zwei Vegetationsperioden** (Büchner et al. 2017). **Die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen richten sich jedoch nach dem konkreten Einzelfall.** Die Maßnahmen sind mit einer **Funktionskontrolle vor Baubeginn** zu begleiten **sowie in Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit mit Maßnahmen für andere Arten (insb. Amphibienzäune) abzustimmen.**

#### b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verlorengelassenen Flächen bzw. Funktionen. Derartige Maßnahmen scheinen vor allem für Arten mit kleinem Aktionsradius geeignet zu sein, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als „funktionelle Einheit“ gut abgrenzbar sind. Hierbei kommt den Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen eine relevante Bedeutung zu.

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Beispiele für CEF-Maßnahmen:

- Vorgezogene Schaffung von Flutmulden auf grund- oder druckwasserbeeinflussten Ackerböden als Ausweichlaichgewässer für Kreuz- und Wechselkröte in der Nähe der durch den Eingriff entfallenden Laichhabitats
- Vorgezogene Schaffung von neuen Sonnenplätzen für Reptilien als Ersatz für entfallende Plätze
- Vorgezogene Erweiterung eines Rastgebietes für Zugvögel, das durch den Eingriff teilweise entzogen wird
- Vorgezogene Entwicklung bzw. Vergrößerung von Grünlandflächen mit Großem Wiesenknopf als Wirtspflanze für den schwarzblauen Ameisenbläuling im räumlichen Zusammenhang mit den durch den Eingriff teilweise in Anspruch genommenen Grünlandbereichen, die derzeit als Fortpflanzungsstätte dieser Art dienen

CEF-Maßnahmen können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung anerkannt werden (vgl. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG).

#### c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts des Störungstatbestandes sind zwar nicht - wie die o.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Vermeidung der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – gesetzlich geregelt. Wie oben bereits ausgeführt hat jedoch das Bundesverwaltungsgericht anerkannt, dass auch im Rahmen der Prüfung des Störungstatbestandes Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind (s.o.). Im Hinblick auf die qualitativen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen sind diese Maßnahmen jedoch den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen durchaus vergleichbar.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen müssen geeignet sein, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population zu verhindern. Sie müssen im Einzelnen

- in Art und Umfang geeignet sein, die betroffene lokale Population so zu stützen bzw. zu stabilisieren, dass ihre Größe i.d.R. in dem Umfang zunimmt wie sie durch die Störwirkung voraussichtlich verringert wird,
- in räumlicher Hinsicht innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen lokalen Population und möglichst außerhalb des Störungsraumes durchgeführt werden sowie
- in zeitlicher Hinsicht bis zum Eintritt der Störwirkungen wirksam sein.

Beispiel Steinkauz:

Erhebliche Störungen von zwei – durch Lärm im Bereich der 100 m-Zone neben einer geplanten Straße beeinträchtigten - Brutpaaren des Steinkauzes können u.U. dadurch vermieden werden, dass in hinreichendem Abstand zur Straße geeignete Ausweichlebensräume durch folgende Maßnahmen entwickelt werden:

Anbringung künstlicher Nisthilfen in einem vorhandenen, an die Wirkzone angrenzenden brachgefallenen älteren Streuobstbestand, Umwandlung der Grünlandbrache in extensives

Grünland im Bereich desselben Streuobstbestandes, um damit auch eine hinreichende Nahrungsgrundlage für die Jungenaufzucht zu gewährleisten sowie ggf. ergänzende Pflanzung von Obstbäumen.

**Kompensationsmaßnahmen und Umsiedlung am Beispiel des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*):** Nach Möglichkeit sollte die Kompensationsfläche für den Feldhamster selbstständig erreichbar sein (als Bedingung für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Da der Feldhamster aber im Gegensatz zur Haselmaus eine hohe Rückkehrwahrscheinlichkeit ins Ursprungsgebiet aufweist (Kupfernagel 2008, Mammen et al. 2014), sollte dies Beachtung in der Planung von Kompensationsflächen finden. Eine Möglichkeit der Verhinderung einer Einwanderung bilden PVC-Zäune mit einer Höhe von 90 cm, die 30 cm tief eingegraben werden. Ein integriertes Klappensystem soll das Verlassen des Geländes ermöglichen und zeitgleich die Wiederkehr verhindern (Weinhold 2008).

Eine **Umsiedlung** des Feldhamsters sollte zwischen April bis Ende Mai durchgeführt werden. Der Feldhamster hat in diesem Zeitraum seine Winterruhe in der Regel beendet aber noch keine Jungtiere, deren Präsenz eine Umsiedlung verhindern würde. Die Jungenaufzucht findet in den Sommermonaten Juni bis August statt; ab September beginnt die Vorbereitung des Feldhamsters auf die Überwinterung im Bau. Die Bewirtschaftungsart sowie die Habitatqualität sind entscheidende Faktoren bei einer erfolgreichen Umsiedlung (Kupfernagel 2007, Mammen et al. 2014): Kriterien für Kompensationsflächen siehe **Anhang 6**. Umsiedlungen sind ausschließlich durch Fachpersonal durchzuführen. Feldhamster werden mit Drahtwippfallen gefangen (Breuer et al. 2016, Kupfernagel 2007). Diese werden direkt an den Bau gestellt und sollten vor Prädatoren (bspw. mithilfe eines Elektrozauns, Chmela et al. 2021), Licht sowie Nässe geschützt werden. Ein Köder ist vor der Falle auszubringen; empfehlenswert sind Mais, Karotten und Äpfel. Die Falle sollte für mindestens drei Tage aufgestellt werden und dreimal täglich kontrolliert werden. Bei erfolgreichem Fang sollte der Bau so versiegelt werden, dass kein neuer Bezug eines Hamsters möglich ist. Werden im Rahmen einer Abschlusskontrolle keine neuen oder wieder eröffneten Baue festgestellt, gilt die Umsiedlung als abgeschlossen und die Planungsfläche als hamsterfrei. Da Baue aber auch unterirdisch wieder besiedelt werden können, sollte vor Beginn der Bautätigkeit eine weitere Kontrolle und bei erneutem Fund ggf. eine Umsiedlung stattfinden (Runge et al. 2021). Nach erfolgreichem Fang sind die Tiere unverzüglich auf die Kompensationsfläche zu bringen. Diese sollte mit angebohrten Schräglöchern vorbereitet sein. Vor jedem Schrägloch sollte eine Mischung aus Getreide und Erbsen (mind. 1 kg) ausgebracht werden. Kompensationsflächen sollten einen Mindestabstand von 700 m zur Eingriffsfläche einhalten, da ansonsten das Wiedereinwanderungspotenzial sehr hoch erscheint (für Männchen bis zu 25 %, Kupfernagel 2008).

### **5.3 Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)**

Die sog. FCS-Maßnahmen (measures to ensure a favourable conservation status) sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu vermeiden. Die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist jedenfalls dann verpflichtend, wenn der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht ohne (zusätzliche) Maßnahmen gewährleistet ist.

Die Ermittlung von FCS-Maßnahmen kann jedoch die zuvor zu leistenden Schritte in der Artenschutz- bzw. Ausnahmeprüfung nicht ersetzen (vgl. Kap. 3.3, 5.2).

In Anlehnung an den Leitfaden der EU-Kommission (EU-Kommission 2007b) sollen FCS-Maßnahmen:

- die negativen Auswirkungen der Tätigkeit bzw. des Vorhabens unter spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Ebene der Populationen),
- erfolgversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,
- sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. dass der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt (bzw. für den Fall, dass der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden FFH-Anhang IV-Arten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, dieser nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird)<sup>23</sup> und
- schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen. Hierzu wird jedoch einschränkend angemerkt, dass es in einigen Fällen sein kann, dass die FCS-Maßnahmen zum Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung erfolgt, noch nicht voll funktionstüchtig sind. Es hänge jeweils von der Art ab, ob ein Ausgleich unverzüglich vorzunehmen sei, oder ob eine gewisse Verzögerung akzeptiert werden könne – dies sei bei der Entscheidung über die Genehmigung jeweils zu berücksichtigen.

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) ist bei FCS-Maßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort bzw. zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme etwas gelockert. Maßgeblich ist nicht mehr der örtlich betroffene Funktionsraum der jeweiligen Tier- bzw. Pflanzenart (Teilpopulation), sondern die damit funktional verbundene (Meta-) Population sowie der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art im natürlichen Verbreitungsgebiet.

Grundsätzlich bietet sich jedoch bei der konkreten Ausgleichsplanung die lokale Population als nützliche Ebene an. Die funktionale Lockerung des Ausgleichsbegriffs in Bezug zu den CEF-Maßnahmen bedeutet, dass u. U. auch losgelöst von den konkret beeinträchtigten Funktionen Maßnahmen im Hinblick auf andere kritische Engpass-Situationen bzw. Habitatstrukturen der betroffenen Population denkbar sind, sofern diese zur Verbesserung des Erhaltungszustands beitragen.

#### Beispiel Kammolch:

Eine FCS-Maßnahme kann z.B. die Neuschaffung eines Laichhabitats in einem anderen ökologischen Funktionsraum des Kammolchs einschließlich der Umsiedlung der vom Eingriff betroffenen Kammolchpopulation sein als Ersatz für ein eingriffsbedingt entfallendes Laichgewässer, in dessen Nähe kein geeigneter Ersatzlebensraum vorhanden ist bzw. geschaffen werden kann.

---

<sup>23</sup> BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 zur „finnischen Wolfsjagd“ - 9 B 5/10.

## 5.4 Risikomanagement und Monitoring

Bestehen in Bezug auf die Auswirkungen eines Vorhabens oder die Wirksamkeit von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen Prognoseunsicherheiten, kann ein Risikomanagement Anwendung finden, um die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die Möglichkeit des Risikomanagements wurde durch das BVerwG zunächst im Hinblick auf den Habitatschutz thematisiert (Urteil vom 17.01.2007 „Westumgehung Halle“ - 9 A 20.05, Rdnr. 55) und später für den besonderen Artenschutz bestätigt (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 „Ortsumgehung Freiberg“ – 9 A 12.10, Rdnr. 105).

Ziel eines Risikomanagements ist es, Prognoseunsicherheiten und Risiken durch das Zusammenspiel von Überwachungs- und Korrekturmaßnahmen zu bewältigen (Ruß 2018).

Prognoseunsicherheiten können beispielsweise in Bezug auf die Wirksamkeit von neuartigen, nicht standardisierten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen. Erprobte Maßnahmen zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbotsverwirklichung (z.B. in Runge et al. 2010), insbesondere, wenn sie den Empfehlungen eingeführter Regelwerke entsprechen (z.B. M AQ), erfordern in der Regel kein Risikomanagement. Bei diesen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit wirksam sind.

Der Begriff Risikomanagement ist nicht einheitlich definiert, die Inhalte des Risikomanagements lassen sich jedoch aus dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle ableiten. Danach besteht ein Risikomanagement aus Beobachtungsmaßnahmen (sog. Monitoring) sowie Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall, dass die Beobachtung die ursprüngliche positive Prognose nachträglich widerlegt.

Bestehen Risiken, die auch durch ergänzende Maßnahmen nicht genügend sicher zu bewältigen sein werden, stellt ein Risikomanagement keinen adäquaten Weg dar, um die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens zu erreichen (FGSV 2019)<sup>24</sup>.

In Bezug auf § 44 BNatSchG ist hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten des Risikomanagements zu unterscheiden, welche Prognoseunsicherheiten aufgefangen werden sollen. Für Vermeidungsmaßnahmen kommt ein Risikomanagement nur bedingt in Betracht, da Vermeidungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Verbotshandlung wirksam sein müssen. Im Falle eines negativen Monitoringergebnisses verbleibt allenfalls ein kleines Zeitfenster für Korrekturmaßnahmen (vgl. Ruß 2018). Dies gilt insbesondere für die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da in der Zeit bis zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme und deren Wirksamwerden das Schädigungsverbot verletzt wäre.

Größere Spielräume für Korrekturmaßnahmen bestehen hinsichtlich des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da nicht jede Störung verbotsrelevant ist und sich die Vermeidungsmaßnahmen auf die lokale Population beziehen.

Ähnlich wie Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots sind CEF-Maßnahmen zu beurteilen. Diese müssen die ökologische Funktionsfähigkeit ohne zeitliche Unterbrechung sicherstellen, d.h. spätestens zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens wirksam sein. Sind im Ergebnis eines Monitorings Korrekturmaßnahmen erforderlich, müssen diese i.d.R.

---

<sup>24</sup> FGSV „Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2019, S. 19.

sofort wirksam werden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Am ehesten ist ein Risikomanagement bei FCS-Maßnahmen denkbar, da diese – im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen – nicht bereits zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens wirksam sein müssen.

Soweit von einem Risikomanagement Gebrauch gemacht wird, muss dies in den Plan-/Genehmigungsunterlagen oder in den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides (z.B. der Planfeststellung) hinreichend bestimmt beschrieben werden (FGSV 2019; zu Nebenbestimmungen siehe §§ 36, 37 VwVfG bzw. spezialgesetzliche Regelungen wie § 12 BImSchG).

Regelmäßiger Bestandteil des Risikomanagements ist das Monitoring. Mit dem Monitoring wird die Frage geklärt, ob eine Maßnahme wie prognostiziert wirkt bzw. ob eine bestimmte Wirkung des Vorhabens wie prognostiziert ausbleibt. Auf diese Weise sollen die bestehenden Erkenntnisdefizite geschlossen und Unsicherheiten behoben werden (Ruß 2018). Dabei werden gegebenenfalls die Gründe ermittelt, warum eine Maßnahme nicht oder nicht ausreichend funktioniert und es werden Ansatzpunkte für Korrekturmaßnahmen oder Alternativen aufgedeckt.

Ein Monitoring besteht aus der wiederholten Erfassung ausgewählter Parameter am selben Ort, mit einer standardisierten Methode und in festgelegten Zeitintervallen (FGSV 2019). Die Ergebnisse der Erfassung müssen auswertbar und hinsichtlich der Prognoseunsicherheit interpretierbar bzw. aussagekräftig sein (Ruß 2018). Damit bei Fehlprognosen rechtzeitig effektive Korrekturmaßnahmen ergriffen werden können, muss eine Auswertung des Monitorings zeitnah möglich sein.

Sofern kein Risikomanagement durchzuführen ist:

Die Überwachung der frist- und sachgerechten Herstellung von Maßnahmen erfolgt in der Regel die Funktionskontrolle, d. h. die Kontrolle der funktionsgerechten Herstellung der Habitatstrukturen (vgl. Erlass, Nachreichung durch HMWVW).

## 6. Festlegung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eingestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und die Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten (FCS-Maßnahmen) sind zwingend für die Zulassung eines Vorhabens und dementsprechend in den Antragsunterlagen konkret darzustellen (zweckmäßigerweise integriert insbesondere in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG).

### Sonderregelung für Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Erstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen oder Gutachten bei der Eingriffsregelung nicht verlangt. Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen werden in der Bauleitplanung standardmäßig im Umweltbericht nach der Anlage I BauGB behandelt, der nach § 2a BauGB Bestandteil der Begründung des Bauleitplans ist. Diese im Umweltbericht geforderte Darstellung ist zwar mit den Anforderungen nach § 17 Abs. 4 BNatSchG nicht voll identisch, hiermit jedoch vergleichbar.

Im Umweltbericht hat die Gemeinde im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und insbesondere Art und Schwere des Eingriffs, Kompensationsnotwendigkeiten und vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darzustellen sowie im Rahmen der Möglichkeiten des § 1a Abs. 3 BauGB Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich verbindlich festzulegen. Neben der Festsetzung von Flächen bzw. Maßnahmen nach § 9 Abs.1 BauGB kann anstelle dessen gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB auch ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen oder der Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Zudem können für CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan Festsetzungen zur Durchführung und Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Überwachung und zum Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen (vgl. auch § 4c BauGB) vorgenommen werden.

Es ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen im Regelfall vor dem Eintritt der jeweiligen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wirksam werden müssen. Dies ist entsprechend bei der Planung des Bauablaufes für das Vorhaben oder bei der Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen (i.d.R. rechtzeitig vor den Erschließungsmaßnahmen). Dazu erforderliche zeitliche Vorgaben sind in der Zulassung oder im Bebauungsplan ebenfalls verbindlich zu regeln.

Bei Bauvorhaben sind sowohl die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 bis 17 BNatSchG als auch die artenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 23 Abs. 4, 41a, 44, 45, 45a und 67 BNatSchG anzuwenden. Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für alle Vorhaben und unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich durchgeführt werden sollen oder ob für sie überhaupt eine Baugenehmigung erforderlich ist. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bauvorlagenerlass (BVErl) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 20. Januar 2022, Staatsanzeiger 7/2022, S. 223, Anlage 2, Kapitel 21, sowie Anlage 3, Kapitel 3.2, verwiesen<sup>25</sup>.

---

<sup>25</sup> [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final\\_erlass\\_20\\_01\\_22.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf)

## 7. Glossar

<p><b>Ampelschema</b></p>	<p>Für die Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie im Bericht nach Artikel 17 (s. Berichtspflicht) angewandtes Bewertungsschema, nach dem der Erhaltungszustand der Schutzgüter den drei Farben einer Verkehrsampel zugeordnet wird:          grün = günstig          gelb = ungünstig – unzureichend          rot = ungünstig – schlecht          Nach dem gleichen Schema wurde auch der Erhaltungszustand für die hessischen Brutvogelarten bewertet (seit 2023 leicht modifiziert, HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf ).</p>
<p><b>Anhänge (FFH-Richtlinie)</b></p>	<p>Die FFH-Richtlinie enthält mehrere Anhänge, von denen hier folgende Anhänge von Bedeutung sind.</p> <p>Anhang I: Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen</p> <p>Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen</p> <p>Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse</p>
<p><b>Artensteckbrief</b></p>	<p>Im Rahmen der landesweiten Artgutachten erarbeitete Kurzübersicht zur Ökologie, Erfassungsmethode, landesweiter Verbreitung und Gefährdung von Arten der Anhänge II- und IV der FFH-Richtlinie in Hessen.</p> <p><a href="https://www.landwirtschaft.hessen.de">https://www.landwirtschaft.hessen.de</a></p>
<p><b>Artgutachten, landesweite</b></p>	<p>Gutachten zur landesweiten Verbreitung von FFH Anhang II- und IV-Arten, die seit 2003 vom Fachbereich Naturschutz von Hessen-Forst FENA (jetzt: HLNUG) beauftragt wurden. Bestandteile sind neben dem eigentlichen Gutachten auch ein Artensteckbrief und ein Bewertungsrahmen für den Erhaltungszustand der jeweiligen Art. (Bezug über HLNUG, Abteilung Naturschutz)</p>
<p><b>BArtSchV</b></p>	<p>Abk. für die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)</p>

<b>BauGB</b>	Abk. für Baugesetzbuch
<b>Berichtspflicht</b>	<p>Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten zur zusammenfassenden Darstellung des Stands der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gegenüber der EU-Kommission.</p> <p>Gemäß Art. 17 (1) FFH-RL erstellen die Mitgliedsstaaten alle 6 Jahre einen umfassenden Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II.</p> <p>Des Weiteren muss gemäß Art. 16 (2) FFH-RL alle 2 Jahre ein Bericht zum Artenschutz im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt werden.</p> <p>Nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie wird der EU-Kommission alle 6 Jahre ein zusammenfassender Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermittelt.</p>
<b>Besonders geschützte Arten</b>	<p>Die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind (i.e. die handelsbezogene EG-VO)</p> <p>Die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL</p> <p>Die europäischen Vogelarten, d.h. die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 VRL (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG)</p> <p>Die Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)</p> <p>Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verantwortungsarten) (derzeit nicht vorliegend)</p> <p>Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter</p> <p><a href="https://www.dog.de/fileadmin/Barthel___Krueger_2019_Liste_der_Voegel_Deutschlands_3.2_DO-G.pdf">https://www.dog.de/fileadmin/Barthel___Krueger_2019_Liste_der_Voegel_Deutschlands_3.2_DO-G.pdf</a></p> <p>oder <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> abgefragt werden.</p>

<b>Bewertungsrahmen</b>	<p>Für die Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten im Rahmen der hessischen Grunddatenerhebung wurden landesweit einheitliche Bewertungsrahmen erstellt, die eine transparente Einstufung des Erhaltungszustands gewährleisten sollen. Sie beruhen auf rechtsverbindlichen Vorgaben der EU zum Standard-Datenbogen sowie auf einer länderübergreifenden Abstimmung von Mindestvorgaben durch die LANA.</p>
<b>Biogeografische Regionen</b>	<p>Großregionen des Gebiets der Europäischen Union, die u.a. als Bezugsraum für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie fungieren. Im derzeitigen Gebiet der EU werden 9 biogeographische Regionen unterschieden: kontinentale Region (Mitteleuropa), atlantische Region (Westeuropa), mediterrane Region (Südeuropa), alpine Region (Hochgebirge), makaronesische Region (Kanaren, Azoren, Madeira), boreale Region (Skandinavien), pannonische Region, Steppenregion und Schwarzmeerregion (Südosteuropa). Deutschland hat Anteil an der atlantischen, kontinentalen und alpinen Region, Hessen gehört vollständig zur kontinentalen Region.</p>
<b>BNatSchG</b>	<p>Abk. für das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz); ggf. mit Jahreszahl des In-Kraft-Tretens der betreffenden Fassung.</p>
<b>CEF-Maßnahme</b>	<p>CEF ist die engl. Abk. für "continued ecological functionality", im Deutschen auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ genannt. Damit werden Maßnahmen bezeichnet, die vorgezogen zum Eingriff umgesetzt werden, um eine Lücke hinsichtlich der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu vermeiden (Leitfaden, Kap. 5.2).</p>

<p><b>Erhaltungszustand</b></p>	<p>Zentraler Begriff für die Zielsetzung der FFH-Richtlinie: Sie zielt auf einen „günstigen Erhaltungszustand“ ihrer Anhangs-LRT und -Arten. Deren Erhaltungszustand wird sowohl auf der Ebene des einzelnen Natura 2000-Gebiets bewertet (in Hessen durch einheitliche Bewertungsrahmen in der Grunddatenerhebung) als auch für den gesamten Mitgliedsstaat bzw. für eine biogeographische Region im Rahmen der sechsjährigen Berichtspflicht (s. auch „Ampelschema“).</p> <p>Art. 1 der FFH-RL gibt eine Legaldefinition, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu bewerten ist:</p> <p>„Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und</li> <li>• das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und</li> <li>• ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“</li> </ul>
<p><b>FCS- Maßnahmen</b></p>	<p>FCS ist die engl. Abk. für „favourable conservation status“. Damit werden Maßnahmen bezeichnet, die dazu dienen, auf Populationsebene – trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben - eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die jeweilige Art zu vermeiden. Sie sollen gleichzeitig oder vorgezogen zum Eingriff umgesetzt werden (Leitfaden, Kap. 5.3).</p>
<p><b>FFH-Richtlinie (FFH-RL)</b></p>	<p>Abk. für Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Deutschen übliche Bezeichnung für die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). International wird diese Richtlinie habitats directive (Habitatrichtlinie) genannt.</p>
<p><b>FFH-Richtlinie: Art. 12, 13, 16</b></p>	<p>Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein strenges Schutzsystem für die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-RL einzuführen (Art. 12, 13 FFH-RL). Ausnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zugelassen werden.</p>

<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)</b>	<p>Nach Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) in einem FFH-Gebiet oder die Schutzobjekte der Vogelschutzrichtlinie in einem Vogelschutzgebiet. Maßstab für die FFH-VP sind die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Pläne und Projekte, die mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes unverträglich sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem in Art 6 (4) festgelegten Ausnahmeverfahren zugelassen werden.</p>
<b>Grunddatenerhebung (GDE)</b>	<p>Bezeichnung für die in Hessen nach einem landesweit einheitlichen Standard durchgeführte Erstinventur der NATURA-2000-Gebiete, in der insbesondere Vorkommen und Erhaltungszustand der LRT und Arten (FFH-Gebiete) bzw. der Vögel und ihrer Habitate (Vogelschutzgebiete) erfasst werden. Die Erfassung des Status quo ist Grundlage für das Gebietsmanagement, Basis zur Beurteilung zukünftiger Veränderungen und eine wesentliche Informationsquelle für FFH-Verträglichkeitsprüfungen.</p>
<b>HBO</b>	<p>Abk. für Hessische Bauordnung</p>
<b>Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL der EU (2004)</b>	<p>Dieses Konzept ist die Basis für die Auswahl der Vogelschutzgebiete (VSG) in Hessen. Ausgewertet wurden dazu die im Wesentlichen ehrenamtlich erhobene Daten von 1997 – 2002. Die ausgewählten Gebiete sind in jeweiligen Gebietsstammlättern charakterisiert, die einzelnen Vogelarten in sog. Artenstammlättern.  <a href="http://www.umwelt.hessen.de">http://www.umwelt.hessen.de</a></p>
<b>LANA</b>	<p>Abk. für „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung;“ Abstimmungsgremium der obersten Naturschutzbehörden (Umweltministerien) des Bundes und der Länder</p>
<b>LRT</b>	<p>Abk. für einen Lebensraumtyp im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Jedem Lebensraumtyp ist ein vierstelliger Code aus Ziffern oder einer Ziffern-Buchstaben-Kombination zugeordnet (z.B. LRT 6510 = Magere Flachland-Mähwiesen).</p>
<b>NATURA 2000</b>	<p>Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst die Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.</p>

<p><b>Population</b></p>	<p>Sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes. Im BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist der Begriff folgendermaßen definiert: „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“.</p>
<p><b>Standard-Datenbogen (SDB)</b></p>	<p>Offizielles Dokument für jedes Natura-2000-Gebiet, das Grundlage der Meldung und der Aufstellung der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EU ist. Dieses nach EU-Vorgaben (Entscheidung der Kommission zum Standarddatenbogen 97/266/EG) standardisierte Dokument enthält alle wichtigen Angaben für das jeweilige Natura-2000-Gebiet.</p>
<p><b>Streng geschützte Arten</b></p>	<p>Die Tier- und Pflanzenarten, die aufgeführt sind in Anhang A der EG-VO Nr. 338/97  in Anhang IV der FFH-RL  in Anlage 1 der BArtSchV mit einem Kreuz in Spalte 3  in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verantwortungsarten) (derzeit nicht vorliegend)  Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> abgefragt werden.</p>
<p><b>Vogelschutzrichtlinie (VRL)</b></p>	<p>Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).</p>
<p><b>Vogelschutzrichtlinie: Art. 5, 9</b></p>	<p>Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Regelungen zum Schutz der in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten einzuführen (Art. 5 V-RL). Ausnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art.9 V-RL zugelassen werden.</p>

## 8. Quellenverzeichnis

**ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

**BLANCKENHAGEN, B. v. (2007):** Nachuntersuchung 2007 zur Verbreitung der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) in Nord- und Mittelhessen sowie Erarbeitung eines Artenhilfskonzeptes. – AVENA (Marburg): 84 S. + Anhang.

**BMVBS [Hrsg.] (2009):** Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau – Gutachten– F+E Projekt Nr. 02.0233/23003/LR.

**BT-Drucksache 16/5100 (25.04.2007):** Zur Begründung des Gesetz-Entwurfs zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

**BT-Drucksache 18/1939 (12.04.2017):** Zur Begründung des Gesetz-Entwurfs zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

**BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung – Stand 31.08.2021, 460 Seiten.

**BÜCHNER, S., LANG, J., DIETZ, M., SCHULZ, B., EHLERS, S. UND TEMPELFELD, S. (2017):** Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. How to consider the Hazel Dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in the planning and construction of wind turbines. *Natur und Landschaft* 92(8): 365-374.

**BREUER, KIRCHBERGER, MAMMEN & WAGNER (2016).** Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36 (4): 173-204, Hannover.

**BRIGHT & MORRIS (1991).** Ranging and nesting behaviour of the dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in diverse low-growing woodland. *Journal of Zoology* 224.2: 177-190.

**CHMELA, PFLANZ, WALZEL & KÖHLER (2021).** Rettung in letzter Sekunde. Zum Stand der Stützungsansiedlung des Feldhamsters im Rhein-Erft-Kreis seit 2019. *Natur in NRW; Nr. 3/2021* 46. Jahrgang K 2840 F Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2020):** Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Fassung Januar 2020

**EHLERS (2012).** The importance of hedgerows for hazel dormice (*Muscardinus avellanarius*) in Northern Germany. *Peckiana* 8: 41-47.

**EISENBAHN-BUNDESAMT (2012):** Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Stand Oktober 2012.

**EU-KOMMISSION (2007a):** Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92-43-EWG.

**EU-KOMMISSION (2007b):** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92-43-EWG (deutsche Übersetzung des EU „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“).

**EU-KOMMISSION (2013):** Antwortschreiben v. 18.11.2013 an BMU, RL NI3 (Artenschutz), Herrn Adams (Az.: ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013) 3505561), unveröff. (s. ANHANG 5).

**EU-KOMMISSION (2020):** Mitteilung der Kommission „Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU“ C(2020) 7730 final.

**EU-KOMMISSION (2021):** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie C(2021) 7301 final.

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2019):** Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM), Ausgabe 2019. Köln.

**GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen:  
„Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

**GOODWIN, HODGSON, BAILEY, BENNIE & McDONALD (2018).** Habitat preferences of hazel dormice *Muscardinus avellanarius* and the effects of tree-felling on their movement. *Forest ecology and management* 427: 190-199.

**HESSEN MOBIL – STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT [Hrsg.] (2013, 2020):** Leitfaden der Erfassungsmethoden und –zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen.

**HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT [Hrsg.] (2017, 2021):** Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen, 2. Fassung 2017; 3. Fassung 2021; Materialien M 9.

**HLNUG (2020).** Landesmonitoring 2020 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Durchführung: Sven Büchner, Büro für ökologische Studien, Naturschutzstrategien und Landschaftsplanung.

**HLNUG (2021).** Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Artgutachten Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen im Jahr 2021. Durchführung: Dr. Tobias Erik Reiners, Melanie Albert, Valentina Baumtrog, Julia Heinze,

Manfred Sattler, Martin Wenisch, Kristina Herrmann. Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz (AGF) der HGON e.V.

**HMUKLV / HMWEVW (2020):** Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. StAnz. 1/2021 S. 13.

**JUŠKAITIS (2008).** The common dormouse, *Muscardinus avellanarius*. Ecology, population structure and dynamics. Institut of Ecology of Vilnius University Publishers, Vilnius.

**KAYSER & STUBBE (2002).** Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.), einer Leit- und Charakterart der Magdeburger Börde. Tiere im Konflikt 7: 1-148.

**KÖHLER, GESKE, MAMMEN, MARTENS, REINERS, SCHREIBER & WEINHOLD (2014).** Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. In: Natur und Landschaft 8/2014: 344-349.

**KERKMANN, J. (2010):** Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Auflage.

**KIEL, E.-F. (2007):** Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG – Stufe I bis III – Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. – Vortragsunterlage zum Werkstattgespräch des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 7. November 2007 in Gelsenkirchen.

**KLAUSING, O. (1986):** Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000.- Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz H. 67 (Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt).

**KUPFERNAGEL (2007).** Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen. Dissertation. *Technische Universität Carolo-Wilhelmina, Braunschweig*, 115.

**KUPFERNAGEL (2008).** Movements in translocated Common Hamsters (*Cricetus cricetus*) – in Millesi, E. (2008). *The Common Hamster (Cricetus cricetus): Perspectives on an endangered species* (Vol. 25, p. 126). Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

**LANA (2009):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA-Beschluss vom 15.09.2009).

**LANA (2010):** Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet (Stand: 19.11.2010).

#### **LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME**

**SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018):** Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

**LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) (2021).** Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerger, F. Molitor, J. Reiner.

**LANGHE, A. C. & WENZEL, A. (2003):** Teilgutachten zu Arten des Anhangs II u. IV der FFH Richtlinie; Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*): 34 S. + Anhang.

**LANGHE, A. C. & WENZEL, A. (2004):** Erfassung von *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) in der naturräumlichen Haupteinheit D41 (Taunus) - 40 S. + Anhang.

**LANGHE, A. C. & WENZEL, A. (2005):** Nachuntersuchung 2005 zur Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) teleius*) in den naturräumlichen Haupteinheiten D46 und D47, 28 S. + Anhang.

**LANGHE, A. C. & WENZEL, A. (2006):** Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) teleius*) in den naturräumlichen Haupteinheiten D18, D36, D38, D39, D40, D44, D53 und D55, 32 S. + Anhang.

**MAMMEN, KAYSER, & MAMMEN (2014).** Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. *Natur und Landschaft*, 89(8), 350-355.

**MEINIG, BUSCHMANN, REINERS, NEUKIRCHEN, BALZER & PETERMANN (2014).** Der Status des Feldhamsters in Deutschland. *Natur und Landschaft*, 8/2014: 338-343.

**MÜLLER-MITSCHKE, S. (2015):** Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot für windenergieempfindliche Vogelarten, NuR 2015, S. 741- 746).

**NIETHAMMER (1982).** *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) - Hamster (Feldhamster). - In: NIETHAMMER & KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Bd. 2/1 Nagetiere II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag): 7-28.

**RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080.

**RUNGE, SCHOMERUS, GRONOWSKI, MÜLLER & RICKERT (2021).** Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.

**RUB, S. (2018):** Artenschutzrechtliche Monitoring-Auflagen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen – Teil II: Monitoring als Bestandteil eines Risikomanagements. ZUR 1/2018, S. 18-23.

**STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (2010):** Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden, 18 S. + Anhang.

**STOROST, U. (2010):** Artenschutz in der Planfeststellung.- DVBl. 12:737-745.

**SÜDBECK et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

**TRAUTNER, J. (2008):** Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung - Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft1.

**95. KONFERENZ DER UMWELTMINISTER (2020):** Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen.

**WEINHOLD (2008).** Draft European action plan for the conservation of the common hamster (*Cricetus cricetus* L., 1758). In *Convention on the conservation of European wildlife and natural habitats, 28th Meeting of the Standing Committee, Strasbourg, France* (Vol. 36).

**WEINHOLD & KAYSER (2006).** Der Feldhamster. *Die neue Brehm-Bücherei, Hohenwarsleben.*

# Anhang 1 Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Artname deutsch (*Artname wissenschaftlich*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Artname deutsch ( <i>Artname wissenschaftlich</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: ( <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> )				
Europäische Brutvögel: ( <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: ( <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> )				
Europäische Brutvögel: ( <a href="https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachten-hilfskonzepte-zu-ffh-arten">https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachten-hilfskonzepte-zu-ffh-arten</a> )				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.				
Allgemeine Angaben zur Art, insbesondere				
- ihre Lebensraumansprüche und die notwendige Fläche bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartieren etc. z.B. Reviergröße, Aktionsradien				
- der Zeitraum von Fortpflanzung, Wanderung, Überwinterung etc. mit den jeweils spezifischen Habitat-Ansprüchen				
- ihre Lebensweise, z.B. Nistplatz- und ggf. Brutortstreue, regelmäßige Neuanlage von Nestern / Folgenutzung in nächster Brutperiode- ihre Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten. Für die Avifauna sind hierzu Angaben aus GARNIEL et al. wie Gruppe, Effektdistanz, Isophone etc. anzuführen.				
Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und - wenn möglich - Bestandsentwicklung in				
- Europa				
- Deutschland				

- der kontinentalen Region Deutschlands
- Hessen

Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (HLNUG), Atlas deutscher Brutvogelarten (Stiftung Vogelmonitoring Deutschland + Dachverband Deutscher Avifaunisten)  
Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben (z.B. Multibase CS), insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (z.B. Zahl Brutreviere), Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis Unterlagen
- Lage/Abstand zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommens ist darzulegen, welche Gegebenheiten für die Möglichkeit des Art-Vorkommens sprechen (insbesondere Biotopstrukturen und Nachweise aus der weiteren Umgebung). Ggf. erläutern, aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose (vollständiger o. teilweiser Funktionsverlust, Verlust essentieller Nahrungshabitats etc.). Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung. Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, ggf. Pflege und Instandhaltung. Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird (z.B. RUNGE et al. 2010).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement mitsamt Alternativmaßnahmen.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Dabei sind sowohl die Schädigungen in den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten z.B. im Zuge einer Baufeldfreimachung, als auch die betriebsbedingten Schädigungen wie z.B. das Kollisionsrisiko zu betrachten.*

*Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben (auch bau- oder betriebsbedingt) eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.*

*Ein Fangen, welches auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, erfüllt nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vergl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2).*

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Wenn JA, kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen (ggf. bau-, anlage-, betriebsbedingten Beeinträchtigungen zuordnen), zum Schutz von **Individuen**, z.B.*

- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für Tierarten mit hohem Kollisionsrisiko an Trassen: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt
- Hinweise auf Pflege und Instandhaltung

*Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement mitsamt Alternativmaßnahmen.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja  nein

*Kurze Beschreibung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken trotz Vermeidungsmaßnahmen bestehen.*

*Hierbei ist auch das Töten oder Verletzen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umsiedlung) zu berücksichtigen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose, unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere, Auswirkungen auf Bruterfolg (vgl. GARNIEL et al. 2010).

Sofern sich der Eintritt des Störungstatbestandes nicht verneinen lässt, insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (HLNUG), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Wenn JA, Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die zur artenschutzrechtlichen Vermeidung dienen können. Hierbei sind sowohl Maßnahmen am Vorhaben im Sinne klassischer Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Kollisionsschutzwände), als auch populationsstützende Maßnahmen (z.B. Stärkung der Population durch Anlage zusätzlicher Biotope oder Optimierung vorhandener Habitate) in Betracht zu ziehen. Ggf. können auch vorgesehene CEF-Maßnahmen (siehe Punkt 6.1) konfliktmindernd wirken.

Hinweise auf Pflege und Instandhaltung.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Kurze Darstellung, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population mit den ergriffenen Maßnahmen vermieden wird. Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

**(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, ggf. Pflege und Instandhaltung, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement mitsamt Alternativmaßnahmen.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

*Benennung des Ausnahmegrundes, ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.*

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**7.2 Prüfung von Alternativen**

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativen-Prüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes**

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW) und die Anhang IV-Arten (HLNUG)*

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**b) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.*

*Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Hinweise auf Pflege und Instandhaltung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement mitsamt Alternativmaßnahmen.*

**c) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung.*

*Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.*

*Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2 Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

### Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die beispielhaft aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell I betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell I betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell I betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000		x		Störung von 10 Brutpaaren (Verlärmung einer Kleingartenanlage)	2E
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	I	>10.000	x	x	x	Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte (Höhlenbaum) eines Brutpaars; Störung 1 weiteren BP durch Verlärmung; Tötung von Individuen in der Bruthöhle	3E; 1V

Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	10.000-15.000	x		x	Verlust von Alleebäumen als regelmäßige Fortpflanzungsstätte von 1 Brutpaar (K3); Tötung von Individuen im Nest	6E; 1V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	4.000-5.000	x		x	Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte (Höhlenbaum) eines Brutpaars; Tötung von Individuen in der Bruthöhle	4A; 1V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000			x	Störung dreier Brutvorkommen infolge Verlärmung von Feldgehölzen (K4)	3E; 5E
Höckerschw an	<i>Cygnus olor</i>	n	b	III	210-250			x	Störung eines Brutvorkommens durch Verlärmung eines Gewässerbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beseitigung einer regelmäßigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares (Inanspruchnahme eines Hausgartens); Tötung von Individuen im Nest	7A; 1V
Mäusebusa rd	<i>Buteo buteo</i>	n	s	I	5.000-10.000	x		x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpfl.stätte eines Brutpaars (Horstbaum); Horstbaum nahe neuer Autobahn-Trasse	10E

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	l	>10.000		x		Störung eines BP durch Verlärmung (Horst in unmittelbarer Nähe zur Straßentrasse)	1E; 16A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	l	>10.000	x		x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte von zwei Brutpaaren; Tötung von Individuen im Nest	13A; 1V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	l	>10.000	x		x	Zerstörung von regelmäßig genutzten Fort-pflanzungsstätten zweier Brutvorkommen (Verlust höhlenreicher Streuobstbäume); Tötung von Individuen im Nest	7A; 1V

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu  
Bauzeitenregelung

1V =

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regel-

mäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

# **Anhang 3 Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten („Ampelliste Vögel“, VSW – 11. Fassung 2023)**

Die Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten ist unter folgendem Link einsehbar:

[https://www.hlnug.de/fileadmin/user\\_upload/HLNUG\\_RL\\_Brutvoegel\\_innen\\_231220\\_Web.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/user_upload/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf)



# Anhang 5 Antwortschreiben der EU-Kommission v. 18.11.2013 an BMU, RL NI3 (Artenschutz), Herrn Adams (Az.: ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013) 3505561), unveröff. - deutsche Übersetzung -

Herrn Gerhard Adams

RL NI3 (Artenschutz), BMU

## Nachfrage Deutscher Behörden nach einer rechtlichen Auslegung des Konzepts der Maßnahmen, die die dauerhafte ökologische Funktionalität sicherstellen soll (CEF-Maßnahmen)

Sehr geehrter Herr Adams,

ich schreibe Ihnen zu Ihrer Nachfrage (Anlage I dieser Mitteilung) zu weiteren Klarstellungen bezüglich der Umsetzung von CEF-Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie, beschrieben unter II.3.4.d im Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

In Bezug auf CEF-Maßnahmen stellt der vorgenannte Leitfaden in II.3.4.d Folgendes fest:

- 1) Wenn Projekte oder Handlungen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der haben können, muss die Abgrenzung zwischen Maßnahmen, die Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie und solchen, die Art. 16 FFH-Richtlinie unterfallen, genau betrachtet werden, besonders in welchem Umfang die Verwendung möglicher CEF-Maßnahmen für die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die Vereinbarkeit mit Art. 12 FFH-Richtlinie sicherstellt und keine Ausnahmeregelung nach Art. 16 FFH-Richtlinie erfordert.
- 2) CEF-Maßnahmen können eine Option sein, wenn eine Maßnahme Auswirkungen auf Teile einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte haben kann. Wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte als Folge einer solchen Maßnahme für die in Frage stehende Art **mindestens dieselbe Größe beibehalten wird** (oder größer wird) und dieselbe Qualität besitzt (oder sich diese verbessert), **gibt es keine Verschlechterung der Funktion, Qualität oder Unversehrtheit der Stätte** und die Maßnahme kann vorgenommen werden, ohne dass eine unter Art. 16 FFH-Richtlinie fallende Ausnahmegenehmigung erteilt werden müsste. Entscheidend ist, dass die dauerhafte ökologische Funktionalität der Stätte erhalten bleibt oder verbessert wird. Um mögliche Risiken natürlicher Fluktuation oder statistischer Irrtumswahrscheinlichkeiten auszuschließen, wird für die Rechtssicherheit empfohlen, dass die verbleibende Stätte größer und von besserer Qualität sein wird als vorher.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass angemessene CEF-Maßnahmen, die sicherstellen, dass sich die Funktion, Qualität oder Unversehrtheit der Stätte nicht verschlechtert, insgesamt mit

Gewissheit einen positiven Einfluss auf den Schutz der betroffenen Art haben werden (potentielle vorübergehende Störungen inbegriffen). Solche CEF-Maßnahmen wurden daher nicht geschaffen, um die Art zu stören bzw. zu töten und werden höchstwahrscheinlich nicht zu einer Verletzung (sc. *der FFH-Richtlinie*) führen.

Die deutschen Behörden haben uns in ihrer Anfrage (vgl. Anlage I dieser Mitteilung) das folgende Beispiel vorgelegt:

„Ein Projekt wird Teile einer Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte einer geschützten Amphibienart zerstören. Daher wird eine neue in der Nähe errichtet (z. B. ein angrenzender Teich), der die Funktionalität der gesamten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sicherstellt. Die Exemplare (*sc. der Art*) werden gefangen und umgesiedelt, bevor der maßgebliche Teil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für das Projekt genutzt wird. Jedoch können und werden, egal wie sorgfältig das Einfangen erfolgt, Exemplare übrigbleiben und später beispielsweise durch Baufahrzeuge oder bei der Verfüllung des Teichs als Bestandteil der Bauarbeiten getötet.“

Ausgehend von diesem Beispiel erkennen wir, dass die deutschen Behörden Maßnahmen angewandt haben, um die dauerhafte ökologische Funktionalität der Brutstätte einer im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienart sicherzustellen – ein neuer Teich wurde geschaffen, angrenzend an einige schon existierende, von denen ein Teil zerstört werden musste; dadurch wird die existierende Fortpflanzungs- und Ruhestätte erweitert, außerdem werden die bekannten Exemplare (*sc. der Art*) erfolgreich mit so wenig Risiko wie möglich aus dem Teil der Stätte umgesiedelt, die von dem Projekt betroffen sein wird. Daher sind die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie erfüllt.

Allerdings scheint die Sorge zu bestehen, dass obwohl die Exemplare mit der höchstmöglichen Sorgfalt eingesammelt werden, es unvermeidbar sein könnte, dass einzelne Exemplare, die an der Originalstätte zurückbleiben könnten, getötet oder verletzt werden und dies als absichtliche Tötung oder Störung entsprechend Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a oder b der FFH-Richtlinie aufgefasst werden könnte.

Der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ schlägt folgende Definition für Absicht vor:

*Das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie kann nur verwirklicht sein, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat.*

Nach Ansicht der EU-Kommission kann eine CEF-Maßnahme, die darauf abzielt und entwickelt wurde, Schaden für Funktion, Qualität oder Unversehrtheit der Stätten einer Art soweit wie möglich wie in dem oben beschriebenen Beispiel zu vermeiden in Übereinstimmung mit der in der deutschen Nachfrage erklärten Auslegung nicht als absichtlicher Verstoß angesehen werden. CEF-Maßnahmen werden umgesetzt und wir nehmen an, dass sie erfolgreich sind und die Funktionsfähigkeit der Brutstätte bewahrt bleibt. Risiken und Auswirkungen auf Teile der Amphibien-Brutstätten (einschließlich möglicher Störungen) wurden vollständig evaluiert und als Folge davon werden notwendige Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um Funktion, Qualität oder Unversehrtheit der Stätte zu erhalten. Es gibt immer ein Risiko unvermeidbarer Verletzungen oder Tötungen geschützter Arten, die unter den o. g. Begleitumständen als zufällig und unabsichtlich angesehen werden. Der Gesamtzweck der Maßnahme sollte in einem solchen Fall ausschlaggebend sein – Artenschutz durch Erhaltung der ökologischen Funktionalität der Brutstätte für die in Frage stehende Art. Des Weiteren wird jede Störung (*sc. der Art*) höchstwahrscheinlich vorübergehend sein und nach der Umsiedlung enden.

Daher sind die Dienste der EU-Kommission der Ansicht, dass in diesem Fall keine absichtliche Tötung oder Störung erfolgt und die Maßnahme nicht als Verletzung des Art. 12 der FFH-Richtlinie angesehen werden sollte oder eine Ausnahmeerteilung nach Artikel 16 FFH-RL verlangen würde.

Die Dienste der EU-Kommission stimmen mit der Interpretation der deutschen Behörden überein, die das Jagen, Fangen oder unvermeidbare Störungen der Arten bei der Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit angemessenen/zweckmäßigen CEF-Maßnahmen als keinen Verstoß gegen Art. 12 der FFH-RL ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Leitner

Referatsleiter

# Anhang 6 Maßnahmensteckbrief

## Feldhamster

### Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sind unterirdische Baue, die weit verzweigt, oft mehrere Meter lang und mit Wohn- und Vorratskammern ausgestattet sind (Breuer et al. 2016). Die Sommerbaue reichen bis zu einer Tiefe von 45 bis 55 cm, während die Winterbaue deutlich tiefer liegen (bis zu 125 cm, Niethammer 1982). Da der Feldhamster nicht nur neue Baue angelegt, sondern auch verlassene Baue nutzt (Kayser & Stubbe 2002), sind diese ebenfalls bezüglich ihres Schutzstatus zu berücksichtigen. Zudem wechselt der Feldhamster seine Baue häufig innerhalb einer Aktivitätsperiode (wenige Tage bis ein Monat pro Bau, im Schnitt 9,6 Baue bei Männchen und 3,6 Baue beim Weibchen, siehe Kayser & Stubbe 2002, Runge et al. 2021). Um die Winterruhe zu überstehen, braucht der Feldhamster vorab ein vielfältiges Nahrungsangebot an Samen und Früchten; mindestens von April bis Oktober (Breuer et al. 2016; Thimm & Geiger-Roswora 2021).

Männchen haben abhängig von Habitatqualität und Populationsgröße ein Revier von 0,3 - 4,1 ha, während Weibchen nur ein Streifgebiet von 0,01 - 0,6 ha aufweisen (Kayser & Stubbe 2002; Kupfernagel 2007, Ulbrich & Kayser 2004). Im Mittel legen Feldhamster Distanzen von 103 m (Weibchen) und 130 m (Männchen) im Umkreis ihres Baus zurück. Der Aktionsradius des Feldhamsters kann anhand von Telemetriedaten maximale Distanzen von bis zu 500 m, insbesondere bei Männchen, aufweisen (Breuer et al. 2016, Kupfernagel 2007, LBM 2021, Meinig et al. 2014). Da das Streifgebiet abhängig ist von der Populationsdichte, ist die Zerschneidung der Gebiete daher eine Bedrohung für den Erhaltungszustand der Art. Je größer die Population desto kleiner ist das Revier, das ein Männchen auf der Suche nach Weibchen bedienen muss (Weinhold & Kayser 2006).

### Habitatanforderungen

Ein optimales Habitat für den Feldhamster ist ein Mosaik aus verschiedenen Acker- und Feldlandschaften. Baue können sich zudem in Brachen, Feldrainen, Feldfutterschlägen (Luzerne, Klee), Grabenböschungen, Hecken oder Gärten am Rand von Ackerflächen befinden (Köhler et al. 2014, LBM 2021, Meinig et al. 2014). Für seine Bausysteme benötigt er wärmebegünstigte, reich strukturierte Löss- und Lehmböden (Weinhold & Kayser 2006). Sandböden oder felsreiche Böden sowie Gebiete mit einem hohen Grundwasserstand sind für die Baue nicht geeignet (Breuer et al. 2016; Weinhold & Kayser 2006). Dementsprechend sollte vorab geprüft werden, ob ein Hamstervorkommen habitatbedingt möglich sein kann.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Artenschutz und Bauleitverfahren gibt es verschiedene Ansätze. Zum einen sollte es vorab eine Berücksichtigung des Artenschutzes während des Planungsprozess geben (Raskin 2009). Die Planungsfläche (+ 500 m Umkreis) sollte fachgerecht begutachtet werden mithilfe von standardisierten Kartierungsmethoden (Breuer et al. 2016; Thimm & Geiger-Roswora 2021). Dies sollte frühestens im April geschehen, wenn die Tiere aus der Winterruhe kommen (Breuer et al. 2016). Bei Hinweisen auf eine Feldhamsterpopulation sollte ein artspezifisches Kompensationsmodell mit Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Raskin 2009). Bei Nachweis einer Feldhamsterpopulation sollten sowohl bei kleinflächigen (bspw. Windenergieanlagen) als auch bei großflächigen Planungsvorhaben frühzeitig Kompensationsflächen bestimmt

werden. Die Bevorratung von Flächen ist sinnvoll, denn sie kann das Zulassungsverfahren beschleunigen und wirkt kostensenkend auf den Erwerb von Grundflächen (Breuer & Bierhals 2015). Der Kompensationsbedarf liegt bei einem Flächenverhältnis in der Regel von 1:1, mindestens jedoch von 0,5 im Vergleich zum betroffenen Plangebiet (Fabion Gbr 2020, Mammen et al. 2014).

#### **Kompensationsflächen müssen nach Breuer et al. 2016 folgende Kriterien erfüllen:**

- Geeignete Böden: tiefgründige Lehm/Lössböden, niedriger Grundwasserspiegel (mind. 1,20 m zur Oberfläche, LBM 2021)
- verkehrsintensive Areale und nahe Siedlungen vermeiden: zu Siedlungen 100 m, zu Straßen und Bahnlinien (stark befahren 250 m, wenig befahren 100m) zu permanent wasserführenden Gräben, Entwässerungsgräben 50 m, Wald 100 m (Fabion GbR 2020)
- Fläche sollte vom Feldhamster eigenständig erreichbar sein
- Abstandsflächen/Übergangsbereiche verhindern den Stoffeintrag von konventionell bewirtschafteten Flächen mit Dünger-/Pestizideinsatz (LBM 2021)
- Die Kombination von Blühstreifen und Getreidestreifen ist einer der entscheidenden Faktoren und ermöglicht dem Feldhamster ein komplexes Nahrungs- und Schutzhabitat. Eine Breite von mind. 12 m für Erntestreifen wird angestrebt (HLNUG 2021).

#### **Bewirtschaftungskonzept – streifenförmiger Mischanbau von Getreide, Blühstreifen und Luzerne (nach Breuer et al. 2016)**

Schutzstreifen: keine Randfläche an Siedlungen, Straßen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wirtschaftswege mit der Ausnahme von Graswegen/-flure, Rainen, Staudenflure

- Bewirtschaftung Schutzstreifen (siehe Abbildung 8)
  - Anbau von Wintergetreide (Gerste, Weizen, Triticale, Hafer); mindestens 3 - 5 m Breite (Runge et al. 2010); keine Ernte, Unterpflügen nach dem 15.10; Neueinsaat jährlich
  - Luzerne oder Klee-Grasmischung in 6 - 15 m Breite; Mahd Mitte Mai bis Mitte Juni (Runge et al. 2010) und Oktober; verbleibende Wuchshöhe min. 20 cm; Neueinsaat alle 2 Jahre bis 15.03
  - Verlegung Schutzstreifen innerhalb des Schrages spätestens alle 6 Jahre
  - Keine Tiefenlockerung, Pflügen bis max. 25 cm (Köhler et al. 2014), keine Rodentiziden und stark riechende organische Dünger

### Abbildung 8. Feldfrucht zum Ernten oder weiterer Schutzstreifen \*\*

Darstellung nach Breuer et al. 2016

	Neueinsaat	Breite	Einsaat	Bewirtschaftung *
<b>1. Streifen</b>	jährlich	min. 3 m	Wintergetreide (Gerste, Weizen, Triticale, Hafer)	ohne Ernte, Schlegeln oder Unterpflügen nach dem 15.10.
<b>2. Streifen</b>	alle 2 Jahre bis zum 15.03.	min. 6 m	Luzerne oder Kleegrasmischung	Mahd Mitte Mai bis Mitte Juni und im Oktober; verbleibende Aufwuchshöhe mindestens 20 cm
<b>3. Streifen</b>	jährlich	min. 3 m	Wintergetreide (Gerste, Weizen, Triticale, Hafer)	ohne Ernte, Schlegeln oder Unterpflügen nach dem 15.10.

Feldfrucht zum Ernten oder weiterer Schutzstreifen \*\*

\* keine Tiefenlockerung, Pflügen bis 25 cm, keine Rodentizide, keine stark riechenden organischen Dünger

\*\* Verlegung des Schutzstreifens innerhalb des Schlags spätestens alle 6 Jahre

Kernflächen: können keine Schutzstreifen in ausreichendem Umfang angelegt werden, kann eine kompakte Fläche entwickelt werden; wegen geringeren Randeffekten nur zu einem Drittel anrechenbar; nicht größer als 5 Hektar; weniger als 500 m Abstand zwischen Kernflächen; größerer Abstand möglich bei Verbund durch einen Schutzstreifen;

- Bewirtschaftung Kernflächen:
  - Anbau von Luzerne oder Kleegrasmischung auf 20 % der Fläche in 6 m breiten Streifen; Mahd Mitte Mai bis Mitte Juni (Runge et al. 2010) und Oktober; verbleibende Wuchshöhe mindestens 20 cm; alternierende Neueinsaat alle 2 Jahre bis zum 15.03. jeweils um eine Streifenbreite versetzt
  - Anbau von mindestens zwei verschiedene Sorten Wintergetreide (Gerste, Weizen, Triticale, Hafer) auf 80 % der Fläche (Bearbeitungsrichtung parallel zu den Luzernenstreifen)
  - Nach der Ernte belassen eines 3 - 5 m (LBM 2021) breiten Getreidestreifens auf 10 % der Fläche parallel zu den Luzernenstreifen bis zur Neueinsaat; Stoppeln Mindesthöhe 30 cm (LBM 2021); Umbruch nach dem 15.10.

- Keine Tiefenlockerung, Pflügen bis max. 25 cm (Köhler et al. 2014); keine Rodentizide, Pflanzenschutzmittel oder stark riechende organische Dünger

### **Maßnahmen in der Landwirtschaft laut Verbundprojekt Feldhamsterland (Bundesprogramm Biologische Vielfalt) <https://www.feldhamster.de>**

#### Ährenernte:

- Anbau von Winterweizen oder Hafer; Reihenabstand > 15 cm
- Streifen von mind. 12 m Breite oder ganze Schläge
- Mahd der Fläche mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Ähren
- Lage der Maßnahme kann kurzfristig festgelegt werden, bei großen Schlägen können mehrere Streifen oder eine flächige Maßnahme platziert werden
- Umbruch der Fläche frühestens ab 10.09
- Vorteile für die/den Landwirt/in: Getreideernte ist bis zu 90 - 95 % gewährleistet; hohe Flexibilität, keine lange Vorlaufphase
- Vorteile für den Artenschutz: Nahrung und Deckung für den Feldhamster nach der Ernte; höhere Chance, dass der zweite Wurf überlebt; verbleibende Ähren dienen als Wintervorrat

#### **Hamsterstreifen mit Körnerleguminosen:**

- Anbau von Ackerbohnen/Ackerbohnen und Hafer/Lupinen
- Streifen mind. 12 m Breite
- Lage innerhalb des Ackers mit mind. 12 m Abstand zum Rand
- Ernte der Leguminosen bei Reife im August/September, Abschlegeln auf 30 cm Höhe
- Umbruch der Fläche frühestens ab 10.09.
- Vorteile für die/den Landwirt/in beim Anbau von Ackerbohnen: Stickstoff Einsparung in der Nachfrucht (20 bis 40 kg/ha) durch die Stickstofffixierung der Leguminosen, Förderung der strukturverbessernden Bodengare des Oberbodens; Unterbrechung der Entwicklungszyklen von Getreide- und Rapskrankheiten (z.B. Schwarzbeinigkeit, Halmbrech, Pilzkrankheit Drechslera tritici-repentis (DTR), Fusarium, Kohlhernie; geringerer Ungrasdruck, vor allem der Problemgräser Trespe und Ackerfuchsschwanz; entzerrt als Sommerung Arbeitsspitzen bei Aussaat und Ernte
- Vorteile für die/den Landwirt/in beim Anbau von Lupinen: gute Vorfrucht, macht Phosphor verfügbar, bindet Stickstoff; standfest, hoher Samenertrag; weniger Probleme mit Kälte im Frühjahr und Trockenheit im Hochsommer
- Vorteile für den Artenschutz: Nahrung und Deckung für Feldhamster und andere Tiere

#### Hamsterstreifen mit Sonnenblumen-Mix:

- Ein- oder mehrjährige Blütmischung; Streifen von min. 12 m Breite
- Frühljahrsaussaat bis spätestens 30.04; Herbstsaat bis spätestens 30.09.
- Lage innerhalb des Ackers mit mind. 12 m Abstand zum Rand
- Umbruch der Fläche ab Ende September / Anfang Oktober (Umbruch ab 15.10 Tiefe max. 25 cm, Fabion GbR 2020)
- Blütmischung: wichtig sind Frischfutter wie Klee oder Platterbse und lagerbare Samen wie Sonnenblumenkerne oder Haferkörner
- Vorteile für die/den Landwirt/in: Positive Wahrnehmung in der Bevölkerung
- Vorteile für den Artenschutz: Schutz für den Feldhamster auch nach der Ernte und Nahrung, auch Wintervorrat; Insektenweide; Hegemaßnahme für Niederwild

#### Hamsterstreifen mit Luzerne:

- Anbau von Luzerne; Streifen von mind. 12 m Breite
- Aussaat im März oder April
- Mahd im Juni und im September
- Vorteile für die/den Landwirt/in: Fixiert Stickstoff im Boden; gute Lockerung des Bodens
- Vorteile für den Artenschutz: Bietet Feldhamstern und anderen Wildtieren Nahrung und Deckung auch nach der Getreideernte

#### Mutterzelle: Ernteverzicht in ausgewählten Bereichen (nach DRN 2014)

- Verbleib einer annähernd quadratischen Getreidefläche von 40 m x 40 m (min. aber 1200 qm)
- Fläche wird umgebrochen nachdem Beginn der Winterruhe des Feldhamsters; Umbruch frühestens ab 01.10.

#### **Feldflurprojekt Hessen**

Das Sonderprogramm zur Förderung von Leitarten der Feldflur hat seit 2018 das Ziel, Artenschutzmaßnahmen in der Kulturlandschaft auszuweiten. Das bezieht sich auf das Anlegen von Blühflächen, Brachen, Feldraine und Hecken und verbessert damit die Lebensbedingungen von Arten wie Feldhamster, Feldlerche und Rebhuhn. Zum Sonderprogramm zählen finanzielle Fördermittel zur Vorbereitung, Organisation und Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Ergänzende Fördergelder werden durch das Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) bereitgestellt.

Nach Möglichkeit sollte die Kompensationsfläche vom Feldhamster selbstständig erreichbar sein (als Bedingung für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Da der Feldhamster im

Gegensatz zur Haselmaus eine hohe Widerkehrwahrscheinlichkeit ins Ursprungsgebiet aufweist (Kupfernagel 2008, Mammen et al. 2014), sollte dies Beachtung in der Planung von Kompensationsflächen finden. Eine Möglichkeit der Verhinderung einer Einwanderung bilden PVC-Zäune mit einer Höhe von 90 cm, die 30 cm tief eingegraben werden. Ein integriertes Klappensystem soll das Verlassen des Geländes ermöglichen und zeitgleich die Wiederkehr verhindern (Weinhold 2008).

Für den Erfolg einer Umsiedlung sind Bewirtschaftungsart und Habitatqualität der Kompensationsfläche entscheidende Faktoren (Kupfernagel 2007, Mammen 2014). Eine Umsiedlung sollte bestenfalls zwischen April bis Ende Mai durchgeführt werden. Der Feldhamster hat in diesem Zeitraum seine Winterruhe in der Regel beendet, hat aber noch keine Jungtiere, deren Präsenz eine Umsiedlung verhindern würde. Die Jungenaufzucht findet in den Sommermonaten Juni bis August statt und ab September beginnt die Vorbereitung des Feldhamsters auf die Überwinterung im Bau. Umsiedlungen sollten ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden. Feldhamster werden mit Drahtwippfallen gefangen (Breuer et al. 2016, Kupfernagel 2007). Diese werden direkt an den Bau gestellt und sollten vor Prädatoren (mithilfe eines Elektorzauns, Chmela et al. 2021), Licht sowie Nässe geschützt werden. Ein Köder ist vor der Falle auszubringen, empfehlenswert sind Mais, Karotten und Äpfel. Die Falle sollte mindestens drei Tage aufgestellt werden und dreimal täglich kontrolliert werden. Bei erfolgreichem Fang sollte der Bau so versiegelt werden, dass kein neuer Bezug eines Hamsters möglich ist. Werden im Rahmen einer Abschlusskontrolle keine neuen oder wieder eröffneten Baue festgestellt, gilt die Umsiedlung als abgeschlossen und die Planungsfläche als hamsterfrei. Da Baue aber auch unterirdisch wieder besiedelt werden können, sollte vor Beginn der Bautätigkeit eine weitere Kontrolle und bei erneutem Fund ggf. eine Umsiedlung stattfinden (Runge et al. 2021). Nach Beendigung der Fangaktion müssen die Tiere unverzüglich auf die Kompensationsfläche gebracht werden. Diese sollte mit angebohrten Schräglöchern vorbereitet sein. Vor jedem Schrägloch sollte eine Mischung aus Getreide und Erbsen (mind. 1 kg) ausgebracht werden. Kompensationsflächen sollten einen Mindestabstand von 700 m zur Eingriffsfläche einhalten, da ansonsten das Wiedereinwanderungspotenzial sehr hoch erscheint (für Männchen bis zu 25 %, Kupfernagel 2008). Umgesiedelte Feldhamster weisen zudem eine erhöhte Mobilität hinsichtlich der Aktionsräume und der Wanderdistanzen auf im Vergleich zu nicht umgesiedelten Tieren (Kupfernagel 2007, Kupfernagel 2008).

Als Teil der **Abschlusskontrolle** der Eingriffsfläche sollte überprüft werden, ob ggf. Baue wieder geöffnet oder neue vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, gilt die Kontrolle als beendet. Sollte zwischen Kontrolle und Baubeginn viel Zeit vergehen, muss ggf. nochmals kontrolliert werden. Um die Eingriffsfläche für eine Wiederbesiedlung unattraktiv zu gestalten, sollte der Oberboden abgeschoben werden. Empfehlenswert ist ein mindestens zweijähriges **Monitoring der Populationsentwicklung** auf der Kompensationsfläche und ihres 250 m-Umfeldes. Diese sollte im Sommer/Herbst durchgeführt werden. Anforderungen und Ziele der Maßnahme werden vorab im Bauvorhaben/Bebauungsplan festgelegt (z.B.: Baue/ha). Die Daten der Bestandsaufnahme sollten an das HMUKLV/HLNUG/HMWEW weitergeleitet werden.

## Quellenverzeichnis

**BREUER, KIRCHBERGER, MAMMEN & WAGNER (2016).** Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36 (4): 173-204, Hannover.

**BREUER & BIERHALS (2015).** Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs*, 35(2), 2.

**CHMELA, PFLANZ, WALZEL & KÖHLER (2021).** Rettung in letzter Sekunde. Zum Stand der Stützungsansiedlung des Feldhamsters im Rhein-Erft-Kreis seit 2019. *Natur in NRW; Nr. 3/2021* 46. Jahrgang K 2840 F Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

**DRN / Deutscher Rat für Landschaftspflege (2014).** Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. Bonn. 47S.

**FABION GbR (2020).** Fachgutachten Artenschutz „Feldhamster / Feldvögel“ Bebauungsplan „Püßenheimer Straße“, OT Dipbach, Gmd. Bergtheim.

**HLNUG (2021).** Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Artgutachten Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen im Jahr 2021. Durchführung: Dr. Tobias Erik Reiners, Melanie Albert, Valentina Baumtrog, Julia Heinze, SATTLER, WENISCH, HERRMANN. Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz (AGF) der HGON e.V.

**KAYSER & STUBBE (2002).** Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.), einer Leit- und Charakterart der Magdeburger Börde. *Tiere im Konflikt* 7: 1-148.

**KÖHLER, GESKE, MAMMEN, MARTENS, REINERS, SCHREIBER & WEINHOLD (2014).** Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. In: *Natur und Landschaft* 8/2014: 344-349.

**KUPFERNAGEL (2007).** Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen. Dissertation. *Technische Universität Carolo-Wilhelmina, Braunschweig*, 115.

**KUPFERNAGEL (2008).** Movements in translocated Common Hamsters (*Cricetus cricetus*) – in Millesi, E. (2008). *The Common Hamster (Cricetus cricetus): Perspectives on an endangered species* (Vol. 25, p. 126). Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

**LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) (2021).** Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner.

**MAMMEN, KAYSER, & MAMMEN (2014).** Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. *Natur und Landschaft*, 89(8), 350-355.

**MEINIG, BUSCHMANN, REINERS, NEUKIRCHEN, BALZER & PETERMANN (2014).** Der Status des Feldhamsters in Deutschland. *Natur und Landschaft*, 8/2014: 338-343.

**NIETHAMMER (1982).** *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) - Hamster (Feldhamster). - In: NIETHAMMER & KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Bd. 2/1 Nagetiere II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag): 7-28.

**RASKIN (2009).** Berücksichtigung des Feldhamsters bei Eingriffen. *Naturschutz Landschaftsplanung*, 41, 139-144.

**RUNGE, SIMON & WIDDIG (2010).** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

**RUNGE, SCHOMERUS, GRONOWSKI, MÜLLER & RICKERT (2021).** Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.

**THIMM & GEIGER-ROSWORA (2021).** Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen. *Natur in NRW; Nr. 3/2021* 46. Jahrgang K 2840 F Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

**ULBRICH & KAYSER (2004).** A risk analysis for the common hamster (*Cricetus cricetus*). *Biological conservation*, 117(3), 263-270.

**WEINHOLD (2008).** Draft European action plan for the conservation of the common hamster (*Cricetus cricetus* L., 1758). In *Convention on the conservation of European wildlife and natural habitats, 28th Meeting of the Standing Committee, Strasbourg, France* (Vol. 36).

**WEINHOLD & KAYSER (2006).** Der Feldhamster. *Die neue Brehm-Bücherei, Hohenwarsleben*.

## Anhang 7 Rechtsprechung

Die folgenden Rechtsprechungs zitrate sind thematisch aufgeführt. Somit kann bei Interesse in Ergänzung zum Leitfaden und zur Vertiefung des Verständnisses eine Auswahl an Aussagen der Rechtsprechung zu den folgenden artenschutzrechtlichen Einzelaspekten gelesen werden. Zur besseren Orientierung findet sich in runden Klammern jeweils eine Kurzzuordnung des Entscheidungsgegenstandes und in eckigen Klammern ein Stichpunkt zum jeweiligen Zitat.

### **Verhältnis zum europäischen Recht**

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rdnr. 70: [zweistufige Prüfung – Unterschied zur gemeinschaftsrechtlichen Regelung]

*„Ein formaler Unterschied besteht zwar darin, dass funktionale Erwägungen bei der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung schon bei der Subsumtion unter den Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zum Tragen kommen, während sie nach deutschem Artenschutzrecht erst auf der zweiten, durch § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. gesteuerten Prüfungsstufe Bedeutung gewinnen. Für das Schutzziel des Funktionserhalts spielt das aber keine Rolle. Der Senat hat keinen Zweifel, dass es dem*

*nationalen Gesetzgeber mit Rücksicht auf den Spielraum, den gemeinschaftsrechtliche Richtlinien ihm bei der Wahl von Form und Mitteln zur Zielerreichung belassen und belassen müssen, frei stand, den gemeinschaftsrechtlich geforderten Schutzstandard auf dem gewählten Weg zu erreichen. Auch die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist in diesem Zusammenhang gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen.“*

BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07 (Flughafen Münster/Osnabrück), Rdnr. 45: [Unterschied Untersuchungstiefe FFH – Artenschutz]

*„Das strenge Schutzregime gilt sowohl für den Habitatschutz (Art. 3 bis 11 FFH-RL), d.h. für die besonderen Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (Art. 1 Buchst. I, Art. 3 FFH-RL), als auch für den allgemeinen Artenschutz (Art. 12 bis 16 FFH-RL). Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können jedoch nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden (Beschluss vom 23. November 2007 a.a.O.; Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57 ff.). Das verkennt der Kläger mit seinem Einwand, im Artenschutz dürften keine schwächeren Maßstäbe gelten als im Habitat-Recht. Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57). Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Eine auf der Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort und der Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur gewonnene Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 62).“*

BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 (Elbquerung A 20), Rn. 132: [Bestandsermittlung und -bewertung geringere Anforderungen als im FFH-Recht]

*„Die Rüge, die bei der Bestandsermittlung und -bewertung gewählte Standardmethode stelle nicht die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse dar, ist verfehlt, weil sie sich auf den Maßstab bezieht, der im Habitatrecht, nicht aber im Artenschutzrecht gilt. Für die Bestandserfassung im Artenschutz hat die Rechtsprechung des Senats bereits im Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - (BVerwGE 131, 274 Rn. 56) betont, dass die habitatrechtlichen Anforderungen nicht unbesehen und unterschiedslos auf den Artenschutz übertragen werden können. Hieran ist festzuhalten.“*

BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 (Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss), Rn. 33: [Maßstab der lokalen Population mit Europarecht vereinbar]

*„Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, zu denen sämtliche hier betroffene Fledermausarten gehören, u. a.*

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommende populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle steht mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193) - FFH-RL -, in Einklang, der einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgt.“

BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 (Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss), Rn. 40: [zweistufige Prüfung Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Europarecht vereinbar]

„Entgegen der Auffassung des Klägers steht die funktionsbezogene Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG n. F.) mit Gemeinschaftsrecht in Einklang. Die Anwendung des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ist mit Art. 12 und 16 FFH-RL vereinbar, weil es bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten im unionsrechtlichen Sinne kommt. Mit Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 39.07 - (BVerwGE 133, 239 Rn. 69 f.) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass bei einer den Sinn und Zweck der FFH-Richtlinie beachtenden, von der Europäischen Kommission ausdrücklich empfohlenen Auslegung die Gesamtheit mehrerer im Dienst einer Funktion stehenden Plätze, sofern diese im räumlichen Zusammenhang einen Verbund bilden, die durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL geschützte Lebensstätte darstellt. Dieses Verständnis ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Abgrenzung der Lebensstätte im konkreten Fall um eine in erster Linie naturschutzfachliche Frage handelt, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann. Zwar legt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einen engeren Lebensstättenbegriff zugrunde, der nicht den Verbund, sondern dessen einzelne Bestandteile als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte begreift. Durch die tatbestandliche Ergänzung in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG, der auf den Erhalt der Funktion abstellt, wird aber für "Verbundfälle" die Kongruenz mit der unionsrechtlichen Regelung hergestellt. Unionsrechtliche Richtlinien lassen dem nationalen Gesetzgeber Spielräume für die Umsetzung; diese sind gewahrt, wenn - wie in den "Verbundfällen" - der unionsrechtlich verbürgte Schutzstandard durch die mitgliedstaatliche Regelung gesichert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 140).“

### **Untersuchungsumfang**

BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 (Hess Lichtenau II), Rdnr. 225: [Betrachtung allgemein häufiger Arten]

„Defizitär ist die Beurteilung aber insoweit, als zahlreiche besonders geschützte Arten überhaupt nicht in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen worden sind, obgleich sie im Trassenbereich vorkommen oder vorkommen können (vgl. Tab. 2 und 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 35 f.) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“

BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07 (Bad Oeynhausen), Rdnr. 59: [Ermittlungsumfang artenschutzrechtlicher Betroffenheiten]

*„Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRspr; vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20). Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff.>).“*

BVerwG, Urt. v. 31.03.2023 – 4 A 10.21 (Planfeststellungsbeschluss Höchstspannungsleitung), Rn. 79 [Untersuchungsumfang Arten und Lebensräume Einzelfallabhängig]

*„Die gebotenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen setzen eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten sowie von deren Lebensräumen voraus. Dabei ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchung hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Die hierbei anzuwendenden Methoden sind normativ nicht vorgegeben, sondern ergeben sich aus außerrechtlichen Maßstäben. Regelmäßig liegt der Ermittlung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten neben einer Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur eine - unter Zuhilfenahme einschlägiger, im Interesse einer Standardisierung erarbeiteter Leitfäden und Arbeitshilfen vorgenommene - Bestandserfassung an Ort und Stelle zugrunde (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54, 59 und vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 128 f.). Bei dieser muss sich der Gutachter an den - soweit vorhanden - allgemein anerkannten fachwissenschaftlichen Standards orientieren; fehlen diese, ist die gerichtliche Überprüfung insoweit auf eine bloße Vertretbarkeitskontrolle beschränkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 u. a. - BVerfGE 149, 407 Rn. 26 ff.).“*

### **Alter der Untersuchungsergebnisse**

BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15 (A 20 Elbquerung), Rn. 149 [neun Jahre alte Kartierung und Biotopkontrolle kann ausreichend sein]

*„Die Bestandserfassung [Anm.: für den Planfeststellungsbeschluss v. 30.12.2014] war hinreichend aktuell. Der Vorhabenträger hat den Bestand im Jahre 2005 erfassen und im Jahre 2009 zur Überprüfung der Aktualität der Datengrundlage einen Abgleich der Biotopkartierungen durchführen lassen. Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Biotopausstattung zwischen der Erstkartierung 2005 und der Nachkartierung 2009 nur marginal geändert habe. Bei den Brutvögeln habe die Bedeutung wegen einer leichten Verschlechterung der Habitatqualität eher abgenommen. Angesichts dieser Konstanz der Biotopausstattung musste die Planfeststellungsbehörde vor Erlass des Beschlusses keine neue Datenerhebung durchführen. Im Übrigen hat sie 2012 auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials die Betroffenheit der Brutvögel anhand der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (2010) rechtlich erneut geprüft. Die Behörde ist auch dem im Jahr 2014 vom Kläger gegebenen Hinweis auf ein neu entdecktes Uhu-vorkommen nachgegangen und hat aufgrund der Entfernung von 6 km eine Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nachvollziehbar verneint.“*

BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16 (Wiederaufbau der Dresdner Bahn), Rn. 124: [keine starre fünf-Jahres Grenze für Bestandserhebung]

*„Zu Unrecht gehen die Kläger mit der gutachterlichen Stellungnahme der ... GmbH vom 8. April 2016 davon aus, dass die Bestandserhebungen allein deshalb unverwertbar seien, weil sie bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses länger als fünf Jahre zurücklagen. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss, hängt von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 63, 68, 91, vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 149 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - BVerwGE 156, 215 Rn. 45 f.).“*

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 - 9 A 1/21 [Neubau der A 20 von der A 28 bis zur A 29 bei Jaderberg], Rn. 96 [Alter der Bestandserhebung, Maßstab praktischer Vernunft]

*„Der Einwand des Klägers, es dürften keine Daten verwendet werden, die acht Jahre alt oder noch älter seien, ist unbegründet. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. April 2011 - 4 B 77.09 - juris Rn. 66; Urteil vom 4. Juni 2020 - 7 A 1.18 - Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 18 Rn. 38). Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen - in der Regel fünfjährigen - Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - BVerwGE 158, 1 Rn. 149 f. und vom 3. November 2020 - 9 A 7.19 - BVerwGE 170, 138 Rn. 319; ausführlich hierzu Trautner/Mayer, NuR 2021, 315). Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs im Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss (vgl. BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - Buchholz 451.91 EuropUmweltR Nr. 68 <insoweit in BVerwGE 156, 215 nicht abgedruckt> Rn. 45, vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 77 Rn. 124 und vom 9. November 2017 - 3 A 4.15 - BVerwGE 160, 263 Rn. 44). Dem hat der Beklagte hier Rechnung getragen und in den Jahren 2015 und 2016 die Plausibilität der Ermittlungen mit dem Ergebnis untersucht, dass eine Aktualisierung der Bestandsdaten nicht erforderlich ist. Die Untere Naturschutzbehörde hat dem zugestimmt.“*

### **Fachliche Bewertungsmaßstäbe**

BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07 (Bad Oeynhausen), Rdnr. 65: [Einschätzungsprärogative]

*„Wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenen Planfeststellungsbehörde als "falsch" und "nicht rechtens" zu beanstanden. Deren Annahmen sind daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind*

*vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits für verschiedene vergleichbare Fragestellungen anerkannt ist.“*

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 4 Ratingen – Velbert), Rdnr. 45: [Instrumente zum Umgang mit nicht bekanntem Sachverhalt]

*„Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“*

BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73/07 (A 4 Kerpen – Düren), Rdnr. 87: [Beurteilungsspielraum – Vertretbarkeit einer Auffassung]

*„Von daher ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie "strengere" Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Standpunkt der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird.“*

BVerwG, Urt. v. 21.11.2013, 7 C 40/11 (Immissionsschutzrechtliche Windenergieanlagen genehmigung), Rn. 19: [Grenzen der Einschätzungsprärogative]

*„Ein der Genehmigungsbehörde zugestandener naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum kann sich sowohl auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Risiken beziehen, denen diese bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sind. Für eine Einschätzungsprärogative ist aber kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung von Arten, die durch ein immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben betroffen sind, eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können. Die Behörde muss al-so im Genehmigungsverfahren stets den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft - gegebenenfalls durch Einholung fachgutachtlicher Stellungnahmen - ermitteln und berücksichtigen. Ob sie diesem Erfordernis genügt, unterliegt in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren der Überprüfung. Die behördliche Einschätzungsprärogative bezieht sich mithin nicht generell auf das Artenschutzrecht als solches, sondern greift nur dort Platz, wo trotz fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterhin ein gegensätzlicher Meinungsstand fortbesteht und es an eindeutigen ökologischen Erkenntnissen fehlt.“*

BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15 (A 20 Elbquerung), Rn. 144 [Beurteilungsspielraum]

*„Dass die Wirksamkeit von Kollisionsschutzwänden fachwissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, steht ihrer Berücksichtigung als zusätzliche Schadensvermeidungsmaßnahme*

*nicht entgegen. Auch bei der Festsetzung von Kollisionsschutzzäunen als Schadensvermeidungsmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde einen fachwissenschaftlichen Beurteilungsspielraum. Dieser ist erst verletzt, wenn die Annahme, die festgesetzten 4 m hohen Zäune seien geeignet, das Kollisionsrisiko insbesondere für nicht strukturgebundene Fledermäuse im Zusammenwirken mit der Brücke als einer weiteren, sehr wirk-samen Maßnahme soweit zu verringern, dass es in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, fachlich nicht mehr vertretbar wäre, weil sich in der Wissenschaft die gegenteilige Meinung als Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Daran fehlt es.“*

BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25/17 (OU Datteln), Rn. 12:  
[Einschätzungsprärogative]

*„Für diese fachliche Beurteilung [Anm.: ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist] ist der Planfeststellungsbehörde eine Einschätzungsprärogative eingeräumt (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99 und vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 58, jeweils m.w.N.). Die in diesem Rahmen getroffenen, auf fachgutachterliche Stellungnahmen gestützten Annahmen der Planfeststellungsbehörde unterliegen gerichtlicher Prüfung nur dahin, ob sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen (stRspr, vgl. zu den Anforderungen etwa BVerwG, Urteile vom 28. März 2013 - 9 A 22.11 - BVerwGE 146, 145 Rn. 114, vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 128 und vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 58, jeweils m.w.N.).“*

BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 44/16 (Ortsumgehung Celle - Mittelteil), Rn. 27 [Einschätzungsprärogative, Grenzen]

*„Hintergrund der Frage ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die das Oberverwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Danach steht der Zulassungsbehörde sowohl in Bezug auf die Erfassung der von dem zuzulassenden Vorhaben betroffenen Arten als auch hinsichtlich der Bewertung der Risiken, denen diese bei Realisierung des Vorhabens ausgesetzt sind, ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum zu, soweit anerkannte natur-schutzfachliche Maßstäbe fehlen. Die behördliche Einschätzungsprärogative greift dabei nur Platz, wo trotz fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse ein gegensätzlicher Meinungsstand fortbesteht und es an eindeutigen ökologischen Erkenntnissen fehlt. Dem gegenüber ist für eine Einschätzungsprärogative kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 - 7 C 40.11 - Buchholz 406.25 § 6 BIm-SchG Nr. 6 Rn. 14 ff.).“*

BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, Rn. 20 [Beurteilungsspielraum, gerichtliche Kontrolle]

*„Fehlt es in den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft an allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden für die fachliche Beurteilung, kann die gerichtliche Kontrolle des behördlichen Entscheidungsergebnisses mangels besserer Erkenntnis der Gerichte an objektive Grenzen stoßen. Sofern eine außerrechtliche Frage*

*durch Fachkreise und Wissenschaft bislang nicht eindeutig beantwortet ist, lässt sich objektiv nicht abschließend feststellen, ob die behördliche Antwort auf diese Fachfrage richtig oder falsch ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris, Rn. 65). Dem Gericht ist durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht auferlegt, das außerrechtliche tatsächliche Erkenntnisdefizit aufzulösen. Gerichte sind nicht in der Lage, fachwissenschaftliche Erkenntnislücken selbständig zu schließen, und auch nicht verpflichtet, über Ermittlungen im Rahmen des Stands der Wissenschaft hinaus Forschungsaufträge zu erteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 - 4 C 1.15 -, juris, Rn. 24; Urteil vom 22. September 2016 - 4 C 6.15 -, juris, Rn. 28; siehe auch schon BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, juris, Rn. 66).“*

BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, Rn. 21 [Beurteilungsspielraum, gerichtliche Kontrolle]

*„Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht trotz des unzureichenden Erkenntnisstandes zu der naturschutzfachlichen Frage tatsächlich auf ähnliche Weise eine selbständige Einschätzung vornehmen könnte wie die Behörde. Diese muss - wenn das Gesetz dies von ihr verlangt - unter denselben Bedingungen eine Entscheidung notgedrungen treffen. Nach Sinn und Zweck der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie ist jedoch über die im Rahmen bestehender Erkenntnis mögliche Überprüfung der Vertretbarkeit der behördlichen Annahmen hinaus keine weitere, von der behördlichen Entscheidung unabhängige, eigenständige Einschätzung durch das Gericht geboten. Vielmehr kann das Gericht seiner Entscheidung insoweit die - auch aus seiner Sicht plausible - Einschätzung der Behörde zugrunde legen.“*

BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, Rn. 23 [Einschätzungsprärogative nicht originär gesetzlich bestimmt]

*„Stößt das Verwaltungsgericht bei der Kontrolle naturschutzrechtlicher Entscheidungen an die objektiven Grenzen der Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis, folgt das eingeschränkte Kontrollmaß nicht etwa aus einer der Verwaltung eigens eingeräumten Einschätzungsprärogative, sondern schlicht aus dem Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehlt. Es handelt sich damit nicht um eine gewillkürte Verschiebung der Entscheidungszuständigkeit vom Gericht auf die Behörde, sondern um eine nach Dauer und Umfang vom jeweiligen ökologischen Erkenntnisstand abhängige faktische Grenze verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Dafür bedarf es nicht eigens der gesetzlichen Ermächtigung, wie sie für die Einräumung administrativer Letztentscheidungsrechte bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe erforderlich ist (dazu BVerfGE 129, 1 <21 ff.>).“*

BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, Rn. 28 [Vertretbarkeit von Maßstäben und Methoden]

*„Existiert keine allgemein anerkannte fachliche Meinung, kann und muss das Gericht kontrollieren, ob die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind und die Behörde insofern im Ergebnis zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale einer Norm gelangt ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris, Rn. 128; zum Naturschutzrecht grundlegend BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris, Rn. 65; stRspr). Sofern im gerichtlichen Verfahren sachhaltige Einwände gegen die von der Behörde verwendete Methode geltend gemacht werden, muss das Gericht prüfen, ob diese Einwände die Methodik, Grundannahmen und*

*Schlussfolgerungen der Behörde substantiell in Frage stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 - 4 C 1.15 -, juris, Rn. 23; siehe auch BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris, Rn. 71 ff.; Urteil vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 -, juris, Rn. 97 ff.; Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris, Rn. 132 ff.). Hat die Behörde eine nach aktuellem Erkenntnisstand nicht mehr vertretbare Methode entscheidungstragend zugrunde gelegt, ergibt sich die Rechtswidrigkeit, ohne dass die faktischen Grenzen außerrechtlicher Erkenntnis überhaupt entscheidungsrelevant würden.“*

### **Instrumente zur Prognosesicherung**

BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 (A 33 Bielefeld – Steinhagen), Rdnr. 91: [ökologische Bauüberwachung oder Monitoring]

*„Den wegen des stetigen Wechsels der Natur möglichen Veränderungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses darf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig dadurch Rechnung tragen, dass sie im Planfeststellungsbeschluss ein naturschutzfachliches Monitoring oder eine qualifizierte begleitende ökologische Bauüberwachung anordnet. Diese Instrumente sind grundsätzlich geeignet und ausreichend, neue (d.h. zuvor nicht ermittelte oder nicht vorhandene) artenschutz-rechtliche Betroffenheiten zu erkennen und sie einer naturschutzrechtlichen Problembewältigung zuzuführen.“*

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

- Fangen, Verletzen, Töten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10 (Ortsumgehung Freiberg), Rdnr. 127: [Tötung verbleibender Individuen nach Umsiedlung]

*„Verbleibt ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen auf dem vorgesehenen Baufeld, so lässt das den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der während der Wintermonate durchzuführenden Baufeldfreimachung durch den Einsatz schweren Geräts in Erdspalten usw. erdrückt werden. Daran vermag auch die Umweltbaubegleitung nichts zu ändern; denn anders als bei der Schaffung von Rohbodenstandorten im Zuge der CEF-Maßnahme 18 muss der Oberboden im Baufeld nicht nur selektiv in unbedenklichen Bereichen, sondern flächendeckend abgeschoben werden. Dass Tierverluste in Rechnung zu stellen sind, entspricht im Übrigen auch der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Planunterlage 12.6 S. 178: „... können Individuenverluste weitgehend verhindert werden“). In Anbetracht der individuenbezogenen Ausgestaltung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2007 hat die Planfeststellungsbehörde den Tatbestand in dieser Hinsicht somit zu Unrecht verneint.“*

BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - 9 A 4.13 (A 14 - Colbitz-Dolle), 7. Leitsatz [kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuen]:

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - 9 A 4.13 (A 14 - Colbitz-Dolle), Rdnr. 98: [Verhinderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Umsiedlungsmaßnahme]

*„d) Hinsichtlich der Zauneidechsen hat der Beklagte angenommen, dass durch Vergrämung bzw. Fangen der Tiere im Baufeld, Verhinderung der Rückwanderung durch Errichtung eines überklettersicheren Zauns und Umsetzung der Tiere in geeignete Habitate in räumlicher Nähe ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung verhindert werden kann (PFB S. 276 ff.). Diese Annahme ist jedenfalls vertretbar.“*

BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - 9 A 4.13 (A 14 - Colbitz-Dolle), Rdnr. 99: [Tötungsverbot im Zuge Baufeldfreimachung nicht erfüllt, sofern durch Vermeidungsmaßnahmen Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos nicht überschritten wird]

*„Damit kann kein Verstoß gegen das Tötungsverbot festgestellt werden. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91; ähnlich EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 f.). Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57 zur Bestandsaufnahme). Danach ist das Tötungsverbot hier nicht erfüllt. Wenn allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. bereits Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 – Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127<insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 140, 149>).“*

BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15 (A 20 Elbquerung), Rn. 141 [Tötungsverbot, Signifikanz]

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit Kraftfahrzeugen erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 56). Das ist bei Fledermäusen regelmäßig nur dann der Fall, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 219). Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch

den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339).

BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25/17 (OU Datteln), Rn. 11: [Tötungsverbot, Signifikanz]

*„Danach ist der Tatbestand des Tötungsverbots mit Blick auf die bei einem Straßenbauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit der Trasse erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen so weit vermieden werden können, dass sie innerhalb des Risikobereichs verbleiben, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, in die Betrachtung miteinzubeziehen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91, vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99 und vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 73 f.). Der Signifikanzansatz gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen mit der Trasse, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteile vom 8. Januar 2014 - 9 A 4.13 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 235 Rn. 99 <insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 149, 31> und vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 73). Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhaben-unabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzu-nehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das bedeutet nicht, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig wäre. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind vielmehr insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art (BVerwG, Urteile vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 141, vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 83 f. <insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 156, 215> und vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 74 f., je-weils m.w.N.).“*

BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25/17 (OU Datteln), Rn. 12: [Tötungsverbot, Signifikanz im Gesetz]

*„Der Gesetzgeber hat den Signifikanzansatz inzwischen durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in die Neu-fassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgenommen. Danach liegt ein Verstoß gegen das*

*Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11939 S. 17): "Der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 44 Absatz 1 Nummer 1 soll mit der Regelung bestätigt werden. In der Praxis der Planung und Zulassung von Projekten und Eingriffen ist eine Konkretisierung des Signifikanzansatzes erforderlich. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Arten durch das Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter. Die erarbeiteten Konzepte zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere sowie für die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen sollten praxisbezogen weiterentwickelt werden."*

BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, Rn. 32 [Beurteilung der Signifikanz]

*„Naturschutzfachliche Einschätzungen sind insofern erforderlich, als das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach ständiger Rechtsprechung der Fachgerichte erst eingreift, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06-, juris, Rn. 219; siehe jetzt auch § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Danach ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht bereits wegen der an keinem Ort völlig auszuschließenden Gefahr erfüllt, dass einzelne Exemplare geschützter Arten durch ein Vorhaben getötet werden. Erfüllt ist der Tatbestand erst dann, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs der Anlage und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben der zur Genehmigung stehenden Art im Naturraum immer und an jedem Ort verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris, Rn. 141 m.w.N.; Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 -, juris, Rn. 11). Ob ein solches spezifisches Risiko vorliegt, kann nicht ohne naturschutzfachliche Einschätzung beurteilt werden, soweit sich dies nach außerrechtlichen, nämlich naturschutzfachlichen Kriterien richtet. Nach außerrechtlichen Kriterien beurteilt sich ins-besondere, wie der Bestand der geschützten Tiere zu bestimmen und die Wahrscheinlichkeit zu ermitteln ist, dass ein geschütztes Tier bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens getötet wird. Falls insoweit, wie die Gerichte hier angenommen haben, in Fachkreisen und Wissenschaft anerkannte Maßstäbe und Methoden der Ermittlung dieses Tötungsrisikos fehlen, kann dies die verwaltungsgerichtliche Kontrolle begrenzen.“*

BVerwG, Urte. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 (Planfeststellung Straßenrecht), Rn. 98:  
[Signifikanzprüfung]

*„Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art. Der Signifikanzansatz gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen mit der Trasse, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - UPR 2018, 382 Rn. 11).“*

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 - 9 A 1/21 [Neubau der A 20 von der A 28 bis zur A 29 bei Jaderberg], Rn. 101 [CEF-Maßnahme erfüllt kein Fangverbot]

*„Die vorgenannte Regelung [Anm.: Umsetzung von Moorfröschen und Fledermäusen zur Vermeidung von deren bauzeitlicher Gefährdung erfüllt nicht das Verbot, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen.] ist mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL vereinbar. Danach verbieten die Mitgliedstaaten alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten. Bereits die Zusammenfassung des Fangs und der Tötung in einem Verbotstatbestand zeigt, dass auch dem Fang nur eine endgültige Entnahme aus dem Naturhaushalt unterfällt. Soweit es Art. 16 Abs. 1 FFH-RL den Mitgliedstaaten ermöglicht, von den Verboten des Art. 12 FFH-RL abzuweichen, steht dies unter dem Vorbehalt, dass die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem natürlichen Erhaltungszustand verbleibt. Dies legt ebenfalls nahe, dass als Fang nur die endgültige Entnahme aus dem Naturhaushalt gemeint ist. Auch der Sinn und Zweck der Regelung streiten dafür, eine Maßnahme, die dem Schutz der Tiere gilt, nicht unter ein Verbot zu stellen. Darüber hinaus unterbindet das Unionsrecht nur ein absichtsvolles Handeln und setzt insoweit voraus, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung will oder zumindest in Kauf nimmt (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006 - C-221/04 [ECLI:EU:C:2006:329] - NuR 2007, 261 Rn. 71); der Wille, Tiere zu schützen, schließt diese Absicht aus (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2018 - 7 KS 17/16 - juris Rn. 265; BT-Drs. 18/11939 S. 18). Dementsprechend hat auch die Europäische Kommission in ihrem Schreiben an das Bundesministerium für Umwelt vom 18. November 2013 mitgeteilt, dass das übergeordnete Ziel einer Maßnahme maßgeblich ist und dass Verfolgen und Fangen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen geeigneter CEF-Maßnahmen deshalb keinen vorsätzlichen Verstoß gegen Art. 12 FFH-RL darstellen, da sie darauf abzielen, Schäden an der Funktion, Qualität oder Integrität der Standorte einer Art so weit wie möglich zu vermeiden, und nur vorübergehender Natur sind.“*

BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 (Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss), Rn. 24: [vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Vermeidung der Signifikanz]

*„Entgegen der Auffassung des Klägers können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG den Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern. Aus Sicht des Artenschutzes macht es keinen Unterschied, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzverträglich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 53 zum Habitatschutz). Daraus resultiert, dass auch die in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ausdrücklich geregelten, auf das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugeschnittenen funktionserhalten-den Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) multifunktional wirken können, so dass sie zugleich auch den Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 12 unter Hinweis auf OVG Lüneburg, Urteil vom 27. August 2019 - 7 KS 24/17 - juris Rn. 260 und 345).“*

BVerwG, Beschl. v. 07.05.2024 – 7 B 22/23 (Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel), Rn. 8: [kein Maßnahmenerfordernis unterhalb der Signifikanzschwelle]

*„Ungeachtet dessen ist die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen verpflichtet, wenn ein Vorhaben auch ohne solche Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der betroffenen Arten führt, mit dem Oberverwaltungsgericht zu verneinen. Mit der Neufassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 29. September 2017 den in der Praxis bewährten Signifikanzansatz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt (vgl. BT-Drs. 18/11939 S. 17). Nach dem Wortlaut der Vorschrift liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“*

- Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

BVerwG, Urte. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 (Hess Lichtenau II), Rdnr. 230 [Störhandlungen]:

*„Für Fledermäuse kommen als Störhandlungen hier die Verkleinerung der Jagdhabitats sowie die Unterbrechung von Flugrouten und Irritationen der Tiere durch den Straßenverkehr in Betracht.“*

BVerwG, Urte. v. 9.7.2008, 9 A 14/07 (Bad Oeynhausen), Rdnr. 105: [Störungstatbestand – Trennwirkung, akustische und optische Wirkungen, Erheblichkeit]

*„Der somit in seiner gemeinschaftsrechtlich unbedenklichen Neufassung anzuwendende Störungstatbestand kann vor allem durch Trennwirkungen erfüllt werden, die von der vorgesehenen Trasse ausgehen. Darüber hinaus umfasst er - wie bereits der Begriff der "ähnlichen Handlungen" in der bisherigen Fassung - auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Vogelarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen (vgl. das Urteil vom 21. Juni 2006 a.a.O. Rn. 34 m.w.N.). Hiervon geht auch das planfestgestellte Artenschutzgutachten von M./H. aus. Dort werden, gesondert für jede Art, unter dem Punkt Konfliktanalyse jeweils Art und Umfang einer möglichen Störung beschrieben und ihre Erheblichkeit im vorstehenden Sinne geprüft. Letzteres wird von den Gutachtern, ohne dass dies hier der Darstellung im Einzelnen bedürfte, für jede Art im Ergebnis verneint, weil die auch von ihnen angenommenen - teilweise lediglich nicht auszuschließenden - Störungen jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen unterhalb der Schwelle der Populationswirksamkeit bleiben, mithin keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art haben.“*

BVerwG, Urte. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rdnr. 86: [Störung durch Lärm und andere Reize]

*„Für Störungen europäischer Vogelarten, die im Einzugsbereich der Trasse vorkommen, gilt Ähnliches. Störeffekte durch Lärm und andere Reize sind zwar weder in der Bau- noch in der Betriebsphase auszuschließen. Baubedingte Störungen betreffen aber nur einen sehr begrenzten Zeitraum, so dass mit ihnen verbundene Verdrängungswirkungen nur temporärer Art sind und sich deshalb nicht nachhaltig auf die Habitatbedingungen der betroffenen Arten auswirken. Verkehrslärm und sonstige Störeffekte des Straßenbetriebs werden - wie schon zum Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ausgeführt - durch die Führung der Autobahn*

*im Einschnitt bzw. über seitlich mit Schutzwänden abgeschirmte Brücken deutlich abgemildert. Das trifft vor allem für die Bachtäler mit ihrer ausgeprägten Strukturvielfalt zu. Nimmt man hinzu, dass nach den von Seiten des Beklagten getroffenen Feststellungen Ausweichhabitate mit jeweils geeigneten Strukturen sowohl in den Tälern als auch in den umgebenden großflächigen Offenlandbereichen zur Verfügung stehen, so ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die Prognose des Beklagten, dass sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten nicht verschlechtern wird.*

*Auch für den Steinkauz gelten insoweit keine nachteiligen Besonderheiten. Im Gegenteil sind die für diese Art im Homberger Bachtal und nordöstlich daran anschließend vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet, die dort vorhandenen Steinkauzreviere trotz der eintretenden Störungen zu stabilisieren und dadurch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.“*

BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 (A 33 Bielefeld – Steinhagen), Rdnr. 90:  
[Störungstatbestand – akustische und optische Störwirkungen]

*„Der somit in seiner Neufassung anzuwendende Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 a.a.O. Rn. 34 m.w.N.). Der Planfeststellungsbeschluss hält die Möglichkeit solcher Störungen während der Balz- und Paarungszeit bzw. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten für Fledermaus- und Vogelarten nicht für ausgeschlossen. Bei Zugrundelegung der neuen Gesetzeslage, die der Planfeststellungsbeschluss noch nicht berücksichtigen konnte, ist indes nicht zu besorgen, dass von dem Vorhaben ausgehende Störwirkungen - unter Einschluss der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen - die tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle überschreiten.*

BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 5/08 (A 44 Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach (VKE 32), Rdnr. 118: [Begriff der Störung]

*“Ob die Inanspruchnahme von Jagdhabitaten oder deren stickstoffbedingte Verkrautung als Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2002 bzw. des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2007 zu begreifen wären, erscheint zweifelhaft; bei der schlichten Beseitigung von Flächen, die bislang als Nahrungsgrundlage genutzt worden sind, und bei vegetationsverändernden Immissionen fehlt es nämlich an einer zwanghaften Einwirkung auf das natürliche Verhalten der Tiere, das nach dem Wortsinn als Störung zu werten ist.“*

BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 – 9 A 20/08 (A 44 Stadtgebiet Bochum), Rdnr.48: [Definition - lokale Population]

*„Der Begriff der Population ist Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI EG Nr. L 61 S. 1) entnommen und wort-gleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG 2007 definiert. Er erfasst eine biologisch oder geo-graphisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. BTDrucks 16/5100 S. 11).“*

BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 – 9 A 20/08 (A 44 Stadtgebiet Bochum), Rdnr. 49: [Störung; Wirksamkeitsprognose Maßnahmen – Monitoring Risikomanagement]

*„Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 34 m.w.N.). Der Planergänzungsbeschluss geht in Übereinstimmung mit dem Fachgutachten zum Artenschutz davon aus, dass hinsichtlich der Vogelarten Gelbspötter, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle sowie Steinkauz und Schleiereule letzte Unsicherheiten verbleiben, ob durch die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung insbesondere von Lärmbeeinträchtigungen während der Bauzeit (Bauzeitbeschränkungen für Baufeldfreiräumung und Trassenschüttung, Errichtung einer 700 m langen und 4 m hohen mobilen Lärmschutzwand auf der Südseite der Trasse) und durch die dauerhaften Maßnahmen aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwände und -wälle, offener Asphalt) Störungen der Vogelarten, die zu Verlusten von Brutrevieren führen, verhindert werden können. Für die im Regenrückhaltebecken Höfstraße lebenden Vogelarten ordnet der Planergänzungsbeschluss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Optimierung des in südwestlicher Richtung angrenzenden Regenrückhaltebeckens Heintzmannstraße (Maßnahme 10ACEF), die Umwandlung einer Ackerfläche in beweidetes Grünland (Maßnahme 9ACEF) für den Steinkauz und die Errichtung eines Schuppens mit Nistkasten (Maßnahme 8ACEF) für die Schleiereule an. Die vorgesehenen Maßnahmen am Regenrückhaltebecken Heintzmannstraße werden für die Wasserralle und den Teichrohrsänger - bei denen der Artenschutzbeitrag schon bei Verlust nur eines Brutpaares von einer Verschlechterung der lokalen Population ausgeht - ergänzt durch die Anordnung eines Monitorings und eines Risikomanagements.“*

BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - 9 A 4.13 (A 14 - Colbitz-Dolle), Rdnr. 82: [keine Verletzung des Störungsverbots durch vorgezogene Maßnahmen]

*"Die bau- und betriebsbedingten Störungen des Raufußkauzes in den trassennahen Waldbereichen führen nicht zu einer Verletzung des Störungsverbots, weil durch das vorgesehene Anbringen von Nistkästen (Maßnahmen ACEF 1 und 6) eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vermieden wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)."*

BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 (Planfeststellung Straßenrecht), Rn. 125: [Störungsverbot durch Tötungsverbotsvermeidungsmaßnahme möglich]

*„Den Tatbestand des Störungsverbots kann auch eine zur Vermeidung des Tötungsrisikos angeordnete Maßnahme wie die Vergrämung erfüllen. Weder dem Wortlaut der nationalen Norm noch des Art. 5 Buchst. b VRL bzw. des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL lassen sich Anhaltspunkte für eine dies von vornherein ausschließende Auslegung des Störungsverbots entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 130 zum Verbot des Fangens geschützter Arten). Die Motivation einer Vergrämungsmaßnahme spielt keine Rolle für ihre rechtliche Beurteilung (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 16).“*

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 - 9 A 1/21 [Neubau der A 20 von der A 28 bis zur A 29 bei Jaderberg], Rn. 111 [Verhältnis erheblicher Störung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten]

*„Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen der dort genannten Arten während bestimmter, für die Arterhaltung besonders bedeutsamer Zeiträume verboten,*

wobei eine Störung dann erheblich ist, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen, aber auch durch Trennwirkungen erfüllt werden, die von der vorgesehenen Trasse ausgehen (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22.11 - BVerwGE 146, 145 Rn. 118 m. w. N.). Insoweit sind - abhängig vom Ausmaß der vorgenannten Einwirkungen - Überschneidungen mit dem Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich, der u. a. die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten verbietet (vgl. LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5; BfN, Besonderer Artenschutz bei Eingriffen, <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen#anchor-4113>). Maßgeblich für die Abgrenzung ist, ob die mit Störungen verbundenen Verdrängungswirkungen nur temporärer Art sind und sich deshalb nicht nachhaltig auf die Habitatbedingungen der betroffenen Arten auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 86) oder ob Fortpflanzungs- oder Ruhe-stätten dauerhaft verloren gehen.“

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rn. 65: [Fortpflanzungs- und Ruhestätten - zweistufige Prüfung]

„Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob auf eine geschützte Lebensstätte mit einer der genannten Tathandlungen eingewirkt wird. Trifft dies zu, so sind auf der zweiten Stufe die Konsequenzen in den Blick zu nehmen, die damit für die von der betroffenen Lebens-stätte für die sie nutzenden Tiere erfüllte Funktion verbunden sind.“

- Erste Prüfungsstufe FoRu, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

BVerwG, Beschluss v. 13.3.2008, 9 VR 9/07 (A 4 bei Jena), Rdnr. 30: [Nahrungshabitate und potenzielle Brutreviere]

„Dem Gutachten R. ist im Übrigen nicht zu entnehmen, in welchen Fällen über geschützte Nester hinaus Niststätten im Sinne der genannten Schutzvorschrift vorhanden sind. Es enthält keine Angaben darüber, für welche Arten ein Nistplatz im Bereich der Trasse für die Artreproduktion erforderlich ist. Die Aufstellung (R. S. 8) führt unter "Konflikt" nur insgesamt auf, wie viele Brutpaare verschiedener Vogelarten im Bereich der geplanten Trasse "direkt betroffen" wären, d.h. nach den Feststellungen dort gebrütet haben und dort ihr Brutrevier haben. Der Planfeststellungsbeschluss geht, dem Artenschutzgutachten folgend, davon aus, dass keine geschützten Lebensstätten von Flächenverlusten betroffen sind, allerdings Nahrungshabitate sowie potenzielle Brutreviere verloren gehen (vgl. Artenschutzgutachten Tab. 8). Nahrungshabitate und potenzielle Brutreviere sind vom Schutzbereich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch nicht umfasst.“

BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07 (Bad Oeynhausen), Rdnr. 100: [Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten]

„Ebenfalls fehlt geht der weitere Einwand der Kläger, wegen des Zusammenhangs der genannten Fortpflanzungs- und Lebensstätten [Anm. zur Begrifflichkeit: gemeint sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten als geschützte Lebensstätten] mit der Nahrungssuche müsse auch das (wie weit auch immer zu fassende) Umfeld dieser Stätten, namentlich das gesamte Jagdhabitat, in den Schutz der Vorschrift einbezogen werden. Dies entspricht nicht

*der Rechtslage. Die Vorschrift schützt nicht den Lebensraum der besonders geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (Urteil vom 12. März 2008 [BVerwG 9 A 3/06] Rn. 222).“*

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rdnr. 66: [Fortpflanzungs- und Ruhestätten – räumlich enge Bestimmung]

*„An der damit verbundenen engen räumlichen Begrenzung des Begriffs der Lebensstätte hat sich durch die Neuregelung nichts geändert. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. [2007], der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. [2007], die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht (vgl. Gellermann, NuR 2007, 783 <786>). Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. [2007] auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahe legt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fort-pflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand - wie einzelne Nester oder Höhlenbäume - einschließt.“*

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rdnr. 75: [Verlust aller geeigneten Brutplätze in einem Revier]

*„Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten macht die Klägerseite für vier Arten geltend, nämlich den Kiebitz, den Neuntöter, die Schafstelze und den Steinkauz. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen zeitlichen Vorgaben für die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen sowie das Freimachen des Baufeldes im offenen Landschaftsbereich den Zugriff auf aktuell belegte Nistplätze ausschließen. Da die drei erstgenannten Arten ihre Nester in jeder Brutsaison neu bauen, könnte das Vorhaben bezogen auf sie den Zerstörungstatbestand nur verwirklichen, wenn für sie jeweils in mindestens einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen. Dafür haben sich weder bei den Erhebungen des Beklagten Anhaltspunkte ergeben noch ist dem Vortrag der Klägerseite dafür etwas zu entnehmen.“*

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rdnr. 77: [mittelbare Funktionsbeeinträchtigung]

*„Da der zum südlichen Revier gehörige Brutplatz nicht durch Rodungsarbeiten betroffen ist, kämen als schädigender Eingriff allenfalls seine Funktion beeinträchtigende mittelbare Einwirkungen durch Lärm oder andere Störeffekte in Betracht. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit solche mittelbaren Einwirkungen aufgrund funktionaler Erwägungen den Zerstörungs- oder Beschädigungstatbestand erfüllen können, scheidet hier eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätte des südlichen Reviers aus.“*

BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15 (A 20 Elbquerung), Rn. 151 [Fortpflanzungs- und Ruhestätte enger als der Gesamtlebensraum einer Art]

*„Die Annahme im Planfeststellungsbeschluss, das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sei zu verneinen, weil es sich bei den Flächen im Untersuchungsgebiet nicht um Ruhestätten handele, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung des Senats*

*ist hinreichend geklärt, dass der Ruhestättenbegriff nicht den allgemeinen Lebensraum der geschützten Arten und sämtliche Lebensstätten, sondern einen abgrenzbaren und für die betroffene Art besonders wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhebereich umfasst. Dieser muss einen nicht nur vorübergehenden, den artspezifischen Ansprüchen genügenden störungsfreien Aufenthalt ermöglichen (BVerwG, Urteile vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 222 und vom 18. März 2009 - 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 66). Der Begriff ist tendenziell eng auszulegen (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114).“*

BVerwG, Beschl. v. 22.03.2023 – 4 VR 4/22 (Höchstspannungsfreileitung), Rn. 25:  
[Schutzumfang FoRu; kein Schutz potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten]

*„Der Begriff der "Fortpflanzungsstätte" schließt jeden einem Zugriff zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung dienenden Gegenstand ein. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Dieser Schutz ist auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 81 f. m. w. N. und vom 9. November 2017 - 3 A 4.15 - BVerwGE 160, 263 Rn. 50). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem in der Bestimmung vorausgesetzten Individuenbezug fehlt (so zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 222; Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 44 Rn. 17; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 35).“*

- Zweite Prüfungsstufe Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07 (Bad Oeynhausen), Rdnr. 102: [räumlicher Zusammenhang]

*„Was die Amphibien und hier namentlich den Kleinen Wasserfrosch betrifft, geht das planfestgestellte Artenschutzgutachten davon aus, dass eine Betroffenheit dieser Art i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. [2002](Nr. 3 n.F.)[2007] insoweit eintritt, als im Bereich des Werre-Altarms ein Teil eines Laichgewässers des Kleinen Wasserfrosches verloren geht. Doch nehmen die Gutachter an, dass dieser geringe Verlust durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Schaffung eines 3 900 qm großen neuen Laichgewässers (Maßnahme V 1) kompensiert wird. In der mündlichen Verhandlung ist - nach Ausräumung einer diese Maßnahme betreffenden, in der Sache aber unschädlichen Falschbezeichnung in den Planunterlagen - klargestellt worden, dass diese Vermeidungsmaßnahme in unmittelbarer Nähe des Blutwiesensees verwirklicht werden soll und somit der von § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. [2007] geforderte räumliche Zusammenhang zum dortigen Eingriff gewahrt ist.“*

BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 9 A 39/07 (A 44 Ratingen – Velbert), Rdnr. 67: [räumlicher Zusammenhang]

*„Wie bereits erwähnt, liegt der Ergänzung des Verbotstatbestandes in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. [2007] eine funktionsbezogene Zielrichtung zugrunde; die Regelung richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BTDrucks 16/5100 S. 12 <zu Nr. 7>). Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und*

*Zerstörungsverbot nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt (in diesem Sinne aber Gellermann, NuR 2009, 85 <89>). Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.“*

BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73/07 (A 4 Kerpen – Düren), Rdnr. 91: [zweistufige Prüfung - Bechsteinfledermaus]

*„Wie die in der mündlichen Verhandlung angehörten Gutachter Dr. D. und K. übereinstimmend bekundet haben, nutzt jede Bechsteinfledermaus als Ruhestätte nicht nur eine einzelne Baumhöhle, sondern einen Verbundkomplex von etwa zehn verschiedenen Baumhöhlen, zwischen denen sie regelmäßig wechselt. Bei einem derartigen Sachverhalt ist es aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts nicht zu beanstanden, wenn der deutsche Gesetzgeber in § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG n.F.[2007] bei nach § 19 BNatSchG [2007] zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft den an sich die Beschädigung oder Zerstörung jedes einzelnen Höhlenbaums erfassenden Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. [2007] nicht als erfüllt ansieht, soweit die ökologische Funktion dieser von dem Eingriff betroffenen Ruhestätte (im engeren Sinne) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Denn eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte im weiteren, gemeinschaftsrechtlichen Sinne liegt dann gerade nicht vor. Die Rodung einzelner Quartierbäume der Bechsteinfledermaus wäre hiernach nur dann eine Beschädigung (im Sinne einer Funktionsbeeinträchtigung) der fraglichen Ruhestätte, wenn die Funktion der gerodeten Bäume von den verbleibenden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergänzten Teilen dieser Ruhestätte nicht uneingeschränkt mit erfüllt werden könnte. Davon kann angesichts des überdurchschnittlich hohen Anteils an Höhlenbäumen bei vergleichsweise geringer Individuendichte der Bechsteinfledermaus in der Steinheide keine Rede sein.“*

BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 (A 33 Bielefeld – Steinhagen), Rdnr. 72: [mittelbare Funktionsbeeinträchtigung]

*„Daneben kämen als schädigender Eingriff allenfalls mittelbare Einwirkungen der künftigen Autobahn durch Lärm oder andere Störeffekte in Betracht. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit solche mittelbaren Einwirkungen aufgrund funktionaler Erwägungen den Beschädigungs- oder Zerstörungstatbestand erfüllen können, ist auch dies vorliegend nicht anzunehmen. [...]“*

BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 (A 33 Bielefeld – Steinhagen), Rdnr. 73: [Funktionalität beschädigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – Großer Abendsegler]

*„Bei den Fledermausarten geht der Planfeststellungsbeschluss mit Blick auf den standort-treuen, im Verbund wechselnder Quartiere lebenden Großen Abendsegler davon aus, dass dessen in einem Alteichenbestand an der Bielefelder Straße gelegenes Quartier beeinträchtigt sein könnte, weil der zur Zeit der Bestandsaufnahme konkret genutzte*

*Quartierbaum nicht eindeutig habe identifiziert werden können und im Zuge der Rodung verloren gehen könnte. Um zu vermeiden, dass insoweit der Zerstörungstatbestand verwirklicht wird, sieht der landschaftspflegerische Begleitplan als Maßnahme M 4 bei Bau-km 43+750 die Sicherung von fünf Höhlenbäumen für diese Art vor. Die Kläger haben mit ihrer Kritik nicht die naturschutzfachlich vertretbare Einschätzung der Beklagten zu erschüttern vermocht, dass der verbleibende Höhlenverbund ausreichend ist bzw. dass die betroffenen Individuen den von ihnen ohnehin im Wechsel genutzten Quartierverbund ggf. um einen oder mehrere Quartierbäume ergänzen können.*

Allein dass sich die Anzahl der Quartierbäume verringert, reicht dafür nicht aus.“

BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 (A 33 Bielefeld – Steinhagen), Rdnr. 74:  
[Funktionalität beschädigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – Breitflügelfledermaus]

*„Ähnliches gilt für das Quartier der Breitflügelfledermaus in oder nahe einem trassennahen Gehöft im Bereich der Bielefelder Straße, von dem auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ausgeht. Auch insoweit ist die Einschätzung der Beklagten gerichtlich nicht zu beanstanden, dass die ökologische Funktion des Quartiers i.S. v. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. [2007] gewahrt bleibt, weil die betroffenen Exemplare aufgrund ihres artbedingten Wechselverhaltens andere, in ausreichender Anzahl vorhandene geeignete Quartiere werden nutzen können. Dass dafür geeignete Mauerspalten, Dachüberstände o.ä. im Untersuchungsraum nicht vorhanden wären, kann ausgeschlossen werden.“*

BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10 (Ortsumgehung Freiberg), Rdnr. 117: [zulässiger Eingriff ist Voraussetzung für Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG]

*„§ 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG 2007 bestimmt, dass die privilegierenden Regelungen der nachfolgenden Sätze nur auf nach § 19 BNatSchG 2002 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft anwendbar sind. Als Eingriff in diesem Sinne ist nicht die konkrete Beeinträchtigung - hier die Tötung von Zauneidechsen in der Nachbarschaft des Ausgleichshabitats -, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut der Legaldefinition des § 18 Abs. 1 BNatSchG 2002 die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen als Ganzes zu verstehen. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren. Das hat zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung ist; führt das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so ist der Eingriff unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG 2007 verwehrt bleibt.“*

BVerwG, Urt. v. 31.03.2023 - 4 A 10/21 (PfB Höchstspannungsfreileitung) Rn. 100: [keine Anwendung des WEA-1500m-Verbotes bei CEF-Maßnahmen]

*„Im Übrigen spricht viel dafür, dass § 45b Abs. 7 BNatSchG dann keine Anwendung findet, wenn die Nistkästen im Zuge einer Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angebracht werden. In dieser Hinsicht dürfte eine teleologische Reduktion der Vorschrift angezeigt sein. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Vorschrift vermeiden, dass aufgrund der Nähe von Brut- und Nistplätzen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten und von Windenergieanlagen bestehende Konflikte sich verschärfen*

*oder neue Problematiken geschaffen werden (BT-Drs. 20/2354 S. 26). Eine solche grundsätzlich zu vermeidende Risikoerhöhung für die gefährdeten Arten ist jedoch dann nicht gegeben, wenn eine vorgefundene und bereits mit einem Gefahrenpotenzial verbundene Lage durch eine Ausgleichsmaßnahme lediglich beibehalten, nicht aber verschlimmert wird.“*

- Vereinfachte Prüfung allgemein häufiger Arten

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 - 9 A 1/21 [Neubau der A 20 von der A 28 bis zur A 29 bei Jaderberg], Rn. 111 [Verhältnis erheblicher Störung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten]

*„Die Annahme, dass bei ubiquitären Arten in der Regel von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgegangen werden kann, entspricht fachlichen Stellungnahmen (vgl. Trautner/Joos, NuL 2008, 265 <270 f.>; LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010, S. 6; s. a. Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016, S. 7) und wird in der Rechtsprechung grundsätzlich gebilligt (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 258 und vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 128; OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2018 - 7 KS 17/16 - juris Rn. 286). Danach sind die Verbotstatbestände (nur) im Ausnahmefall im Einzelnen zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - DVBl 2018, 1179 Rn. 26). Derartige Umstände sind hinsichtlich der vorliegend als Gilden betrachteten Vogelarten weder ersichtlich noch vom Kläger geltend gemacht.“*

### **Ausnahme, § 45 Abs. 7 BNatSchG**

BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25/17 (OU Datteln), Rn.22:

*„Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden - wegen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses also auch die Planfeststellungsbehörden - im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Das Tatbestandsmerkmal des "Überwiegens" des öffentlichen Interesses kann aber regelmäßig nur geprüft werden, wenn das Gewicht des beeinträchtigten artenschutzrechtlichen Integritätsinteresses konkret feststeht. Danach darf die Frage, welche Verbotstatbestände für eine Art betroffen sind, grundsätzlich ebenso wenig offen bleiben wie die Qualität und Quantität der jeweiligen Übertretungen. Im Einzelnen hängt das aber stets von den konkreten Gegebenheiten ab.“*

- Besonderer Ausnahmegrund

BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 (Hess Lichtenau II), Rdnr. 158: [tragfähige Abweichungsgründe]

*„Als Gründe für die Abweichung hat der Beklagte die gesetzliche Bedarfsfeststellung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG), die Zugehörigkeit des Vorhabens zu den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit", seine Aufnahme in das geplante "Transeuropäische Verkehrsnetz" (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli*

1996, ABI EG Nr. L 228 S. 1), seine raumordnerische Dringlichkeit nach dem Regionalplan Nordhessen 2001 sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz und die Verminderung der Schadstoffbelastung im gesamten Raum zwischen Eisenach, Kirchheim und Kassel angeführt. Diese Gesichtspunkte sind ihrer Art nach tragfähige Abweichungsgründe.“

BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 (Hess Lichtenau II), Rdnr. 239: [Abweichungsgründe]

„Das Vorhaben kann zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen. Zum Gebietsschutz ist dies bereits ausgeführt worden. Artenschutzrechtlich sind insoweit jedenfalls keine strengeren Anforderungen zu stellen. Die Beeinträchtigungen für die betroffenen Anhang IV-Arten wiegen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber dem verkehrlichen Bedarf für das Vorhaben als Projekt "Deutsche Einheit" und Bestandteil des "Transeuropäischen Straßennetzes" größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Gebietsschutzes.“

BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14/07 (Bad Oeynhausen), Rdnr. 126: [Abweichungsgründe Art.9 VRL]

„Der mit dem Vorhaben verfolgte Lückenschluss der A 30 wird nach den dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Prognosen eine deutliche Entlastung des Stadtgebietes von Bad Oeynhausen vom überregionalen Verkehr (insbesondere Lkw-Verkehr) bewirken. [...] Dies wird zu einer deutlichen Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Menschen im Stadtgebiet im Hinblick auf die Belastung durch Lärm- und Luftschadstoffe führen (Aspekt der Volksgesundheit). Daneben wird die Entflechtung der Verkehrsströme, vor allem das Fernhalten des überregionalen Verkehrs aus der bisherigen Stadtdurchfahrt auf der B 61, mehr Verkehrssicherheit bewirken. Das geringere Verkehrsaufkommen auf der bisherigen Stadtdurchfahrt der B 61 wird einen deutlichen Rückgang von Verkehrsunfällen zur Folge haben (Interesse der öffentlichen Sicherheit). Von den beiden benannten Gründen ist die deutliche Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung derjenige mit dem größten Gewicht. Für den Senat steht außer Zweifel und bedarf, weil unmittelbar einleuchtend, keiner weiteren Begründung, dass die derzeitige zugespitzte Verkehrssituation in Bad Oeynhausen unhaltbar ist und mit Blick auf die für jedermann greifbaren Gesundheitsbelange der Bevölkerung dringend einer Lösung bedarf.“

- Keine zumutbare Alternative

BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1001/04 (Flughafen Berlin-Schönefeld), Rdnr. 567:

„Für die durch das Planvorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme gibt es i.S.d. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und des Art. 9 Abs. 1 VRL keine anderweitige zufriedenstellende Lösung. Die Kläger weisen auf die Möglichkeit hin, den „Single“-Airport am Standort Sperenberg zu errichten. Mit diesem Standort zeigen sie indes keine zumutbare Alternative auf. Wie der Senat im Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - (BVerwGE 116, 254, 262 ff.) dargelegt hat, misst sich das europäische Naturschutzrecht mit der Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, keine schrankenlose Geltung bei. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für

*Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.“*

BVerwG, Urt. v. 1.4.2009 – 4 B 61/08 (Kassel-Calden), Rdnr. 59: [zumutbare Alternative]

*„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass der Begriff der Alternative im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in engem Zusammenhang mit den Planungszielen steht, die mit dem Vorhaben verfolgt werden; eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. S. 352, Rn. 170 im Anschluss an das Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254 <261 f.>). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im rechtlichen Sinne, sondern um ein anderes Projekt (Urteil vom 13. Dezember 2007 - BVerwG 4 C 9.06 - BVerwGE 130, 83 <108 Rn. 67>). Ob die einschränkende Maßgabe, dass Abstriche am Grad der Zielvollkommenheit hinzunehmen sein können, auch für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung außerhalb der Gebiete des Natura 2000 Netzes gilt, hat der 9. Senat in seinem Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - NuR 2009, 112 <Rn. 122>; zur Veröffentlichung in BVerwGE vorgesehen) offen gelassen; weitergehende Abstriche von den Planungszielen fordert sie jedenfalls nicht.*

BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 (A 49 zwischen Stadallendorf und A 5), Rn. 120 [Maßstab für zumutbare Alternativen]

*„Zumutbare Alternativen i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht gegeben. Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Außerdem darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 240).“*

- Erhaltungszustand der Populationen

BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1001/04 (Flughafen Berlin-Schönefeld), Rdnr. 545:

*„Das Schutzregime der Art. 5, 9 und 13 VRL stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer Vogelart ab. Ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, ist vom Erhaltungszustand der Art her zu beurteilen, der in dem als Orientierungshilfe auch für die Vogelschutzrichtlinie brauchbaren Art. 1 Buchst. i FFH-RL als die Gesamtheit der Einflüsse definiert wird, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI EG Nr. L 61 S. 1) entnommen und findet sich wortgleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG [2002] wieder. Er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Wie aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustands insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört,*

*bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern.“*

BVerwG, Beschl. v. 17.4.2010 – 9 B 5.10 (Nichtzulassungsbeschwerde), Rdnr. 8: [Ausnahme trotz ungünstigem Erhaltungszustand]

*„Bei einer Übersetzung der verbindlichen finnischen Fassung des oben genannten Satzes in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs in die deutsche Sprache unter Zuhilfenahme allgemein zugänglicher Hilfsmittel wird die Erteilung einer Ausnahme nicht vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände abhängig gemacht, sondern Ausnahmen dürfen "ausnahmsweise" (poikkeuksellisesti) dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Populationen behindern.“*

BVerwG, Beschl. v. 17.4.2010 – 9 B 5.10 (Nichtzulassungsbeschwerde), Rdnr.9: [Ausnahme trotz ungünstigem Erhaltungszustand]

*„Diese Formulierung deckt sich inhaltlich mit derjenigen in der englischen, französischen, spanischen, italienischen, portugiesischen und griechischen Fassung dieses Satzes in der Sammlung des Gerichtshofs. Lediglich die niederländische Fassung des Satzes weicht insoweit davon ab, als danach die Verbote der Verschlechterung des Erhaltungszustands und der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht kumulativ, sondern nur alternativ gelten würden. Bei dieser Sachlage beruht die deutsche Fassung offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler, worauf der Beklagte in seiner Erwiderung zu Recht hingewiesen hat. Sie verfälscht den Aussagegehalt des genannten Satzes im Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2007 in zweifacher Weise, nämlich zum Einen, indem sie den Schluss nahe legt, das Verbot einer weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands und das Verbot einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes seien nur alternativ einzuhalten, und zum Anderen, indem als weitere Voraussetzung für eine Ausnahme "außergewöhnliche Umstände" verlangt werden. Beides trifft nicht zu. Davon ist im Ergebnis zu Recht auch der Verwaltungsgerichtshof ausgegangen.“*

BVerwG, Urte. v. 9.6.2010 – 9 A 20/08 (A 44 Stadtgebiet Bochum), Rdnr. 60: [Erhaltungszustand der Populationen]

*“Anders als beim Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2007 ist im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 44). Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 Rn. 572). Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, ist der Planfeststellungsbehörde, da insoweit ornithologische Kriterien maßgeblich sind, ein*

*Beurteilungsspielraum einzuräumen (Urteil vom 21. Juni 2006 a.a.O.). Dies gilt auch für die Entscheidung, an welchem Standort Maßnahmen zum Ausgleich des vorhabenbedingten Verlustes ergriffen werden sollen.“*

BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 (Planfeststellungsbeschluss A 44 VKE 40.1), Rn. 135 [Begriff der Populationen in Abgrenzung zur lokalen Population einer Art]

*„Anders als beim Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Für die Beurteilung, ob dies zutrifft, ist der Planfeststellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 9. Juni 2010 - BVerwG 9 A 20.08 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 208 Rn. 60). Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern; darüber hinaus müssen keine "außergewöhnlichen Umstände" vorliegen (Urteil vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 141). Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen. Deshalb sind in die Ausnahmeprüfung etwa die dem Tötungsverbot zuwiderlaufende Baufeldfreimachung und möglicherweise dem Fangverbot widersprechende CEF-Maßnahmen einzubeziehen (Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 146).“*

BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 (A 20 bei Bad Segeberg), Rn. 130 [gebietsbezogene Gesamtbetrachtung]

*„Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden - wegen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses also auch die Planfeststellungsbehörden - im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Anders als beim Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Diese Voraussetzung wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des ihr dabei zustehenden Beurteilungsspielraums (s. Urteile vom 9. Juni 2010 - BVerwG 9 A 20.08 - Buchholz 407.4 §*

17 FStrG Nr. 208 Rn. 60 und vom 28. März 2013 - BVerwG 9 A 22.11 - BVerwGE 146, 145 Rn. 133 ff.) fehlerfrei angenommen.“

### **Bestandskraft**

BVerwG, Urt. v. 19.12.2023, 7 C 4/22 (nachträgliche Beschränkung von WEA), Rn. 16: [artenschutzrechtliche Verbote als dauerhafte Verhaltenspflicht]

*„Die Verwirklichung des Verbotstatbestands wird durch das Vorliegen einer - wie hier - bestandskräftigen Anlagengenehmigung nicht generell ausgeschlossen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erschöpfen sich nicht in ihrer Funktion als Zulassungsvoraussetzung (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Sie begründen vielmehr auch und in erster Linie unmittelbar und dauerhaft geltende, sanktionsbewährte (vgl. § 69 Abs. 2, § 71 Abs. 1, § 71a Abs. 1 BNatSchG) Verhaltenspflichten. Zwar ist aufgrund der Tatbestandswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der genehmigte Anlagenbetrieb auch im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG als rechtmäßig anzusehen. Das gilt aber nur in den Grenzen der auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bezogenen Feststellungswirkung der Genehmigung. Eine generelle, auch nachträgliche Veränderungen einschließende Freistellung genehmigter Vorhaben von artenschutzrechtlichen Verboten wäre mit den zugrundeliegenden unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 12, 13, 16 FFH-RL und Art. 5, 9 VS-RL unvereinbar (vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 4. Juli 2018 - 5 S 2117/16 - VBIBW 2018, 507 Rn. 62; Lieber, NuR 2012, 665 <666 f.>). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union rechtfertigt der Umstand, dass eine Handlung als solche rechtmäßig ist, keine Abweichung von Verboten (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2005 - C-6/04 [ECLI:EU:C:2005:626] - Rn. 113; vgl. da-zu BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91 und vom 3. November 2020 - 9 A 12.19 - BVerwGE 170, 33 Rn. 533). Jeder Eingriff, der geschützte Arten betrifft, darf nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt werden, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Art. 16 FFH-RL, Art. 9 VS-RL für zulässige Abweichungen vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 8. Juni 2006 - C-60/05 [ECLI:EU:C:2006:378] - Rn. 34; vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 129).“*

BVerwG, Urt. v. 19.12.2023, 7 C 4/22 (nachträgliche Beschränkung von WEA), Rn. 36: [veränderte artenschutzrechtliche Bewertung nach Bestandskraft einer Genehmigung]

*„Es kann offenbleiben, ob sich die Bestandskraft der Genehmigung gegen eine lediglich veränderte Bewertung einer als solcher unveränderten Tatsachengrundlage durchsetzen kann (ebenfalls offengelassen: BVerwG, Urteil vom 29. April 2021 - 4 C 2.19 - BVerwGE 172, 271 Rn. 33 zur seeanlagenrechtlichen Genehmigung). Jedenfalls sind bei der Bestimmung dynamischer Betreiberpflichten - hier aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - neue Erkenntnisse über die Auswirkungen der Anlage stets zu berücksichtigen. Dies gilt zum einen für neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Schlägt sich der wissenschaftliche Fortschritt in allgemein anerkannten Standards etwa zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen nieder, sind diese als neue Tatsachen zu betrachten, die die Bestandskraft überwinden können (BVerwG, Urteil vom 29. April 2021 - 4 C 2.19 - BVerwGE 172, 271 Rn. 33 m. w. N.). Zum anderen können sich neue Tatsachen daraus ergeben, dass die Auswirkungen des Betriebs einer Anlage nicht mehr nur - wie bei der Erteilung der Genehmigung - prognostisch ermittelt und folglich abgeschätzt, sondern nach Errichtung und Inbetriebnahme auf der Grundlage empirischer Nachweise verlässlicher bestimmt werden können. Auch wenn eine*

*Prognose nach Prognosebasis und -methode fehlerfrei erstellt worden ist, steht bei der Normierung dynamischer Betreiberpflichten die Genehmigung grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungsprognose aus welchen Gründen auch immer fehlschlägt und bei Ausnutzung der Genehmigung die Tätigkeit des Genehmigungsinhabers an die neue Situation angepasst werden muss (BVerwG, Urteil vom 29. April 2021 - 4 C 2.19 - BVerwGE 172, 271 Rn. 33). So liegt es hier nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts.“*